BAG -SB

Informationen

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V.

die Themen

P-Konto
Pro und Kontra

Neue Rechtssprechung des BGH
zur dreijährigen Sperrfrist bei Zweitantrag

Familienrecht im Wandel

Schuldenfalle Glücksspiel

3
2010

FACHZEITSCHRIFT FÜR SCHULDNERBERATUNG
erscheint vierteljährlich · 25. Jahrgang, Oktober 2010
ISSN-Nr. 0934-0297

Digitale Schuldner-/Insolvenzberatung

Selbstverständlich ist das persönliche Gespräch mit Ihren Klienten der wichtigste Bestandteil der Beratung.

Wie wär's, wenn Sie dafür einfach mehr Zeit hätten?

Unterstützen Sie die Arbeit Ihrer MitarbeiterInnen durch eine speziell auf die Belange der Schuldner-/Insolvenzberatung abgestimmte und mit Experten aus der Praxis optimierte Lösung.

Auf Basis eines digitalen Dokumentenmanagement- und Archivsystems bieten wir Ihnen folgende

Vorteile

- **Papierarmes Büro**
  durch sofortiges Scannen der Dokumente und unverzügliche Rückgabe an den Klienten
- **Datenschutzrechtliche Fallbearbeitung**
  gemäß des §4 Bundesdatenschutzgesetz
- **Einheitliches Formularwesen**
  für jeden Vorgang existiert jeweils nur eine Formularversion
- **Finden statt Suchen**
  einfach und blitzschnell Dokumente und Vorgänge finden
- **Kontinuierliche Akteneinsicht / direkte Auskunft**
  auch wenn ein Dokument bei einem(r) anderen Sachbearbeiter(in) in Bearbeitung ist - für mehrere Benutzer zeitgleich einsehbare Akte
- **Platzsparend**
  keine zusätzliche Ablage in Papierform
- **Sichergestellte Fristwahrung**
  durch automatische Wiedervorlage
- **Individueller elektronischer Kalender**
  mit Gruppenkalender ermöglicht **koordinierte Terminvereinbarung**
- **Räumlich ungebundenes Arbeiten**
  in Zweigstellen, Projekten, im Job-Center oder in Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen
- **Optimiert** die Prozesse und verbessert die **Organisationsstruktur**

... und wie schon gesagt: mehr Zeit für die **wesentlichen Aufgaben**

Wir bieten Ihnen die komplette Lösung (inkl. Betreuung) wahlweise als inHouse-Lösung, aber auch als günstige Einstiegslösung, zur Miete, im gesicherten Rechenzentrum an (ASP). Fordern Sie unser individuelles Rechenbeispiel für Ihre Schuldner-/Insolvenzberatung an.

Beratung, Online-Präsentation und Verkauf

id-netsolutions GmbH
Segeberger Straße 9-13a
23863 Kayhude

fon +49 40 645040-0
fax +49 40 645040-999
mail kontakt@id-netsolutions.de
web www.id-netsolutions.de

Referenzkunde: *Wir vermitteln Ihnen gerne den persönlichen Kontakt zu:*

AWO · Schuldnerhilfe Köln e.V. · offensiv'91 e.V.

Editorial

BAG -SB

Liebe Leserinnen und Leser,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

Seit dem 1.Juli dieses Jahres besteht der Rechtsanspruch auf ein P-Konto. Vorab als „Errungenschaft“ gelobt, stößt es jedoch auch auf Kritik(S. 155 ff.).
Während der Gesetzgeber die Stellen benennt, die eine Bescheinigung ausfüllen dürfen, sind diese Stellen teils nicht vorbereitet, teils nicht bereit diese zusätzliche Arbeit kostenfrei durchzuführen oder verunsichert, welchen Personen sie zu einem P-Konto raten sollen.
Zu guter letzt beschäftigt das so genannte „Monatsanfangsproblem“ unsere Judikative (s. S. 138 ff.). In den Foren im Internet für Schuldnerberatung und Rechtspflege ist nachzuvollziehen, welche Probleme die Betroffenen durch die Gesetzeslücke haben.

Ein weiteres Praxisthema dieser Ausgabe ist der Zweitantrag im Verbraucherinsolvenzverfahren. Hier ist eine neue Linie in der Rechtsprechung des BGH zu erkennen, die in Zukunft zu vermehrten Problemen in der Beratungspraxis führen könnte (S. 164 ff.).

Einen Überblick über die aktuelle Entwicklung im Familienrecht gibt uns der Artikel „Familienrecht im Wandel“ (S. 169 ff.).

Haben Sie sich schon einmal gefragt, warum in Projekten der Schuldnerberatung immer öfters „Hans im Glück“ auftaucht? Das Märchen nicht nur unterhaltsam für kleine Menschen sind, zeigt Hartmut May in seinem Beitrag (S. 174 ff.). Aus der Sicht von verschiedenen Professionen schildert er die Rezeption und Interpretation des bekannten Grimmschen Märchens.

Das das Wort „Glück“ nicht nur positiv besetzt ist, zeigt uns der Beitrag „Schuldenfalle Glückspiel“ (S. 181 ff.). Die Anzahl der Spielenden, ob im world wide web, Fernsehen oder Casino ist steigend und fordert die Kooperation zwischen Schuldner- und Suchtberatung.

Vorstand und Geschäftsführung der BAG-SB

I M P R E S S U M

Herausgeber und Verlag: Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V., Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel, Telefon 05 61 / 77 10 93, Fax 05 61 / 71 11 26, e-mail: bag-schuldnerberatung@t-online.de ■ **Vorstand:** Klaus Hofmeister, Dipl. Sozpäd., München, Rita Hornung, Hamm, Dr. Werner Sanio, Dipl. Päd., Mainz, Guido Stephan, Richter, Darmstadt, Cornelia Zorn, Dipl. Journalistin, Stralsund ■ **Redaktionsleitung:** Claudia Kurzbuch, Dipl. Ökon., Kassel ■ **Bezugspreis:** Einzelbezug 15 Euro inkl. Versand ■ **Jahresabonnement:** 50 Euro inkl. Versand ■ **Bezugsbedingungen:** Änderungen der Zustelladresse der bestellten Zeitschrift sind dem Verlag mitzuteilen. Nachsendungen der BAG-Informationen erfolgen auf Gefahr des Beziehers und unter zusätzlicher Berechnung. ■ **Abonnementskündigung:** drei Monate zum Ende eines Bezugsjahres ■ **Für Mitglieder** ist der Bezug im Mitgliedsbeitrag enthalten ■ **Erscheinungsweise:** Das Heft erscheint vierteljährlich ■ **Einsendungen** nur an Verlagsanschrift. EDV-verarbeitete Texte bitte unformatiert als Worddatei. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung, insbesondere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung übernommen; sie können nur auf Wunsch zurückgegeben werden. ■ **Auflage:** 1.600 ■ **Anzeigenpreis** auf Anfrage ■ **Titel:** dis sign, Kassel ■ **Herstellung:** Grafische Werkstatt von 1980 GmbH, Kassel ■ **Nachdruck:** nur mit Genehmigung der Herausgeberin.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

ISSN 0934-0297

Inhalt

terminkalender-fortbildung 137

gerichtsentscheidungen 138

meldungen 153

themen

Das P-Konto - Arbeitshilfe in der Schuldnerberatung oder unnötige Mehrarbeit? 155
Kay Bieker, Rechtsanwalt, Hamm

Sollen wir unseren Ratsuchenden das P-Konto empfehlen und uns als bescheinigende Stelle betätigen? 159
Gottfried Beicht M. A., Sozialanwalt, Dipl.-Sozialarbeiter rBSA, Leiter der AWO Schuldnerberatung Leverkusen

Neue Rechtsprechung des BGH zur dreijährigen Sperrfrist bei Zweitantrag 164
Dr. jur. Carsten Homann, Rechtsanwalt, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Schuldnerfachberatungszentrum der Universität Mainz

Familienrecht im Wandel 169
Dr. Susanne Nothhafft, Juristin, Kriminologin und Mediatorin, Informationszentrums Kindesmisshandlung/ Kindesvernachlässigung am Deutschen Jugendinstitut

Hans im Glück - ein Märchen für die Schuldnerberatung ? 174
Hartmut May, Dipl. Verwaltungswirt, Leiter der Schuldnerberatung des Lahn-Dill-Kreises

berichte

Schuldenfalle Glücksspiel 181
Dipl.-Psych. Annalena Koytek, Bayerische Akademie für Sucht- und Gesundheitsfragen BAS Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) – Landesstelle Glücksspielsucht

Überschuldete junge Erwachsene 185
Helmut Peters, Schuldnerberater bei der Diakonie Krefeld & Viersen

stellenangebot 186

Fortbildung
zum Kontopfändungsrecht / P(fändungsschutz)- Konto

Mit der am 1. Juli 2010 wirksam werdenden Reform des Kontopfändungsrechts wird durch die Regeln zum so genannten P-Konto bestimmt, was, wie viel und auf welche Weise Gelder auf einem Girokonto vor Pfändungen geschützt sind.
Mit der Berechtigung der anerkannten Insolvenzberatungsstellen, bestimmte Beträge bindend für die Bank als unpfändbar zu bescheinigen, eröffnen sich der Schuldner- und Insolvenzberatung neue Fragen wie:

- Besteht eine Verpflichtung zur Bescheinigung? Wie sieht eine Bescheinigung aus?
- Was wird bescheinig und was muss dafür geprüft werden und
- was ist mit der Haftung?

Dieses zweitägige Seminar vermittelt Kenntnisse über:
- derzeit und befristet weiter geltende Regeln zur Kontopfändung,
- den neuen Kontopfändungsschutz durch das P-Konto,
- Möglichkeiten des weitergehenden Schutzes über den Basisschutz hinaus,
- Bescheinigungsmöglichkeiten insbesondere des Arbeitgebers und der anerkannten Insolvenzberatungsstellen,
- die Umwandlungsmöglichkeit von normalen Girokonten in P-Konten,
- Schutz im Falle der Umwandlung bei vorliegenden Pfändungen,
- Auswirkungen der Reform auf die Aufrechnungsmöglichkeit der Bank,
- Pflichten und Rechte der Kontoinhaber/innen,
- Übergangsregeln.

Referent:	**Rechtsanwalt Bernd Jaquemoth**
Termin:	30.11. und 01.12.2010
Ort:	Kassel
Kosten:	190,00 €; (**für unsere Mitglieder 150,00 €**)

Achtung: nur noch wenige Plätze frei!

Anmeldung/Information:
Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel
Tel.: 0561/77 10 93; Fax: 0561/71 11 26
Email: bag-schuldnerberatung@t-online.de

BAG -SB

anzeige

Wieder bei uns erhältlich: Praxisbuch Schuldnerberatung

Weitere Inhalte sind:

- Neuerungen im gerichtlichen Mahnverfahren
- neue Formblätter zur Schuldenbestandsaufnahme
- Einkommensgrenzen und Kindergeldanrechnung bei der Beratungs-/Prozesskostenhilfe
- Erläuterungen zur Geldstrafenvollstreckung im Insolvenzverfahren
- Erläuterungen zum Wertersatzverfall
- Aufrechnungspraxis und Aufrechnungsgrenze bei Gerichtskosten
- aktuelle Rechtsprechung zum verbesserten Schuldnerschutz in der Zwangsvollstreckung (z.B. Gutschrift auf Drittkonten, Existenzsicherung für eheähnliche Gemeinschaft und „Stiefkinder“).

Hinweis:
Statt 48 € zzgl. Porto und Versand für unsere Mitglieder 39 € inkl. Porto und Versand.

*zusammengestellt von **Ass. Jur. Dr. Claus Richter**, Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e. V.; **Guido Stephan**, Richter am Insolvenzgericht Darmstadt*

Entscheidungen zum P-Konto

Pfändungsschutzkonto: Nachweis der erhöhten pfändungsfreien Beträge i.S.d. § 850k Abs. 2 ZPO

Landgericht Wuppertal, Beschluss vom 12.08.2010, 6 T 420 + 422/10

Redaktionelle Leitsätze:

1. **Weist der Schuldner nicht rechtzeitig durch eine Bescheinigung einer der in § 850k Abs. 5 S. 2 ZPO aufgeführten Stellen nach, dass die erhöhten pfändungsfreien Beträge i.S.d. § 850k Abs. 2 ZPO nicht von der Pfändung erfasst sind, so kommt eine nachträgliche Freigabe dieser Beträge nicht in Betracht.**

2. **Der Schuldner bedarf keines besonderen vollstreckungsrechtlichen Schutzes, sofern die Eingänge auf seinem Konto niedriger sind als sein individueller Freibetrag, der ihm auf dem P-Konto zur Verfügung steht.**

Gründe:

Die Gläubiger haben durch Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse vom 10. Juli 2008, 15. November 2006 und 04. Dezember 2007 das von dem Schuldner bei der Drittschuldnerin geführte Konto gepfändet.

Am 05. Juli 2010 ist das Konto des Schuldners als Pfändungsschutzkonto gemäß § 850k ZPO mit einem Guthaben in Höhe von 314,18 EUR eingerichtet worden. Am 29. Juli 2010 ist auf das Konto Rente für August 2010 in Höhe von 325,20 EUR und am 30. Juli 2010 eine Sozialleistung in Höhe von 698,24 EUR für August 2010 überwiesen worden. Zudem wurde dem Schuldner am 19. Juli 2010 ein Betrag in Höhe von 0,01 EUR gutgeschrieben. Die Eingänge auf das Konto beliefen sich damit insgesamt auf 1.337,62 EUR.

Unter Berücksichtigung des Freibetrages in Höhe von 985,15 EUR hat die Drittschuldnerin einen Betrag in Höhe von 352,48 EUR als Pfändung gebucht (1.337,63 EUR abzüglich 985,15 EUR). Diesen Betrag zahlte sie an den Schuldner nicht aus.

Mit Anträgen vom 04. August 2010 hat der Schuldner beantragt, den Betrag in Höhe von 352,48 EUR freizugeben und die Pfändung insoweit aufzuheben. Zur Begründung hat er vorgetragen, die Drittschuldnerin habe bei der Einrichtung des Pfändungsschutzkontos nicht berücksichtigt, dass er verheiratet sei und mit seiner Ehefrau in einer Bedarfsgemeinschaft lebe, wonach ihm ein Freibetrag in Höhe von 1.355,91 EUR zustehe. Durch die angefochtenen Entscheidungen, auf die verwiesen wird, hat das Amtsgericht (der Rechtspfleger) die Anträge des Schuldners zurückgewiesen.

Hiergegen wendet sich der Schuldner mit seinen Rechtsmitteln, mit denen er wiederum geltend macht, ihm hätte ein Freibetrag in Höhe von 1.355,91 EUR zugestanden. Zudem habe der Gesetzgeber eine Regelungslücke für solche Fälle gelassen, in denen zwei Zahlungseingänge in einem Kalendermonat erfolgten.

Das Amtsgericht hat den Rechtsmitteln nicht abgeholfen und die Sachen der Kammer zur Entscheidung vorgelegt. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Die gemäß §§ 11 Abs. 1 RpflG, 793, 567ff. ZPO als sofortige Beschwerde zulässigen Rechtsmittel haben in der Sache keinen Erfolg und werden auf Kosten des Schuldners zurückgewiesen.

Zutreffend ist das Amtsgericht davon ausgegangen, dass eine Freigabe des gepfändeten Guthabens wegen des von dem Schuldner dargelegten höheren Freibetrags nicht möglich ist. Gemäß § 850k Abs. 5 ZPO sind die erhöhten pfändungsfreien Beträge gemäß § 850k Abs. 2 ZPO vom Kreditinstitut nur insoweit zu beachten, als der Schuldner durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers, der Familienkasse, des Sozialleistungsträgers oder einer geeigneten Person oder Stelle im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung nachweist, dass das Guthaben nicht von der Pfändung erfasst ist. Danach ist es Sache des Schuldners selbst, sich um den Nachweis des erhöhten pfändungsfreien Betrages zu bemühen.

Auch der Antrag auf Aufhebung der Pfändung hat im Ergebnis keinen Erfolg. Hierfür kann dahingestellt bleiben, wie es sich auswirkt, dass Rente und Sozialleistung für den Monat August 2010 bereits Ende Juli 2010 auf das Konto überwiesen worden sind, wodurch der pfändbare Guthabensaldo in Höhe von 352,48 EUR (unter Zugrundelegung eines Freibetrages in Höhe von 985,15 EUR) entstanden ist. Denn vorliegend bedarf es keines besonderen vollstreckungsrechtlichen Schutzes des Schuldners. Gemäß § 850k Abs. 2 Nr. 1a ZPO gilt die Pfändung des Guthabens als mit der Maßgabe ausgesprochen, dass in Erhöhung des Freibetrages nach Abs. 1 die pfändungsfreien Beträge nach § 850c Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 850c Abs. 2a Satz 1 nicht erfasst sind, wenn der Schuldner einer oder mehreren Personen aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt

gewährt. Danach steht dem Schuldner, der nach seiner Darstellung seiner Ehefrau unterhaltspflichtig ist, ein Freibetrag in Höhe von 1.355,91 EUR zu, mithin ein Betrag, der die gesamten Eingänge auf seinem Konto im Monat Juli (1.337,62 EUR) überschreitet. Der Schuldner kann daher auf den gepfändeten Betrag in Höhe von 352,48 EUR zugreifen, wenn er der Drittschuldnerin gemäß § 850k Abs. 5 Satz 2 ZPO nachweist, dass das Guthaben – wegen des höheren Pfändungsfreibetrages – nicht von der Pfändung erfasst ist. Dieser Nachweis ist auch noch nach der Pfändung möglich. Danach bedarf der Schuldner aber besonderen vollstreckungsrechtlichen Schutzes, insbesondere nach § 765a ZPO, nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Anmerkung: Die Entscheidung befasst sich nicht ausdrücklich mit der Möglichkeit der Aufhebung von Kontopfändungen nach § 833a Abs. 2 ZPO. Diese neu ins Gesetz aufgenommenen Regelungen ermöglichen die Aufhebung einzelner Kontopfändungen oder die Anordnung der Unpfändbarkeit des Kontoguthabens, wenn „der Schuldner nachweist, dass dem Konto in den letzten sechs Monaten vor Antragstellung ganz überwiegend nur unpfändbare Beträge gutgeschrieben worden sind, und er glaubhaft macht, dass auch innerhalb der nächsten zwölf Monate nur ganz überwiegend nicht pfändbare Beträge zu erwarten sind. Die Anordnung kann versagt werden, wenn überwiegende Belange des Gläubigers entgegenstehen."
Diese Möglichkeiten bestehen nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers auch dann, wenn – wie in der vorliegenden Konstellation – der individuelle Freibetrag eigentlich bereits ausreicht, um dem Schuldner seine vollen Kontoeingänge zur Verfügung zu stellen. Denn vor allem von dieser Regelung verspricht sich der Gesetzgeber die ausdrücklich erwünschte Abnahme der Zahl der Kontopfändungen. Ferner ist insbesondere die Anordnung der Unpfändbarkeit besonders geeignet, um gerade die Gerichte zu entlasten. All dies würde weitgehend vereitelt, wenn diese Möglichkeiten immer dann ausgeschlossen wären, wenn bereits der individuelle Freibetrag als ausreichend erachtet werden könnte.

Pfändungsschutzkonto: Zum Monatsanfangsproblem (1)

Landgericht Essen, Beschluss vom 16.08.2010 - 7 T 404/10

Redaktionelle Leitsätze:

1. **Dass ein Schuldner allein wegen der vorlaufenden Gewährung von Sozialleistungen am Ende des Vormonates nunmehr für den darauf folgenden Monat keine genügenden Geldmittel zur Verfügung hat, um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten, stellt eine mit den guten Sitten nicht zu vereinbarende Härte dar.**
2. **Aus der Formulierung des Gesetzes ergibt sich nicht, dass einmal gepfändete und durch gerichtlichen Beschluss bereits zur Einziehung überwiesene Forderungen, also auch Zahlungen des Sozialhilfeträgers auf das Konto, die zur Sicherung des Lebensunterhalts für den nächsten Monat bestimmt sind, nach Beginn eines neuen Kalendermonats wieder an den Schuldner zurückfallen.**

Die Gläubigerin betreibt gegen die Schuldnerin die Zwangsvollstreckung. Auf Antrag der Gläubigerin erließ das Amtsgericht Essen am 22.09.2000 einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss, welcher u. a. die Ansprüche der Schuldnerin gegen ihre kontoführende Bank Sparkasse E. erfasst. Nach Einführung des § 850k ZPO n. F. zum 1.7.2010 wurde das Konto der Schuldnerin in ein Pfändungsschutzkonto umgewandelt. Der der Schuldnerin zustehende Pfändungsfreibetrag beläuft sich auf 985,15 EUR zuzüglich Kindergeld. Im Monat Juli 2010 schöpfte die Schuldnerin den ihr zustehenden Pfändungsfreibetrag voll aus. Nachfolgend gingen am 30.7.2010 auf dem bei der Drittschuldnerin geführten Pfändungsschutzkonto Sozialleistungen in Höhe von 384,- EUR ein, die für das Bestreiten des Lebensunterhaltes im August 2010 bestimmt waren.

Die Drittschuldnerin verweigerte eine Auszahlung von Kontoguthaben an die Schuldnerin mit dem Hinweis auf den ausgeschöpften Pfändungsfreibetrag im Juli 2010. Die Schuldnerin, die diesen Geldbetrag für das Bestreiten ihres Lebensunterhalts im August 2010 benötigt, beantragte am 10.08.2010 die Aufhebung der erfolgten Pfändung unter Hinweis auf § 785a ZPO.

Mit Beschluss vom 11.08.2010 wies das Amtsgericht Essen diesen Antrag zurück. Zur Begründung verwies das Amtsgericht Essen darauf, dass für die Schuldnerin die erfolgte Pfändung schon deswegen keine sittenwidrige Härte darstellen könne, weil sie aufgrund der gesetzlichen Neuregelung in § 850k I ZPO ohnehin bereits seit Monatsbeginn wieder zur Verfügung über den monatlichen Pfändungsfreibetrag berechtigt sei. Dass das zugrunde liegende Kontoguthaben aus Zahlungseingängen im Juli 2010 resultiere, stünde dem nicht entgegen.
Gegen diesen Beschluss des Amtsgerichts legte die Schuldnerin „Rechtsmittel" ein.

Aus den Gründen der Entscheidung des Landgerichts:

„Die Beschwerde hat auch in der Sache Erfolg.
Das Amtsgericht hat den Antrag der Schuldnerin auf Gewährung von Vollstreckungsschutz zu Unrecht zurückgewiesen, denn die Voraussetzungen des § 765a ZPO für die Gewährung von Vollstreckungsschutz liegen im vorliegenden Fall vor. Dass die Schuldnerin allein wegen der vorlaufenden Gewährung von Sozialleistungen am Ende

des Vormonates nunmehr für den Monat August keine genügenden Geldmittel zur Verfügung hat, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten, stellt eine mit den guten Sitten nicht zu vereinbarende Härte dar. Gleichzeitig werden schutzwürdige Interessen der Gläubigerin nur unwesentlich beeinträchtigt, da nach der im gesamten Zwangsvollstreckungsrecht erkennbaren gesetzgeberischen Grundwertung Sozialleistungen zum Bestreiten des Lebensunterhaltes dem Gläubigerzugriff im Regelfall entzogen sein sollen.

Dabei liegt entgegen der Rechtsauffassung des Amtsgerichts eine grobe Härte für die Schuldnerin nicht schon deswegen nicht vor, weil diese trotz der im Juli 2010 erfolgten Pfändung und Überweisung im Monat August 2010 im Rahmen des Pfändungsfreibetrages wieder über das auf Eingängen des Vormonats basierende Guthaben frei verfügen könnte. Dass dies der Fall wäre, folgt insbesondere nicht aus der Regelung des § 850k (1) ZPO n. F.. Hiernach kann ein Schuldner bis zum Ende eines Kalendermonats in Höhe des monatlichen Freibetrages über sein Kontoguthaben frei verfügen, insoweit wird das Kontoguthaben von der Pfändung nicht erfasst. Dass einmal gepfändete und durch gerichtlichen Beschluss bereits zur Einziehung überwiesene Forderungen, also auch Zahlungen des Sozialhilfeträgers auf das Konto, die zur Sicherung des Lebensunterhalts für den nächsten Monat bestimmt sind, nach Beginn eines neuen Kalendermonats wieder an den Schuldner zurückfallen, so dass dieser in die Lage versetzt wird, seinen monatlichen Freibetrag aus diesem ursprünglich vorhandenen Guthabenanteil zu befriedigen, ergibt sich aus der Formulierung des Gesetzes nicht. § 55 Abs. 1-4 SGB I sind gem. § 55 Abs. 5 SGB I nicht anwendbar. Auch die Gesetzesmaterialien lassen insofern keine eindeutigen Rückschlüsse zu. Zwar findet sich etwa auf Seite 13 der Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes (BT-Drs. 16 (7615) der Hinweis, dass das durch einen Zahlungseingang entstandene Guthaben den Grundstock für den Freibetrag des Folgemonats bilden kann. Dieser Hinweis steht jedoch im Zusammenhang mit Ausführungen zu einer fehlenden Ausschöpfung des Freibetrages, so dass nahe liegt, dass der Gesetzgeber insofern lediglich die Berücksichtigungsfähigkeit solcher Eingänge herausstellen wollte, die im Vormonat gerade nicht bereits der Pfändung unterfallen sind.

Berücksichtigt man weiter, dass ein Forderungsrückfall an den Schuldner nach Beginn eines neuen Kalendermonats nicht nur dogmatisch äußerst bedenklich, sondern aus Vertrauensschutzgesichtspunkten kaum zu rechtfertigen wäre, kann jedenfalls der derzeitigen gesetzlichen Regelung nicht die Wertung entnommen werden, dass Eingänge des Vormonates, die infolge einer vorherigen Ausschöpfung des Pfändungsfreibetrages von der Wirkung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses erfasst wurden, dem Schuldner im Folgemonat wieder zur Verfügung stehen (wohl a. A. Stöber, Forderungspfändung, 15. Auflage 2010, Rn. 1300c).

Dass die kontoführenden Kreditinstitute im Rahmen der Führung eines Pfändungsschutzkontos nach § 860k ZPO verpflichtet waren, bestimmte Zahlungseingänge danach zu überprüfen, ob deren Zweckbestimmung auf den Folgemonat gerichtet ist, um diese dann ggf. erst für den Folgemonat zu berücksichtigen, vermag die Kammer ebenfalls nicht festzustellen. Zum einen würde eine solche Regelung zu ganz erheblichen Umsetzungsproblemen und Haftungsrisiken für die kontoführenden Kreditinstitute führen, zum anderen ergibt sich für eine derart weit reichende Prüfungskompetenz und -verpflichtung der Kreditinstitute keinerlei Anhaltspunkt aus dem Gesetz.

Entsprechend dem erkennbaren Interesse der Schuldnerin war deren Antrag so auszulegen, dass nicht nur die Feststellung der Unwirksamkeit der Pfändung im Monat Juli, sondern auch die Nichtanrechnung des insofern freiwerdenden Betrages für den Monat August verfahrensgegenständlich sein sollte, so dass die Kammer gem. § 850k Abs. 4 ZPO n. F. den gem. § 860k Abs. 1 ZPO pfändungsfrei auf dem Pfändungsschutzkonto im August 2010 der Schuldnerin zur Verfügung stehenden Betrag um 884,- Euro erhöht hat.

Die Schuldnerin muss hiermit allerdings ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass sie zur Sicherung ihres Lebensunterhalts im Monat September durch die Ende August zu erwartende Überweisung der Sozialleistung diesen im August erhöhten Freibetrag nicht in diesem Monat in vollem Umfang durch Kontoverfügungen ausnutzen darf. Nur wenn sie im Monat August ihre Kontoverfügungen auf den ihr regelmäßig monatlich zustehenden pfändungsfreien Betrag beschränkt, ist gewährleistet, dass aufgrund der Regelung in § 850k Abs. 1 Satz 2 ZPO der Ende August eingehende Überweisungsbetrag der ihr zustehenden Sozialleistung nicht von der Pfändung erfasst wird und der Schuldnerin somit im September im Rahmen des Pfändungsschutzkontos zur Verfügung steht.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91 ...1, 101 I ZPO.

Die Kammer hat die Rechtsbeschwerde nach § 574 II Nr. 1 ZPO zugelassen, da die Sache von grundsätzlicher Bedeutung ist. Die nach Einführung der Regelung über das Pfändungsschutzkonto zum 01.07.2010 entstandene vorliegende Rechtsfrage hat in einer großen Vielzahl von bereits anhängigen und künftig noch zu erwartenden Verfahren Bedeutung erlangt. Auch ist es für die Vollstreckungspraxis wichtig, möglichst eine einheitliche Vorgehensweise der Kreditinstitute herbeizuführen."

Pfändungsschutzkonto: Zum Monatsanfangsproblem (2)

AG Erfurt, Beschluss 82 M 3068

Redaktioneller Leitsatz:
Soweit der Schuldner in dem jeweiligen Kalendermonat nicht über Guthaben in Höhe des nach § 850k Abs. 1 Satz 1 ZPO pfändungsfreien Betrag verfügt hat, wird dieses Guthaben in dem folgenden Kalendermonat zusätzlich zu dem nach Satz 1 geschützten Guthaben nicht von der Pfändung erfasst.

Pfändungsschutzkonto: Zum Monatsanfangsproblem (3)

AG Leipzig, Beschluss vom 25.08.2010 – 440 M 20050/10

Gründe:
Die Schuldnerin beantragte zu Protokoll der Rechtsantragstelle des Amtsgerichts Leipzig am 10. August 2010 die Gewährung von Vollstreckungsschutz gemäß § 765a ZPO mit der Begründung, dass ihr die Drittschuldnerin die Auszahlung der zum Monatsende des Juli 2010 auf ihrem Konto gutgeschriebenen Sozialleistungen nach SGB II in Höhe von 1.113 Euro sowie 200 Euro als einmalige Sozialleistung für Schulgeld für zwei ihrer im Haushalt lebende Kinder verweigere.

Die Schuldnerin führt nach eigenen Angaben seit 1. Juli 2010 ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto) entsprechend der seit 1. Juli 2010 gültigen Fassung des § 850k Abs. 7 ZPO.
Insoweit wurden Kontoauszüge für den Zeitraum März bis einschließlich 10. August 2010 sowie der aktuelle SGB- II-Bescheid vorgelegt. Auf einem der Kontoauszüge ist durch die Drittschuldnerin ein Vermerk angebracht, wonach die Ende Juli 2010 gutgeschriebenen Gelder nicht ausgezahlt werden sollen, weil die Schuldnerin im Juli bereits über den Verfügungsbetrag des Monats Juli verfügt habe.

Der Antrag ist zulässig, in der Sache jedoch unbegründet.
1. Das Vollstreckungsgericht kann auf Antrag des Schuldners eine Maßnahme der Zwangsvollstreckung ganz oder teilweise aufheben, untersagen oder einstweilen einstellen, wenn die Maßnahme auch unter voller Würdigung des Schutzbedürfnisses des Gläubigers wegen ganz besonderer Umstände für den Schuldner eine Härte bedeutet, die mit den guten Sitten nicht vereinbar ist.
§ 765a ZPO ist eine absolute Ausnahmevorschrift und als solche trotz des scheinbaren Ermessensspielraumes eng auszulegen.
Anzuwenden ist § 765a ZPO nur in ganz besonders gelagerten Fällen, nämlich nur dann, wenn im Einzelfall die Zwangsvollstreckung, unter voller Würdigung des Schutzbedürfnisses des Gläubigers, zu einem ganz untragbaren Ergebnis führen würde, das mit den guten Sitten nicht vereinbar ist und moralisch zu beanstanden wäre.
Als besonderer Umstand wurde seitens der Schuldnerin diesbezüglich vorgetragen, dass sie die hier in Frage stehenden Gelder dringend benötige, um ihren eigenen und den Lebensunterhalt ihrer Kinder bestreiten zu können.
Die Drittschuldnerin sei jedoch der Meinung, dass die Ende Juli 2010 auf dem Konto gutgeschriebenen Beträge, sämtlich Sozialleistungen nach SGB II, nicht ausgezahlt werden können, weil die Schuldnerin im Kalendermonat Juli bereits über die pfändungsfreien Beträge für Monat Juli verfügt habe.

2. Dem kann so nicht gefolgt werden. Die Anwendung des § 765a ZPO kommt nur dann in Betracht, wenn andere Schutzvorschriften erschöpft sind oder nicht zur Anwendung kommen (LG Lübeck, Beschl. v. 15.1.2010 – 7 T 552/09; BGH, Beschl. v. 4.7.2007 – VII ZB 15/07, NJW 2007 2703 [2704]). Schlussfolgernd bedeutet dies, dass die Möglichkeiten gemäß § 850k ZPO n. F. den Schuldnerbelangen hinreichend Rechnung tragen.
Die Drittschuldnerin geht hier irrtümlich davon aus, dass Pfändungsschutz auf dem P-Konto in Höhe des Freibetrages nur für das Guthaben gilt, welches im Kalendermonat entstanden ist.
Pfändungsschutz besteht jedoch für den Kalendermonat, in dem die Pfändung wirksam geworden ist und für die Guthaben in den folgenden Monaten, auf die sich die Pfändung erstreckt, §§ 829 Abs. 3; 833a ZPO (vgl. Stöber, Forderungspfändung, 15. Aufl. [2010], Rn. 1300c).

§ 850k Abs. 1 ZPO n. F. sagt:
Wird das Guthaben *(auf den Zeitpunkt und auf die Art der Einkünfte kommt es diesbezüglich nicht an [vgl. BT-Drucks. 16/12714, S. 19];* beispielhaft sei hier der Betrag von 1.085,15 EUR angenommen) auf dem Pfändungsschutzkonto des Schuldners bei einem Kreditinstitut gepfändet, kann der Schuldner jeweils bis zum Ende des Kalendermonats über Guthaben in Höhe des monatlichen Freibetrages nach § 850c Abs.1 Satz 1 in Verbindung mit § 850c Abs. 2a *(mithin 985,15 EUR)* verfügen; insoweit wird es nicht von der Pfändung erfasst.

Soweit der Schuldner in dem jeweiligen Kalendermonat nicht über Guthaben in Höhe des nach Satz 1 pfändungsfreien Betrages verfügt hat (also z. B. nur über 885,15 Euro) , wird dieses Guthaben *(nämlich 100,00 Euro)* in dem folgenden Kalendermonat zusätzlich zu dem nach Satz 1 geschützten Guthaben nicht von der Pfändung erfasst. *(Dem Schuldner stehen im Folgemonat also 985,15 Euro + 100,00 Euro = 1.085,15 Euro, nicht aber weitere 100,00 Euro aufgrund des Guthabens von ursprünglich 1.085,15 Euro zur Verfügung; dieser Betrag ist an den Gläubiger auszukehren.)*
Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn das Guthaben auf einem Girokonto des Schuldners gepfändet ist, das vor Ablauf von 4 Wochen seit der Zustellung des Überweisungsbeschlusses an den Drittschuldner in ein Pfändungs-

schutzkonto umgewandelt wird *(hierdurch wird klargestellt, dass für den Schuldner keine Schutzlücke entsteht; durch die Umstellung eines gepfändeten Girokontos auf ein P- Konto innerhalb der 4-Wochen-Frist genießt der Schuldner den gleichen Pfändungsschutz, wie auf einem bereits bestehenden P-Konto – vgl. BT- Drucks. 16/12714, S. 19).*

3. Nach § 850k Abs. 5 Satz 1 ZPO n. F. ist das Kreditinstitut dem Schuldner zur Leistung aus dem nach Absatz 1 und 3 nicht von der Pfändung erfassten Guthabens im Rahmen des vertraglich Vereinbarten verpflichtet. Dies gilt nach entsprechender Nachweisführung gegenüber der Bank/ Sparkasse durch den Schuldner auch für eventuelle Aufstockungsbeträge, welche nach § 850k Abs. 2 ZPO von der Pfändung nicht erfasst werden.

Anhand des vorgenannten Beispieles wird deutlich, dass nach Absicht des Gesetzgebers, Guthabensbeträge unabhängig von ihrer Herkunft, Art und Regelmäßigkeit sowie ebenfalls unabhängig vom Zeitpunkt der Gutschrift geschützt sind (vgl. Zöller/ Stöber , ZPO, 28. Aufl. [2010], Anh. § 850k Rn.3).

Nicht vorgeschrieben durch das Gesetz ist, dass das für den Folgemonat geschützte Guthaben auch im Folgemonat entstanden sein muss. Hierzu heißt es lediglich, dass der nicht ausgeschöpfte Teil des pfandfreien Sockelbetrages dem Schuldner aus seinem Guthaben auch im Folgemonat zusätzlich zu dem für diesen Kalendermonat von der Pfändung nicht erfassten Guthaben pfandfrei zur Verfügung steht. Die Formulierung des § 850k Abs. 1 Satz 2 ZPO schließt damit nicht aus, dass der im Folgemonat erneut geschützte Sockelbetrag aus entsprechendem Guthaben zu entnehmen ist, welches bereits im Vormonat auf dem gepfändeten Konto eingegangen ist.

Mit der Einführung des P-Kontos ab 1. Juli 2010 hatte die Schuldnerin die Wahl, den herkömmlichen Pfändungsschutz in Anspruch zu nehmen oder aber den Schutz für das neu eingeführte P-Konto. Die Schuldnerin hat sich für die Möglichkeit der Umwandlung ihres Giro- in ein P-Kontos ab 1. Juli 2010 entschieden. Das Guthaben auf diesem Konto ist damit vom Wirksamwerden der Pfändung an in gleicher Weise geschützt, wie ein Guthaben auf einem bei Pfändung bereits existierenden P- Konto.

Mit Schreiben des Amtsgerichts Leipzig (Vollstreckungsgericht) vom 12. August 2010 wurde der Schuldnerin die Möglichkeit zur Antragsrücknahme eingeräumt. Zum Inhalt des Schreibens wird auf Blatt 18 d. Akte verwiesen. Bis zum heutigen Tage hat sich die Schuldnerin nicht geäußert, so dass davon auszugehen ist, dass sie an dem Antrag vom 10. August 2010 festhält.

4. Der Antrag war daher als unbegründet zurückzuweisen.

Pfändungsschutzkonto: Zum Monatsanfangsproblem (4)

AG Ludwigshafen, Beschluss vom 12.08.2010 – 3bp M 893/10

Gründe:

Die Gläubigerin betreibt gegen den Schuldner die Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung. Mit dem vorgenannten Pfändungs- und Überweisungsbeschluss wurde das Konto der Schuldnerin bei der Drittschuldnerin gepfändet. Die Schuldnerin führt das Konto seit Juli als P-Konto. Auf das gepfändete Konto geht die Sozialleistung der Schuldnerin, nämlich die Leistung der Deutschen Rentenversicherung Bund in Höhe von 616,60 Euro monatlich ein.

Die Schutzvorschrift des § 55 SGB I ist lediglich beim Girokonto anwendbar. Pfändungsschutz nach dieser Vorschrift gilt nicht, wenn der Schuldner ein P-Konto im Sinne des § 850 k Abs.7 ZPO führt.

Die Schuldnerin beantragte die komplette Freigabe der am 30.7.2010 gutgeschriebenen Rentenleistungen des Rententrägers Deutsche Rentenversicherung Bund. Die Schuldnerin verfügte bereits vollumfänglich über das Guthaben des Sockelfreibetrages für den Monat Juli.
Die durch die Drittschuldnerin separierten Rentenleistungen stammen aus der Gutschrift des Rententrägers vom 30.7.2010. Laufende Sozialleistungen werden regelmäßig im Voraus zum Ende des Vormonats gutgeschriebenen und zählen daher zum Guthaben des Monats, in dem die Gutschrift erfolgte; vorliegend also zum Monat Juli.
Die Rentenleistungen vom 30.7.2010 dienen jedoch zur Bestreitung des Lebensunterhaltes für den Monat August. Auf den Antrag des Schuldners vom 3.8.2010 wird vollinhaltlich Bezug genommen.
Vorliegend kann Vollstreckungsschutz nur in den Grenzen des § 850k ZPO gewährt werden. Die Festsetzung eines alternativen Freibetrages gemäß Paragraph 850k Abs. 4 ZPO durch das Vollstreckungsgericht ist vorliegend nicht möglich.
Die Schuldnerin hat für den Monat Juli bereits vollumfänglich über den zustehenden Monatsfreibetrag in Höhe von 984,15 EUR verfügt.
Guthabenbeträge sind unabhängig von ihrer Herkunft und dem Zeitpunkt der Gutschrift monatsweise geschützt. Der Guthabenschutz besteht darin, dass der Schuldner jeweils bis zum Ende des Kalendermonats über Guthaben in Höhe des (vollen) monatlichen Freibetrages verfügen kann (Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2). Eine Entscheidung nach § 850k ZPO scheidet aufgrund der Gesetzeslage aus.

Ohne die beantragte Freigabe müsste der Drittschuldner die am 30.7.2010 gutgeschriebenen Rentenleistungen an den pfändenden Gläubiger ausklären. Damit würden der Schuldnerin jegliche finanziellen Mittel zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts für den Monat August fehlen und sie müsste für den Monat August existenzsichernde Sozial-

leistungen beantragen. Dies stelle nach Ansicht der Schuldnerin eine sittenwidrige Härte dar. Der Antrag ist daher als Vollstreckungsschutzantrag nach § 765a ZPO zu werten.

Der § 765a ZPO dient dem Schuldnerschutz zur Milderung untragbarer, dem allgemeinen Rechtsgefühl widersprechender Härten, die das formstrenge Vollstreckungsrecht im Einzelfall mit sich bringt. Neben ganz besonderer Umstände muss die Zwangsvollstreckungsmaßnahme eine Härte bedeuten, die mit den guten Sitten nicht vereinbar ist (§ 765a Abs.1 ZPO). § 765a ZPO ist damit als Ausnahmevorschrift (trotz des scheinbaren Ermessensspielraums) eng auszulegen.
Mit Härten, die jede Zwangsvollstreckung mit sich bringt, muss sich der Schuldner abfinden. Daher begründet es keine Härte im Sinne von § 765a ZPO, das die Zwangsvollstreckungsmaßnahme einen erheblichen Eingriff in den Lebensbereich des Schuldners bewirkt. Für die Anwendung des § 765a ZPO genügen weder allgemeine wirtschaftliche Erwägungen noch soziale Gesichtspunkte.

Anzuwenden ist § 765a ZPO nur in besonders gelagerten Fällen, nämlich nur dann, wenn im Einzelfall das Vorgehen des Gläubigers zu einem ganz untragbaren Ergebnis führen würde, wenn die Vollstreckung moralisch zu beanstanden wäre. Die strengen Voraussetzungen des § 765a ZPO können nur dann erfüllt sein, wenn erforderlicher Schutz nicht nach allgemeinen Vorschriften gewährt werden kann (vgl. Zöller, 28. Aufl. § 765a RdNr. 13).

Bei Prüfung dessen, was als eine mit den guten Sitten nicht zu vereinbarende Härte anzusehen ist, sind auch die Wertentscheidungen des Grundgesetzes und die dem Schuldner in der Zwangsvollstreckung gewährleisteten Grundrechte zu berücksichtigen (BVerfGE 52, 214 = NJW 79, 2607).

Sittenwidrige Härte für den Schuldner muss die Zwangsvollstreckung unter voller Würdigung des Schutzbedürfnisses des Gläubigers nach den besonderen Umständen des Einzelfalles bewirken. Im Vordergrund steht das Interesse des Gläubigers, vorausgesetzt dass er formell ordnungsgemäß vollstreckt. Dies ist hier der Fall.

Diese Gegenüberstellung des Schutzbedürfnisses des Gläubigers, dem voll Rechnung getragen werden muss, und der Schuldnerbelange erfordert Interessenabwägung. Schuldnerschutz kann daher nur bei krassem Missverhältnis der für und gegen die Vollstreckung sprechenden Interessen gewährt werden. Es dürfen nicht einseitig die Interessen des Schuldners, seine Schwierigkeiten und sozialen Nöte beachtet werden. Die für die Beurteilung des Falles wesentlichen Umstände müssen eindeutig sein und so stark zu Gunsten des Schuldners sprechen, dass für Zweifel kein Raum bleibt (Zöller, ZPO, 24 Aufl., § 765a RdNr. 5,6).
Alle genannten Voraussetzungen sind vorliegend gegeben. Der Schuldnerin stünden bei negativer Bescheidung ihres Antrages für den laufenden Monat keinerlei finanzielle Mittel zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes zur Verfügung. Die Schuldnerin müsste existenzsichernde Sozialleistungen beantragen. Inwiefern diesem Antrag stattgegeben werden würde, kann vorliegend nicht abgeschätzt werden. Dies stellt sich als eine „sittenwidrige Härte“, denn der Gläubiger würde seine Forderung letztlich zulasten der Sozialkassen betreiben. Dies soll nach dem formulierten Rechtsgedanken in § 850f Abs.1 Buchstabe a ZPO doch gerade verhindert werden.

Allein der beantragte Freigabebeschluss vermag die Existenzgrundlage zu sichern und zugleich sicherzustellen, dass die Sozialleistungsgutschrift ihrem Zweck entsprechend verwandt werden kann - nämlich zur Bestreitung des Lebensunterhaltes für den Monat August, für welchen die Gutschrift vom 30.7.2010 dient.

Dem Antrag auf Erneuerung des Moratoriums für jede künftige Kontogutschrift war stattzugeben, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass es infolge von Programmstörungen, Streiks oder Versehen der Zahlstellen innerhalb eines Monats zu vorzeitiger bzw. verspäteter Auszahlung der Rentenleistungen kommen kann. Wenn jedoch in einem Monat (versehentlich) die Leistungen für zwei Monate eingehen, müsste die Bank als Drittschuldner zu Beginn des Folgemonats das ungeschützte Guthaben an den pfändenden Gläubiger auskehren. Um die wirtschaftliche Existenz im Folgemonat zu sichern, erscheint ein zeitlicher Spielraum für den notwendigen Härtefallschutz unumgänglich. Auf Antrag des Schuldners ist daher die Erneuerung des Moratoriums gemäß Paragraph 835 Abs.3 Satz 2 auszusprechen.

Der Gläubigervertreter ist zu dem Antrag vom 03.08.2010 gehört worden.
Der Beschluss wird mit seiner Rechtskraft wirksam.
Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 788 ZPO.

Entscheidungen zum Insolvenzrecht

Einheitliche Rechtsgrundsätze des IX und des XI. Zivilsenats des Bundesgerichtshofes zur Insolvenzfestigkeit von Einzugsermächtigungslastschriften; Widerruf von Lastschriften beim P-Konto und generell im Verbraucherinsolvenzverfahren stark eingeschränkt.

BGH, Urteil vom 20.07.2010, XI ZR 236/07

Redaktionelle Leitsätze:

1. **Eine Zahlung, die mittels des im November 2009 eingeführten SEPA-Lastschriftverfahrens bewirkt wird, ist insolvenzfest. Seit Inkrafttreten des neuen Zahlungsdiensterechts kann das Einzugsermächtigungslastschriftverfahren zudem rechtswirksam dem SEPA-Lastschriftverfahren nachgebildet werden. Auch in diesem Fall ist die auf diesem Wege bewirkte Zahlung von Anfang an insolvenzfest.**

2. **Soweit das bisherige Recht des Einzugsermächtigungslastschriftverfahrens zur Anwendung kommt, kann im Einzelfall eine stillschweigende Genehmigung der Kontobelastung in Frage kommen. Dies gilt jedenfalls im unternehmerischen Geschäftsverkehr und insbesondere dann, wenn der Kontoinhaber in Kenntnis der Belastung dieser nach Ablauf einer angemessenen Prüffrist nicht widerspricht und er einen früheren Einzug zuvor bereits genehmigt hatte.**

BGH, Urteil vom 20. Juli 2010, IX ZR 37/09

3. **Ist eine im Einziehungsermächtigungsverfahren erfolgte Lastschrift unter Verwendung des unpfändbaren Schuldnervermögens eingelöst worden, fehlt dem (vorläufigen) Verwalter/Treuhänder in der Insolvenz des Schuldners - unabhängig davon, ob jenem die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis übertragen worden ist - die Rechtsmacht, die Genehmigung zu versagen.**

4. **Der (vorläufige) Verwalter/Treuhänder darf im Einzugsermächtigungsverfahren erfolgten, vom Schuldner noch nicht genehmigten Lastschriften nicht pauschal die Genehmigung versagen, sondern muss im Einzelfall prüfen, ob das individuell pfändungsfreie „Schonvermögen“ des Schuldners betroffen ist. Stellt er dabei fest, dass mehrere monatliche Buchungen und Lastschriften insgesamt das pfändungsfreie „Schonvermögen“ übersteigen, so muss er dem Schuldner Gelegenheit geben zu entscheiden, ob und gegebenenfalls welche Lastschriften aus dem „Schonvermögen“ bedient sein sollen und somit nicht widerrufen werden können, sofern nicht die Genehmigung der Zahlung später anfechtbar wäre.**

5. **Entsteht dem Schuldner aus einem unberechtigten Lastschriftwiderruf des Verwalters / Treuhänders ein Schaden, so haftet dieser dem Schuldner, wenn er seine Nichtberechtigung erkennen konnte.**

6. **Führt der Schuldner ein Pfändungsschutzkonto, so können Lastschriften im Rahmen des Freibetrags vom Insolvenzverwalter / Treuhänder nicht widerrufen werden.**

Die beiden Senate des Bundesgerichtshofes hatten über die Problematik der Insolvenzfestigkeit von mittels Einzugsermächtigungslastschriften bewirkten Zahlungen zu entscheiden. Die Zuständigkeit zweier Senate des Bundesgerichtshofes ergibt sich aus der prozessualen Situation und der damit zusammenhängenden unterschiedlichen Zuständigkeit: Einerseits hatte ein Insolvenzverwalter das kontoführende Kreditinstitut auf Auszahlung von durch ihn widerrufenen Lastschriften verklagt. Diese bankrechtliche Streitigkeit war vom für Banksachen zuständigen XI. Zivilsenat zu entscheiden. Andererseits hatte eine Wohnungsbaugenossenschaft als Lastschriftgläubiger die (Rück)zahlung von Beträgen klageweise gegenüber der beklagten Treuhänderin geltend gemacht, die der Genossenschaft durch den Widerruf der Genehmigung und die Rückbuchung der dem Konto des Insolvenzschuldners zunächst belasteten Beträge entstanden waren. Für diese Insolvenzsache war demgemäß letztinstanzlich der IX. Zivilsenat zuständig.

Mit den vorliegenden Entscheidungen legen nun die beiden Senate die bislang bestehenden Differenzen in der Rechtsprechung bei:
***Der XI. Zivilsenat** hat dabei entschieden, dass es der Kreditwirtschaft aufgrund der Umsetzung der Zahlungsdienste-Richtlinie der EU in den §§ 675c bis 676c BGB nunmehr freisteht, durch eine dem europaweiten SEPA-Lastschriftverfahren (Singel Euro Payments Area) nachgebildete Ausgestaltung ihrer AGB künftig die Insolvenzfestigkeit aller mittels Einzugsermächtigung bewirkten Zahlungen herbeizuführen. Autorisiert der Zahlungspflichtige auf der Grundlage dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen mit der dem Gläubiger erteilten Einzugsermächtigung zugleich auch seine Bank, die Zahlung auszuführen, ist die Belastungsbuchung auf seinem Konto von Anfang an wirksam. Bei einer solchen rechtlichen Ausgestaltung der Einzugsermächtigungslastschrift haben alle auf diesem Wege bewirkten Zahlungen auch dann Bestand, wenn nach der Belastungsbuchung das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Zahlungspflichtigen eröffnet wird beziehungsweise im Eröffnungsverfahren entsprechende Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden. Das Recht des Zahlers gemäß*

§ 675x BGB, binnen acht Wochen nach der Belastungsbuchung von seiner Bank Erstattung des Zahlbetrages verlangen zu können, fällt nicht in die Insolvenzmasse, so dass der (vorläufige) Insolvenzverwalter insoweit keine Verfügungsbefugnis erlangt.

Bis die Kreditwirtschaft ihre AGB entsprechend umgestaltet hat, stellt sich entsprechend der vom Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertretener Genehmigungstheorie weiterhin die Frage, ob die Lastschrift durch den Schuldner ausdrücklich oder durch schlüssiges Verhalten genehmigt wurde. Ein später erfolgter Widerspruch wäre dann wirkungslos.
Insoweit war das Berufungsgericht im vorliegenden Fall davon ausgegangen, dass im bloßen Schweigen auf Tageskontoauszüge auch bei Kaufleuten keine Genehmigung durch schlüssiges Verhalten gesehen werden könne. Auch die besonders intensive Nutzung des Kontos, die Höhe der eingezogenen Beträge und der wiederkehrende Einzug in laufenden Geschäftsbeziehungen seien von vornherein keine geeigneten Anknüpfungspunkte für eine Genehmigung durch schlüssiges Verhalten.

An dieser Stelle setzt der XI. Senat an. In weiterem Umfang als bisher erkennt er die Möglichkeit einer Genehmigung durch schlüssiges Verhalten an und verweist den Rechtsstreit zur neuen Verhandlung und Entscheidung zurück an das Berufungsgericht. Im Hinblick auf die Kriterien, nach denen das Vorliegen einer stillschweigenden Genehmigung angenommen werden kann, hält der XI. Senat zunächst fest, dass allein die intensive weitere Nutzung des Kontos nach einer Lastschriftbuchung noch nicht den Schluss zulässt, der Kontoinhaber billige den um die Lastschriftbuchungen geminderten Kontostand. Dies kann der vorliegenden Entscheidung zufolge erst bei Hinzutreten weiterer Umstände angenommen werden, bspw. wenn der Kunde seinen Zahlungsverkehr unter Berücksichtigung des Kontostandes und den danach möglichen Dispositionen mit der Bank abstimmt.

Eine stillschweigende Genehmigung kann dem XI. Senat zufolge bei regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen, beispielsweise aus Dauerschuldverhältnissen, laufenden Geschäftsbeziehungen oder zur Steuervorauszahlung, je nach den Umständen des Einzelfalls in Betracht kommen, wenn der Schuldner dem Einzug nach Ablauf einer angemessenen Prüffrist nicht widerspricht, er einen früheren, in etwa gleich hohen Einzug jedoch bereits genehmigt hatte. Dies gilt jedenfalls dann, wenn das Konto – wie hier – im unternehmerischen Geschäftsverkehr geführt wird. Denn dann kann damit gerechnet werden, dass Kontobewegungen zeitnah nachvollzogen und geprüft werden.

Der für das Insolvenzrecht zuständige IX. Senat hat mit seiner Entscheidung vom gleichen Tag nunmehr festgestellt, dass der Insolvenzverwalter / Treuhänder in Insolvenzverfahren über das Vermögen natürlicher Personen nicht mehr schematisch allen noch nicht durch den Schuldner genehmigten Lastschriften widersprechen darf. Dabei stellt das Gericht darauf ab, dass es sich beim zu entscheidenden Fall um die Massezugehörigkeit eines Guthabens handelt, das vollständig aus unpfändbaren Sozialleistungen gespeist ist. Bezüglich derartigem „Schonvermögens“ steht dem IX. Senat zufolge die Verfügungsbefugnis ausschließlich dem Schuldner zu. Dies ergibt sich aus dem Rechtsgedanken der auch im Insolvenzverfahren anwendbaren Vorschrift des § 850k ZPO a. F. (seit 1. Juli 2010: § 850l ZPO). Danach soll der pfändungsfreie Betrag des Arbeitseinkommens auch dann vor einer Pfändung geschützt werden und dem Schuldner zur Verfügung stehen, wenn er auf ein Konto überwiesen wird. Dies gilt auch für Sozialleistungen (§ 54 Abs. 4 SGB I). Soweit die Summe der Buchungen aus Lastschriften und Barabhebungen sowie Überweisungen den pfändungsfreien Betrag („Schonvermögen“) nicht übersteigt, darf der Verwalter den Lastschriften nicht widersprechen. Auch wenn der Freibetrag überschritten ist, ist ein schematischer Widerspruch unzulässig. Der Verwalter muss dem Schuldner Gelegenheit geben zu entscheiden, welche Lastschriften aus dem „Schonvermögen“ bedient sein sollen. Werden schließlich der Existenzsicherung dienende Einkünfte auf ein P-Konto gutgeschrieben, kann der Schuldner im Rahmen der Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen die Geldgeschäfte des täglichen Lebens trotz der Pfändung vornehmen. In diesem Umfang kann dann auch der Treuhänder keinen Lastschriftwiderruf vornehmen.

Verletzung der Unterhaltspflicht als Schutzgesetz zugunsten des Trägers der Unterhaltsvorschusskasse; gezahlter Unterhalt als von der Restschuldbefreiung ausgenommene Forderung

BGH 9. Zivilsenat, Beschluss vom 11.05.2010, IX ZB 163/09 (= ZInsO 2010, 1246 = WM 2010, 1327-1328)

Leitsätze des Gerichts:
1. § 170 StGB stellt ein Schutzgesetz auch zugunsten des Trägers der Unterhaltsvorschusskasse dar, die anstelle des Unterhaltsverpflichteten Unterhalt geleistet hat.

2. Der Anspruch des Landes gegen den Unterhaltspflichtverletzer auf Erstattung des an seiner statt gezahlten Unterhalts bleibt von der Erteilung der Restschuldbefreiung unberührt, wenn er als Anspruch aus unerlaubter Handlung zur Tabelle angemeldet worden ist.

2007 legte der Schuldner einen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan vor. Die Mehrheit der Gläubiger stimmte dem Plan zu. Die Unterhaltsvorschusskasse, die Unterhaltsleistungen für den Sohn des Schuldners erbracht hat und diese erstattet verlangt, widersprach, weil der Schuldner Unterhaltspflichtverletzungen begangen habe und seine, des Gläubigers, Forderungen bei Durchführung des Insol-

venzverfahrens deshalb von einer Restschuldbefreiung ausgenommen wären. Daraufhin verweigerte das Gericht die Zustimmungsersetzung. Der BGH weist die Rechtsbeschwerde des Schuldners als unzulässig zurück. Die Rechtssache habe keine grundsätzliche Bedeutung.
Zunächst stellt der BGH klar, dass gemäß § 309 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 InsO die Zustimmung eines dem Schuldenbereinigungsplan widersprechenden Gläubigers nicht ersetzt werden kann, wenn der Gläubiger durch den Schuldenbereinigungsplan voraussichtlich wirtschaftlich schlechter gestellt werde, als er bei Durchführung des Verfahrens über die Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Erteilung von Restschuldbefreiung stünde. Der Gläubiger einer Forderung, die gemäß § 302 InsO von der Restschuldbefreiung ausgenommen ist, werde durch einen Schuldenbereinigungsplan, der eine nur quotale, nicht privilegierten Forderungen entsprechende Befriedigung dieser Forderung vorsieht, regelmäßig wirtschaftlich schlechter gestellt als bei Durchführung des Insolvenzverfahrens. Denn anders als bei Durchführung des Insolvenzverfahrens und Erteilung der Restschuldbefreiung verliere er seine Forderung im Übrigen.

Hinsichtlich der Anforderungen an die Darlegung und Glaubhaftmachung der Voraussetzungen eines Anspruchs aus unerlaubter Handlung im Rahmen des Zustimmungsersetzungsverfahrens stellt der BGH auf die auch schon bisher bekannten Grundsätze ab. Im vorliegenden Fall ist es nach dem BGH als ausreichend anzusehen, dass der Gläubiger unwidersprochen dargelegt hat, in welchen Zeiträumen der Schuldner keinen Unterhalt gezahlt und keinerlei Bemühungen um bezahlte Arbeit unternommen und nachgewiesen hat. Zur Glaubhaftmachung hat sich der Gläubiger auf die gegen den Schuldner geführten Strafverfahren bezogen. Nicht von Schuldnerseite bestritten wurde, dass sich der Schuldner einmal bei der zuständigen Behörde als arbeitsuchend gemeldet hatte. Auf dieser tatsächlichen Grundlage hatten die Vorinstanzen die Voraussetzungen des Straftatbestandes des § 170 StGB geprüft und bejaht.

Offen lässt der BGH, ob der Übergang des Unterhaltsanspruchs des Kindes auf den Gläubiger gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVG [Unterhaltsvorschussgesetz] auch den Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 170 StGB umfasst. Dem Gläubiger stehe ein eigener Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 170 StGB gegen den Schuldner zu. Denn nach ständiger Rechtsprechung des BGH stelle § 170 StGB ein Schutzgesetz auch zugunsten des öffentlichen Versorgungsträgers dar, der durch sein Eingreifen die Gefährdung des Lebensbedarfs des Berechtigten verhindert hat. Der Gläubiger habe im eröffneten Insolvenzverfahren die Möglichkeit, neben dem nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVG auf ihn übergegangenen Unterhaltsanspruch des Kindes auch seinen Anspruch aus eigenem Recht gemäß § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 170 StGB zur Tabelle anzumelden, um so den Anwendungsbereich des § 302 InsO zu eröffnen.

Anwendung des Pfändungsschutzes auf private Rentenversicherungsverträge, die Altersrenten bzw. Leistungen aus Anlass der Berufsunfähigkeit und ein Kapitalwahlrecht vorsehen.

BGH, Urteil vom 15.07.2010, IX ZR 132/09

Leitsätze des Gerichts:

1. In § 851c Abs. 1 Nr. 1 ZPO muss das Tatbestandsmerkmal der lebenslangen Leistung sowohl bei der Alternative des Leistungsbeginns nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres als auch der Alternative des Leistungsbeginns mit Eintritt der Berufsunfähigkeit vorliegen (Rn.17)(Rn.18).

2. § 851c Abs. 1 Nr. 1 ZPO erfasst auch Leistungen ab Eintritt der Berufsunfähigkeit, wenn diese selbst zwar nicht lebenslang erbracht, aber zusammen mit den sich unmittelbar anschließenden Leistungen zur Versorgung im Alter geschuldet werden, und beide zusammen lebenslang in regelmäßigen Zeitabständen eine im Wesentlichen gleich bleibende Leistung erbringen (Rn.27)(Rn.30).

3. Wird hinsichtlich der Altersrente ein Kapitalwahlrecht gewährt, lässt dies nach § 851c Abs. 1 Nr. 4 ZPO den Pfändungsschutz auch hinsichtlich einer vor der Altersrente gewährten und mit dieser zusammen der Existenzsicherung dienenden Berufsunfähigkeitsrente entfallen (Rn.36).

4. § 850b ZPO ist nicht nur auf Renten, Einkünfte und Bezüge von Arbeitnehmern und Beamten, sondern auch von anderen Personen, insbesondere Selbständigen, anwendbar (Rn.40)(Rn.42).

5. Eine nach § 850b ZPO bedingt pfändbare Berufsunfähigkeitsrente fällt insoweit in die Insolvenzmasse, als sie im Rahmen einer Billigkeitsprüfung für pfändbar erklärt wird (Festhalten an BGH, Urt. v. 3. Dezember 2009, IX ZR 189/08) (Rn.41).

Der BGH hatte über die Klage des Insolvenzverwalters gegen die Versicherungsgesellschaft zu entscheiden. Bei dieser hatte der Schuldner des Insolvenzverfahrens im Jahre 1994 einen Versicherungsvertrag über Rentenleistungen geschlossen. Dabei handelte es sich um eine Lebensversicherung über eine lebenslang zu zahlende Rente in Höhe von monatlich 91,30 EUR, zahlbar ab dem 1. Oktober 2025, oder die Zahlung einer Kapitalabfindung von 14.325 EUR zum 1. Oktober 2025. Zusätzlich wurde für den Fall der Berufsunfähigkeit die Zahlung einer Rente in Höhe von monatlich 912,11 EUR bis zum 1. Oktober 2020, fällig vierteljährig im Voraus, und Beitragsbefreiung bis 1. Oktober 2020 vereinbart. Der Beitrag bis 1. Oktober 2025 sollte monatlich 102,27 EUR betragen. In der Folgezeit wurde der Schuldner berufsunfähig. Die beklagte Versicherungsge-

sellschaft leistet seitdem Rentenzahlungen aus der Berufsunfähigkeitsversicherung in der vereinbarten Höhe.

Auf die Forderung des Insolvenzverwalters im Insolvenzeröffnungsverfahren, den Rückkaufswert der Kapitallebensversicherung und die laufenden Renten aus der Berufsunfähigkeitszusatzversicherung an ihn zu leisten, zahlte die Versicherungsgesellschaft lediglich den Rückkaufswert der Lebensversicherung in Höhe von 4.811,27 EUR an ihn aus. Mit Schreiben vom 21. September 2006 informierte der Insolvenzverwalter die Versicherungsgesellschaft über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und forderte erfolglos die Auszahlung der Berufsunfähigkeitsrente an die Insolvenzmasse. Mit der Klage macht der Insolvenzverwalter die Rentenleistungen vom Januar 2007 bis März 2008 in Höhe von monatlich 912,11 EUR sowie außergerichtliche Kosten geltend. Er hält die Rente für pfändbar und deshalb für massezugehörig.

Der BGH hatte nur über den in der Revision noch streitigen Zeitraum von April 2007, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des §851c ZPO bis März 2008 zu entscheiden.

Er stellt, klar, dass der von § 851c Abs. 1 ZPO angeordnete Pfändungsschutz voraussetzt, dass die in Nr. 1 bis 4 angeordneten Voraussetzungen kumulativ eingehalten sind. Im vorliegenden Fall sieht der BGH ebenso wie die Vorinstanzen schon die Voraussetzungen der Nr. 1 nicht für gegeben an: Schon nach dem Wortlaut der Vorschrift liege es nahe, dass das Tatbestandsmerkmal „lebenslang“ sich sowohl auf die Alternative des Leistungsbeginns „nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres“ wie auch auf die Alternative des Leistungsbeginns „nur bei Beginn der Berufungsunfähigkeit“ beziehe. Dies ergebe sich eindeutig aus der Gesetzesgeschichte: Der Gesetzesentwurf habe auch für Leistungen wegen Berufsunfähigkeit eine lebenslange Zahlung vorausgesetzt. Im später in Kraft getretenen Gesetz habe insoweit gegenüber dem Entwurf ersichtlich nichts geändert werden sollen.
Allerdings könne eine zeitlich beschränkte Berufsunfähigkeitsrente - anders als das Berufungsgericht meint - den Pfändungsschutz des § 851c ZPO genießen, sofern sie Bestandteil einer lebenslangen Rente sei. Kein Pfändungsschutz komme aber in Betracht, wenn nach Ende der Berufsunfähigkeitsrente keine Altersrente einsetzt.

Denn § 851c Abs. 1 Nr. 1 ZPO setze seinem Wortlaut nach nicht voraus, dass im Falle des Leistungsbeginns bei Eintritt der Berufsunfähigkeit lebenslang eine Berufsunfähigkeitsrente bezahlt werden müsse, um den Pfändungsschutz zu begründen. Gefordert werde vielmehr, dass aufgrund eines Vertrages (irgend-)eine Leistung in regelmäßigen Zeitabständen lebenslang erbracht werden muss. Lediglich hinsichtlich des Beginns dieser lebenslangen regelmäßigen Leistung würden zwei Alternativen ermöglicht. Gewähre daher ein Vertrag eine lebenslange Leistung in regelmäßigen Abständen, die ab Eintritt der Berufsunfähigkeit gezahlt werde, seien die Voraussetzungen des § 851c Abs. 1 Nr. 1 ZPO erfüllt.

Dies gelte auch dann, wenn erst ab einem späteren Zeitpunkt, der nicht vor Beginn des 60. Lebensjahres liegen dürfe, die Leistung als Altersversorgung bezahlt wird, also ab diesem Zeitpunkt unabhängig von den Voraussetzungen der Berufsunfähigkeit. Es müsse sich insgesamt um lebenslange Leistungen wegen eines alters- oder (vorausgehenden) gesundheitsbedingten Ausscheidens aus dem Berufsleben handeln. Auch in dieser Konstellation sei der gesetzgeberische Zweck erfüllt, der sichergestellt sehen will, dass das Vorsorgekapital nicht zu anderen Zwecken als der Altersvorsorge genutzt und nur in einer Höhe vor dem Gläubigerzugriff geschützt wird, die notwendig ist, um dem Versicherungsnehmer den für die Existenzsicherung im Alter notwendigen Bedarf zu sichern.
Der Schutzzweck der Vorschrift bezieht sich dem BGH zufolge ferner auf eine - bei Berufsunfähigkeit lediglich im Bezugsbeginn vorgezogene - Altersrente. Es müsse sich dementsprechend um eine - zumindest im Wesentlichen - gleich bleibende und sich nur an verändernde Umstände vertragsgemäß anzupassende Leistung handeln.

Im Übrigen lägen auch nicht die Voraussetzungen des § 851c Abs. 1 Nr. 4 ZPO vor. Danach dürfe die Zahlung einer Kapitalleistung, ausgenommen für den Todesfall, nicht vereinbart worden sein. Es dürfe dem Versicherungsnehmer insbesondere kein Kapitalwahlrecht eingeräumt worden sein. Dabei lasse das Kapitalwahlrecht hinsichtlich der Altersrente den Pfändungsschutz des § 851c ZPO auch hinsichtlich der Berufsunfähigkeitsrente entfallen. Denn es dürfe insgesamt wegen aller dem Pfändungsschutz des § 851c Abs. 1 ZPO unterstellten Ansprüche keine Zahlung einer Kapitalleistung vereinbart werden.

Die vom BGH vorgenommene einheitliche Betrachtung der lebenslang zu erbringenden Leistung kann somit zwar einerseits zur Einbeziehung auch einer vorangehenden Berufsunfähigkeitsrente in den einheitlichen Pfändungsschutz führen; sie lässt aber andererseits den Pfändungsschutz insgesamt entfallen, wenn die lebenslange Leistung, die als Existenzsicherung im Alter dienen soll, nicht mehr gewährleistet ist.

Im Folgenden prüft der BGH die Pfändbarkeit nach §§ 850, 850b Abs. 2 ZPO. Zunächst fielen private Versicherungsrenten von selbständig oder freiberuflich tätig gewesenen Personen nicht unter den Pfändungsschutz für Arbeitnehmereinkommen gemäß § 850 Abs. 3 Buchst. b ZPO.

Mit Blick auf die Entscheidung BGH, Urt. v. 3. Dezember 2009 - IX ZR 189/08, ZIP 2010, 293 ff, Rn. 10, 13 ff. führt der BGH zu § 850b Abs. 2 ZPO aus, dass eine nach den Vorschriften des Zwangsvollstreckungsrechts bedingt pfändbare Berufsunfähigkeitsrente im Insolvenzverfahren insoweit in die Insolvenzmasse fällt, als sie im Rahmen einer Billigkeitsentscheidung für pfändbar erklärt wird. Die Billigkeitsprüfung nach § 850b Abs. 2 ZPO, bei der alle in Betracht kommenden Umstände des Einzelfalles zu würdigen sind, obliege zwar dem Insolvenzgericht,

wenn der Insolvenzverwalter beantragt, bedingt pfändbare Bezüge des Schuldners für pfändbar zu erklären, um sie wie Arbeitseinkommen zur Masse zu ziehen. Stritten Insolvenzverwalter und Schuldner um die Massezugehörigkeit von bedingt pfändbaren Einkünften des Schuldners oder sei die Frage der Pfändbarkeit im Rahmen eines Anfechtungsprozesses zu beantworten, müsste die Billigkeitsentscheidung aber vom Prozessgericht getroffen werden. Nichts anderes gelte dann, wenn wie im vorliegenden Fall der Insolvenzverwalter und der Drittschuldner, der die Berufsunfähigkeitsrente zu zahlen hat, über die Massezugehörigkeit streiten.

§ 850 b ZPO sei auch nicht lediglich auf Renten, Einkünfte oder Bezüge von Arbeitnehmern oder Beamten anwendbar, wie das Berufungsgericht angenommen hatte. Zwar bestimme § 850 Abs. 1 ZPO, Arbeitseinkommen könnten nur nach Maßgabe der §§ 850 a bis 850i ZPO gepfändet werden. Aus § 850b ZPO selbst folge jedoch, dass sich jedenfalls diese Pfändungsregel nicht auf Arbeitseinkommen bezieht. Die Norm knüpfe nicht an den in § 850 Abs. 2 und 3 ZPO definierten Begriff des Arbeitseinkommens an, sondern erweitere den Pfändungsschutz für andersartige Einkünfte („Unpfändbar sind ferner…“). Von einer Beschränkung auf Ansprüche von Arbeitnehmern oder Beamten sei im gesamten Wortlaut des § 850b ZPO nicht die Rede. Aus der Gesetzgebungsgeschichte ergebe sich kein Hinweis auf eine Beschränkung auf Ansprüche von Arbeitnehmern oder Beamten.

Auch der Regelungszweck des § 850b ZPO stehe einer Beschränkung des Pfändungsschutzes auf Ansprüche von Arbeitnehmern oder Beamten entgegen. Der Pfändungsschutz von Geldrenten, die wegen Verletzung des Körpers oder der Gesundheit zu entrichten sind, diene der Sicherung der Existenz des Schuldners. Es solle verhindert werden, dass er seine Existenzgrundlage verliert. Es gebe keinen vernünftigen Grund, warum dieser Schutz nur Arbeitnehmern zugutekommen soll, nicht aber Selbstständigen.

Die Sache wurde zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Treuhänder und Versagungsgründe

BGH, Beschluss vom 01.07.2010 - IX ZB 84/09
(= ZinsO 2010, S. 1498).

Leitsatz des Gerichts:
Der Treuhänder in der Wohlverhaltensphase darf die Insolvenzgläubiger von Umständen unterrichten, welche die Versagung der Restschuldbefreiung begründen können, auch wenn ihm diese Aufgabe nicht eigens übertragen worden ist.

Das Insolvenzgericht hat dem Schuldner die Restschuldbefreiung versagt, weil dieser in der Wohlverhaltensphase Einkünfte erheblichen Umfangs verschwiegen hatte. Die entsprechende Information hatte der Versagungsantragssteller aus einem Schreiben des Treuhänders bezogen. Der Treuhänder hatte den Sachverhalt mit einem gleich lautenden Schreiben an alle Gläubiger mitgeteilt und bemerkt, auf Antrag eines Gläubigers sei insoweit wohl dem Schuldner die Restschuldbefreiung zu versagen.
Der BGH führt aus, die Frage, ob ein Treuhänder den Gläubigern Gründe, welche die Versagung der Restschuldbefreiung rechtfertigen können, unmittelbar mitteilen dürfe, sei jedenfalls für die Wohlverhaltensphase zweifelsfrei zu bejahen. Zwar sei der Treuhänder im vorliegenden Fall nicht gem. § 292 Abs. 2 InsO von der Gläubigerversammlung mit der Aufgabe betraut worden, die Erfüllung der Obliegenheiten des Schuldners zu überwachen. Aus der Regelung könne aber allgemein abgeleitet werden, dass der Treuhänder keine absolut neutrale Stellung habe, auch wenn er Belange des Schuldners mit zu wahren habe. Vielmehr zeige § 292 Abs. 2 InsO, dass ein Zusammenwirken von Gläubigern und Treuhänder in der Wohlverhaltensphase erlaubt sei, um den Gläubigern die für einen Versagungsantrag erforderliche Kenntnis von einem Versagungsgrund zu vermitteln. Der BGH lässt ausdrücklich offen, ob dies auch für das eröffnete Insolvenzverfahren gelte.

Anmerkung: *Die Entscheidung verändert die bisher klare Aufgabenverteilung im Verfahren in ungünstiger und unausgewogener Weise. Hatten die Gläubiger es bisher zu Recht allein in der Hand, die Erfüllung der Obliegenheiten zu überwachen – ggf. unter Beauftragung des Treuhänders – so kann dieser in Zukunft dieser Entscheidung zufolge auch ohne vorherige Initiative der Gläubiger tätig sein. Dies dürfte nicht ohne Folgen sein für die tägliche Praxis. Es ist zu befürchten, dass einige Treuhänder zukünftig sehr weit gehen werden bis hin zu nahezu schikanösen Auflagen und Kontrollen. Der Verlust an Vorhersehbarkeit und Transparenz geht nicht nur zu Lasten der Schuldner, sondern auch zu Lasten der Rechtssicherheit.*

Wirkung der Rücknahme eines Versagungsantrags

BGH, Beschuss vom 15.07.2010 - IX ZB 269/09
(= ZInsO 2010, 1495f.)

Leitsätze des Gerichts:
1. Der Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung kann bis zum Eintritt der Rechtskraft der über ihn ergangenen Entscheidung zurückgenommen werden.

2. Die Rücknahme des Versagungsantrags ist gegenüber demjenigen Gericht zu erklären, bei dem das durch ihn eingeleitete Verfahren anhängig ist.

3. Mit Rücknahme des Versagungsantrags werden die über ihn ergangenen Entscheidungen wirkungslos.

4. Die Feststellung, dass ein die Restschuldbefreiung versagender Beschluss durch die Rücknahme des Versagungsantrags wirkungslos geworden ist, ist bei demjenigen Gericht zu beantragen, dem gegenüber die Antragsrücknahme zu erklären war.

Im Regelinsolvenzverfahren, das der Entscheidung zu Grunde liegt, hatte der den Versagungsantrag stellende Gläubiger diesen zurückgenommen. Der Beschluss über die Versagung der Restschuldbefreiung war zu diesem Zeitpunkt noch nicht rechtskräftig: Die Rücknahme des Versagungsantrags war zwar erst nach der Entscheidung des Landgerichts, die die Versagung bestätigt hatte, erklärt worden. Allerdings hatte der Schuldner gegen die Entscheidung des Landgerichts noch fristgerecht Rechtsbeschwerde eingelegt.

Der BGH führt aus, der Antrag müsse bis zum rechtskräftigen Abschluss des durch ihn eingeleiteten Verfahrens aufrechterhalten bleiben. Ohne einen solchen Antrag dürfe, wie der BGH auch schon zuvor entschieden hatte, das Insolvenzgericht die Restschuldbefreiung auch dann nicht von Amts wegen versagen, wenn die tatsächlichen Voraussetzungen eines Versagungsgrundes offensichtlich vorliegen.

Die Rechtsbeschwerde selbst weist der BGH dabei als unzulässig zurück: Es gebe keine Entscheidung mehr, die im Rechtsmittelwege angefochten werden könne. Die Entscheidungen der Vorinstanzen seien mit der Rücknahme des Versagungsantrags wirkungslos geworden, ohne dass es einer ausdrücklichen Aufhebung bedürfe.

Anmerkung: *Besteht Aussicht, dass der den Versagungsantrag stellende Gläubiger diesen möglicherweise zurücknehmen könnte, so sollte der Schuldner in jedem Fall den Rechtsweg gegen die Versagungsentscheidung ausschöpfen und in dieser Zeitspanne versuchen, die Rücknahme des Versagungsantrags noch zu erreichen.*

Einfluss von Strafhaft und Inhaftierung auf die Restschuldbefreiung; Glaubhaftmachung der Beeinträchtigung der Gläubigerbefriedigung; Pfändbarkeit des Eigengeldes von Strafgefangenen

BGH, Beschluss vom 01.07.2010 - IX ZB 148/09
(= ZinsO 2010, 1558ff.)

Leitsätze des Gerichts:

1. Begeht der Schuldner nach Eintritt in die Wohlverhaltensphase eine Straftat und wird er deswegen zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, schließt dies nicht von vornherein die Erteilung der Restschuldbefreiung aus.

2. Befindet sich der Schuldner während der Wohlverhaltensphase für längere Zeit in Haft, entbindet dies einen die Versagung der Restschuldbefreiung beantragenden Insolvenzgläubiger nicht von der Verpflichtung, den Verstoß des Schuldners gegen die Erwerbsobliegenheit und die daraus folgende konkrete Beeinträchtigung der Befriedigungsaussichten der Gläubiger glaubhaft zu machen.

Der Schuldner, der keinen Beruf erlernt hat, war schon vor Verfahrenseröffnung vielfach und erheblich straffällig geworden. Er bezog Arbeitslosengeld II und für eine Nebentätigkeit als Türsteher in einer Diskothek weitere 160 EUR pro Monat. Hieran änderte sich auch nach Verfahrenseröffnung nichts. Einkommensanteile konnte der Beteiligte zu 1 nicht einziehen und an die Gläubiger verteilen.
Der Schuldner beging in der Wohlverhaltensperiode ein Jahr nach Aufhebung des Verfahrens einen schweren Raub, für den er mit einem seit 2.7.2008 rechtskräftigen Urteil zu einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren und 9 Monaten verurteilt worden ist. Diese Strafe verbüßt er z.Zt. in einer JVA. Der Schuldner trägt vor, dort zu arbeiten. Nach Ansparen des Überbrückungsgeldes nach § 51 StVollzG werde das dort erzielte Einkommen an seine Gläubiger verteilt werden können. Ein Insolvenzgläubiger hat allein die Strafhaft zum Anlass genommen, einen Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung zu stellen.
Diesem Antrag hat das Insolvenzgericht stattgegeben und dem Schuldner die Stundung der Verfahrenskosten entzogen. Das LG hatte in der Beschwerdeentscheidung ausgeführt, der Schuldner habe sich durch die Straftat für nahezu die gesamte Wohlverhaltensperiode dem Arbeitsmarkt entzogen und damit gegen die Erwerbsobliegenheit des § 295 Abs. 1 Nr. 1 InsO verstoßen. Entscheidend für die Versagung sei, dass der Schuldner die Straftat nicht etwa vor Beginn jenes Zeitraums begangen habe, sondern gerade in derjenigen Phase, in der er sich hätte bewähren sollen. Von einer Beeinträchtigung der Befriedigungsaussichten der Gläubiger sei auszugehen. Die Einkommensverhältnisse des Schuldners in der Vergangenheit ließen nicht den Schluss zu, dass er ohne die Strafhaft auch während des Rests der Wohlverhaltensphase keine pfändbaren Einkünfte mehr hätte erzielen können Die gegen diesen Beschluss gerichtete sofortige Beschwerde des Schuldners ist erfolglos geblieben.
Auf die Rechtsbeschwerde hin hebt der BGH die Versagung der Restschuldbefreiung auf: Ein Versagungsantrag sei nur zulässig, wenn die Versagungsvoraussetzungen glaubhaft gemacht werden, die sich aus § 296 Abs. 1 Satz 1 und 2 InsO ergeben. Nach § 296 Abs. 1 Satz 1 InsO müsse der Schuldner während der Laufzeit der Abtretungserklärung gem. § 287 Abs. 2 InsO, der sog. Wohlverhaltensperiode, eine seiner Obliegenheiten schuldhaft verletzt haben. Weitere Voraussetzung sei, dass die Obliegenheitsverletzung die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtige. Nach dem klaren Gesetzeswortlaut und der ständigen Rechtsprechung des BGH genüge für eine Versagung eine

abstrakte Gefährdung der Befriedigungsinteressen der Gläubiger nicht; ausreichend sei nur eine konkret messbare tatsächliche Beeinträchtigung.
Dabei sei gerade auch diese Versagungsvoraussetzung glaubhaft zu machen. Dazu müsse im Rahmen einer Vergleichsrechnung die Vermögensdifferenz zwischen der Tilgung der Verbindlichkeiten mit und ohne Obliegenheitsverletzung ermittelt werden. Nach Abzug aller vorrangig zu befriedigenden Verbindlichkeiten müsse eine pfändbare Summe verbleiben. Dieser an die Insolvenzgläubiger zu verteilende Betrag müsse durch die Obliegenheitsverletzung verkürzt worden sein.

Aus den Umständen des vorliegenden Falles folgt für den BGH keine Vermutung, dass die gegen den Schuldner verhängte Strafhaft die Befriedigungsaussichten der Gläubiger beeinträchtige. Vor seiner Inhaftierung erzielte der Schuldner kein pfändbares Einkommen. Unter Berücksichtigung des bisherigen Werdegangs des Schuldners und des Fehlens beruflicher Qualifikation und Erfahrung gibt es dem BGH zufolge keinen konkreten Anhaltspunkt für die Annahme, dass sich daran in den verbleibenden 4 1/2 Jahren der Wohlverhaltensphase etwas hätte ändern können. Das Landgericht habe seine Annahme, die Befriedigungsaussichten der Gläubiger seien beeinträchtigt, allein auf die theoretische Möglichkeit gestützt, dass der Schuldner ohne Inhaftierung eine Erwerbstätigkeit hätte finden können, mit der er pfändbare Einkünfte hätte erzielen können. Damit sieht der BGH aber allenfalls eine abstrakte Gefährdung der Befriedigungsaussichten festgestellt, nicht aber die erforderliche konkrete Beeinträchtigung.

Demgegenüber habe der Schuldner durch die Verdienstbescheinigung v. 16.10.2008 belegt, dass er in der Strafhaft arbeite. Der dort erzielte Verdienst werde in absehbarer Zeit dem Zugriff seiner Gläubiger zumindest teilweise zur Verfügung stehen. Sobald er das Überbrückungsgeld gem. § 51 StVollzG angespart habe, werde ihm der nach Abzug des Hausgeldes (§ 47 StVollzG) verbleibende Teil der Einkünfte als Eigengeld gem. § 52 StVollzG gutgeschrieben werden. Der Anspruch auf Auszahlung dieses Guthabens sei vorbehaltlich des § 51 Abs. 4 Satz 2 StVollzG pfändbar. Es unterliege insbesondere nicht den Pfändungsschutzvorschriften der §§ 850c und 850k ZPO.
Die Glaubhaftmachung des Verstoßes gegen die Erwerbsobliegenheit und der daraus folgenden Beeinträchtigung der Befriedigungsaussichten ist nach der vorliegenden Entscheidung auch nicht allgemein entbehrlich, wenn der Schuldner während der Wohlverhaltensphase eine Straftat begeht und deswegen inhaftiert werde.

Die Begehung einer Straftat, die zu einer Inhaftierung des Schuldners führt, rechtfertige vielmehr nur dann die Versagung der Restschuldbefreiung, wenn der Schuldner durch die Inhaftierung eine Arbeit verliere, aus der er pfändbare Einkünfte erzielt hat. Allein der Verlust der Möglichkeit, sich auf dem Arbeitsmarkt um eine Tätigkeit zu bemühen, reiche nicht aus, um die Restschuldbefreiung zu versagen. Der BGH verweist auf seine bisher hierzu ergangene Rechtsprechung. Danach ist Versagung nicht gerechtfertigt, wenn der Schuldner eine Erwerbstätigkeit aufgibt, die - etwa aufgrund seiner Unterhaltspflichten - keine pfändbaren Beträge erbracht hat oder wenn der Schuldner eine (etwa nach Kinderbetreuung zumutbare Teilzeit-)Beschäftigung ablehnt, die keine pfändbaren Bezüge ergeben hätte (vgl. BGH, Beschl. v. 3.12.2009 - IX ZB 139/07, ZInsO 2010, 105, 106 Rn. 9). Bei einem beschäftigungslosen Schuldner, der sich gar nicht um eine Beschäftigung bemüht, kommt eine Aufhebung der Stundung der Kosten des Verfahrens mangels Beeinträchtigung der Befriedigung der Insolvenzgläubiger dann nicht in Betracht, wenn er nicht in der Lage ist, Einkünfte oberhalb der Pfändungsfreigrenze zu erzielen (BGH, Beschl. v. 22.10.2009 - IX ZB 160/09, ZInsO 2009, 2210, 2212 Rn. 15). Zeigt ein Schuldner, der insgesamt nur unpfändbare Einkünfte erlangt, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht an, kann darin zwar eine Obliegenheitsverletzung zu sehen sein, diese führt jedoch nicht zu einer Gläubigerbeeinträchtigung und damit auch nicht zur Versagung der Restschuldbefreiung.

Zwar habe im konkreten Fall der Schuldner bei der Tatbegehung erkennen können, dass ihm eine langjährige Freiheitsstrafe drohe und er dem Arbeitsmarkt deshalb nicht zur Verfügung stehen würde. Auch befand er sich zum Zeitpunkt der Tatbegehung bereits in der Wohlverhaltensphase. Ihm drohte jedoch weder der Verlust eines oberhalb der Pfändungsfreigrenze liegenden Arbeitseinkommens noch büßte er - soweit bekannt - eine konkrete Aussicht auf eine dermaßen vergütete Stelle ein. Eine wirtschaftlich messbare Beeinträchtigung der Befriedigungsaussichten lag deshalb dem BGH zufolge nicht vor. Damit durfte auch keine Aufhebung der Verfahrenskostenstundung erfolgen.
Gleichzeitig weit der BGH die Auffassung, jeder zu einer längeren Freiheitsstrafe verurteilte Straftäter sei von vornherein von der Möglichkeit ausgeschlossen, Restschuldbefreiung zu erlangen, mit deutlichen Worten zurück. Diese Ansicht sei weder mit dem Willen des Gesetzgebers noch dem Regelungszusammenhang der Versagungsgründe vereinbar. Der Wille des Gesetzgebers der InsO sei erkennbar dahin gegangen, auch Strafgefangenen die Möglichkeit der Restschuldbefreiung zu eröffnen.

Sonstige Entscheidungen

Beratungshilfe für außergerichtlichen Einigungsversuch gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO

AG Halle (Saale), Beschluss vom 20.08.2010 – 103 II 3653/10

Leitsatz:
Es gibt keinen Grundsatz, dass für den außergerichtlichen Einigungsversuch gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO immer Beratungshilfe zu gewähren ist. Vielmehr wird für den außergerichtlichen Einigungsversuch nur ausnahmsweise Beratungshilfe zu gewähren sein.

In seiner Entscheidung führt das Amtsgericht aus, dass es keinen Grundsatz gibt, wonach für den außergerichtlichen Einigungsversuch gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO immer Beratungshilfe zu gewähren sei. Beratungshilfe sei nur zu gewähren, wenn der Schuldner die Vordrucke trotz der ihm zuteil werdenden gerichtlichen Fürsorge nicht ohne eine weitergehende rechtliche Hilfe ausfüllen kann.

Der Hinweis des Antragstellers auf lange Wartezeiten von bis zu sechs Monaten bei der Schuldnerberatungsstelle reiche nicht aus. Das Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 4. September 2006, Az. 1 BvR 1911/06, zitiert nach juris) habe ausdrücklich entschieden, dass unter dem Gesichtspunkt des Art. 3 Abs. 1 GG die Gerichte im Rahmen der außergerichtlichen Einigung gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO das Aufsuchen einer Schuldnerberatungsstelle grundsätzlich als andere Möglichkeit für eine Hilfe im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 BerHG ansehen dürfen und dass aus der gesetzlich vorgesehenen Vergütung für die Tätigkeit eines Rechtsanwalt im Rahmen eines Schuldenbereinigungsversuchs im Sinne des § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO nichts anderes folge. Dass möglicherweise andere Gerichte in derartigen Fällen grundsätzlich Beratungshilfe gewähren, sei demgegenüber bedeutungslos. Es gebe kein Wahlrecht des Rechtssuchenden zwischen Schuldnerberatung und Rechtsanwalt. Vielmehr sei nach dem Wortlaut des § 1 Abs. 1 Nr. 2 BerHG die Gewährung von Beratungshilfe subsidiär gegenüber anderen Hilfsmöglichkeiten.

Kein Anspruch Erwerbsfähiger bzw. -tätiger auf vorbeugende Schuldnerberatung vor Eintritt von Hilfebedürftigkeit

BSG, 8. Senat, Urteil vom 13.07.2010 - B 8 SO 14/09 R

Die 1967 geborene erwerbsfähige und erwerbstätige Klägerin hatte im Jahr 2005 ein monatliches Nettoeinkommen von 1.467 Euro. Am 21.4.2005 beantragte sie die Übernahme der Kosten für eine durchzuführende, danach auch durchgeführte Schuldnerberatung.

Nach Auffassung des Bundessozialgerichts hat die Klägerin keinen Anspruch auf Übernahme der Kosten für eine Schuldnerberatung bzw. einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung.

Nach § 16 Abs. 2 SGB II (in der Normfassung des Gesetzes zur optionalen Trägerschaft von Kommunen nach dem SGB II vom 30.7.2004 - BGBl I 2014) kann die Agentur für Arbeit über die in § 16 Abs. 1 SGB II genannten Leistungen hinaus weitere Leistungen erbringen, die für die Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben erforderlich seien. Dazu gehöre insbesondere auch die Schuldnerberatung (§ 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB II). Anders als in § 16 Abs. 3 Satz 1 SGB II („für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden können") wird die Anspruchsinhaberschaft in § 16 SGB II nicht definiert oder umschrieben, so dass insoweit auf die allgemeine Regelung in § 7 Abs. 1 und 2 SGB II zurückzugreifen und § 16 Abs. 2 SGB II entsprechend zu ergänzen sei. Gemäß § 7 SGB II erhalten (nur) erwerbsfähige Hilfebedürftige Leistungen nach dem SGB II (§ 7 Abs. 1 SGB II). Die Klägerin erfülle diese Voraussetzungen nicht. Sie sei nach den Feststellungen des LSG erwerbsfähig und erwerbstätig und bei einem monatlichen Nettoeinkommen in Höhe von 1467 Euro nicht hilfebedürftig.

Das SGB II sehe eine so genannte „präventive Schuldnerberatung" anders als das SGB XII nicht vor. § 16 Abs. 2 SGB II enthalte zwar eine Generalklausel ergänzender, beispielhaft und nicht abschließend aufgezählter Eingliederungsleistungen; die Regelung knüpfe aber ausweislich ihres Wortlauts die Leistungen grundsätzlich an die berufliche Eingliederung und die Hilfebedürftigkeit an. Die jeweils zu erbringende flankierende bzw. ergänzende Leistung müsse deshalb für die Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen erforderlich sein, weil die Verschuldungssituation ein arbeitsmarktspezifisches Eingliederungshemmnis sei. Die Klägerin bedürfe als Erwerbstätige aber keiner Eingliederung in Arbeit und sei angesichts ihres Einkommens auch nicht hilfebedürftig i.S. von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 9 SGB II, weil sie ihren Lebensunterhalt mit eigenem Arbeitseinkommen selbst sichern kann.

§ 1 Abs. 1 Satz 2 SGB II und § 3 Abs. 1 SGB II rechtfertigten kein anderes Verständnis des § 16 Abs. 2 SGB II (so aber die „Handlungsempfehlungen für Arbeitsgemeinschaften und optierende kommunale Träger für die Gewährung von Schuldnerberatung auf Grundlage des SGB II" - http://www.f-sb.de - sowie die „Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Schuldnerberatung nach dem SGB II" vom 16.3.2005 - www.deutscher-verein.de). Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 SGB II sei es auch Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende, erwerbsfähige Hilfebedürftige bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen, und nach § 1 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 SGB II seien die Leistungen auch auf Vermeidung der Hilfebedürftigkeit zu richten. Nach § 3 Abs. 1 SGB II könnten dementsprechend Leistungen zur Eingliederung in Arbeit u. a. erbracht werden, soweit sie zur Vermeidung der Hilfebedürftigkeit für die Eingliederung erforderlich seien. Den Begriffen „Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit" und „Vermeidung der Hilfebedürftigkeit" könne zwar entnommen werden, dass Leistungen der Grundsicherung nach dem Willen des Gesetzgebers auch präventiven Charakter haben können. Die in § 1 SGB II genannten Aufgaben und Ziele der Grundsicherung

für Arbeitsuchende und die in § 3 SGB II genannten Leistungsgrundsätze seien aber nicht selbst Anspruchsgrundlage, sondern könnten insoweit nur Programmsätze (vgl. BT-Drucks 15/1516 S 50: „programmatische Kernaussagen“) sein, die im Rahmen der Normauslegung und eines etwa auszuübenden Ermessens als verbindliche Handlungsrichtlinien Berücksichtigung finden müssen. § 16 Abs. 2 SGB II sehe zwar eine solche Ermessensleistung vor; Ermessen sei allerdings erst dann auszuüben, wenn die Voraussetzungen für die Leistung überhaupt - hier die Hilfebedürftigkeit und die Notwendigkeit ergänzender Leistungen zur beruflichen Eingliederung - erfüllt seien, die Norm die Gewährung der Leistung also an sich gestatte.

Schließlich sei auch nicht aus verfassungsrechtlichen Gründen die Regelung des § 11 Abs. 5 Satz 3 SGB XII, die eine präventive Schuldnerberatung vorsehe, auf Erwerbsfähige, die dem Regime des SGB II unterfallen, anzuwenden. Der Gesetzgeber durfte für Erwerbsfähige von einer präventiven Schuldnerberatung absehen, weil von einem erwerbstätigen nicht hilfebedürftigen Erwerbsfähigen erwartet werden kann, dass er auf eigene Kosten präventive Maßnahmen ergreife, um seine Hilfebedürftigkeit zu vermeiden und seine Erwerbstätigkeit beizubehalten, und hierzu typischerweise auch in der Lage sei. Der Erwerbstätige könne typisierend auch nach dem Verlust seines Arbeitsplatzes aus eigener Kraft seine Hilfebedürftigkeit beenden und bei entsprechenden Anstrengungen die durch Schulden entstandene Notlage überbrücken. Wenn Schulden eines Erwerbstätigen den Arbeitsplatz gefährden, werde dieser im Übrigen nicht die Kündigung seines Arbeitsverhältnisses und den damit verbundenen Eintritt seiner Arbeitslosigkeit abwarten, bevor er eine Schuldnerberatung aufsucht, sondern - wenn der SGB-II-Träger den Träger der Beratungsstelle nicht sogar auf Grund einer vertraglichen Abrede pauschal finanziert (§ 11 Abs. 5 Satz 4 SGB XII, § 17 Abs. 1 Satz 2 SGB II), so dass ggf. eine kostenfreie Beratung ohne Prüfung der Bedürftigkeit faktisch ermöglicht werde - eine kostenpflichtige Beratung mit Eigenmitteln finanzieren, um einen Erhalt des Arbeitsplatzes zu gewährleisten. Dies entspreche dem in § 2 Abs. 1 SGB II normierten Grundsatz des Forderns.

Anders als Erwerbsfähige nach dem SGB II bedürften Leistungsberechtigte nach dem SGB XII bzw. der Personenkreis, bei dem der Eintritt von Sozialhilfebedürftigkeit zu erwarten ist, eines besonderen Schutzes. Denn dieser Personenkreis ist entweder alt oder erwerbsunfähig und bedarf angesichts einer hiermit oft verbundenen Hilflosigkeit schon vor Eintritt der Hilfebedürftigkeit typisierend präventiven Beistands, weil von ihm nicht erwartet werden kann, dass er allein auf Grund eigener Anstrengungen die Notlage wird vermeiden oder überwinden können.
Es bestehe also auch kein Anspruch auf Übernahme der Kosten der Schuldnerberatung nach § 11 Abs. 5 Satz 3 SGB XII.

Nach § 11 Abs. 5 Satz 3 SGB XII sollen die angemessenen Kosten einer (Schuldner-)Beratungsstelle übernommen werden, wenn eine Lebenslage, die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich macht oder erwarten lässt, sonst nicht überwunden werden kann; die Regelung sei im Zusammenhang mit § 15 Abs. 1 SGB XII zu sehen, wonach Sozialhilfe vorbeugend geleistet werden soll, wenn dadurch eine drohende Notlage ganz oder teilweise abgewendet werden kann. Dies bedeute, dass - anders als im Fall des § 16 Abs. 2 SGB II - Hilfebedürftigkeit für Leistungen nach § 11 Abs. 5 Satz 3 SGB XII (noch) nicht vorliegen müsse, sondern nur zu drohen brauche und die Leistung dazu diene, die (drohende) Notlage (ganz oder teilweise) zu vermeiden. Hierfür genüge aber nicht jede Notlage. Nach § 11 Abs. 5 Satz 3 SGB XII müsse vielmehr eine Lebenslage drohen, die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich mache, woran es hier fehle. Da die Klägerin erwerbstätig ist, würde sie im Falle ihrer Arbeitslosigkeit prognostisch keine Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen, sondern entweder Leistungen nach dem SGB III oder nach dem SGB II (§ 5 Abs. 2 Satz 1 SGB II, § 21 Satz 1 SGB XII).

Aus § 11 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2 SGB XII („in anderen Fällen können Kosten übernommen werden“) lasse sich nichts anderes herleiten. Die Regelung sei aber im Zusammenhang mit § 11 Abs. 1 SGB XII zu sehen, wonach die Leistungsberechtigten „zur Erfüllung der Aufgaben dieses Buches“ beraten und, soweit erforderlich, unterstützt werden. Die Beratung i.S. des § 11 Abs. 5 Satz 3 SGB XII „in anderen Fällen“ müsse daher im Zusammenhang mit anderen außerhalb des Dritten Kapitels des SGB XII genannten Leistungen gesehen werden, etwa wenn ohne die Schuldnerberatung voraussichtlich Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 ff SGB XII) oder Hilfen in sonstigen Lebenslagen (§ 73 SGB XII) erforderlich werden. Hierfür spreche auch § 8 SGB XII, der die von der Sozialhilfe umfassten Leistungen nach dem Dritten bis Neunten Kapitel im Einzelnen bezeichnet und die „jeweils gebotene“ Beratung und Unterstützung (nur) als ergänzende oder flankierende Leistung nennt, so dass die Beratung nur als Annex zu einer (ggf. erst in Zukunft erforderlichen) Leistung des Dritten bis Neunten Kapitels verstanden werden könne.

§ 11 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2 SGB XII normiere insoweit keinen völlig eigenständigen Leistungsanspruch auf Schuldnerberatung; die Schuldnerberatung sei vielmehr jeweils Teil einer anderen Hilfeart. Der Begriff „andere Fälle“ habe für die sozialhilferechtliche Schuldnerberatung deshalb keine § 17 Abs. 1 Satz 3 BSHG entsprechende fortbestehende Auffangfunktion.

Ein anderer Fall in diesem Sinne liege hier nicht vor. Zwar gehöre zu den besonderen Lebensverhältnissen, die in § 67 SGB XII nicht näher beschrieben oder definiert sind, auch eine ungesicherte wirtschaftliche Lebensgrundlage (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Alt 2 der Durchführungsverordnung zu §§ 67 ff SGB XII). Eine solche ungesicherte wirtschaftliche Lebensgrundlage könne aber nur dann angenommen wer-

den, wenn es an einer Verlässlichkeit eines regelmäßigen Einkommenszuflusses völlig fehle oder dieser nicht nur vorübergehend unterhalb der Sozialhilfeschwelle für die Hilfe zum Lebensunterhalt liege. Hiervon könne schon deshalb nicht ausgegangen werden, weil die Lebensgrundlage der Klägerin durch die Pfändungsfreigrenzen der ZPO gesichert bzw. bei einem gedachten Verlust des Arbeitsplatzes ein ausreichender Schutz durch Leistungen nach dem SGB III oder dem SGB II gewährleistet sei, so dass ein Unterschreiten der Sozialhilfeschwelle nicht zu erwarten sei.
Schließlich lasse sich ein Anspruch auf Schuldnerberatung nicht aus § 10 Abs. 2 SGB XII herleiten. Danach gehörte zu den Leistungen, die als Dienstleistung erbracht werden, die Beratung in Fragen der Sozialhilfe und die Beratung und Unterstützung in sonstigen sozialen Angelegenheiten. § 10 SGB XII regele aber nur die Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung und verpflichte den Sozialhilfeträger zu Unterstützungs- und Beratungsmaßnahmen bei der Erfüllung seiner Aufgabe i.S. von § 1 SGB XII. § 10 Abs. 2 SGB XII gebe deshalb keinen eigenen Leistungsanspruch, sondern sei grundsätzlich im Kontext mit den konkret zu erbringenden Leistungen zu sehen, und sehe insoweit eine allgemeine Betreuungspflicht bezogen auf den jeweiligen „Sozialhilfefall“ vor. Selbst wenn sich aus § 10 Abs. 2 SGB XII ein eigener Leistungsanspruch herleiten lassen sollte (vgl. BVerwGE 20, 113 ff zur Vorgängerregelung in § 8 Abs. 2 BSHG), wäre ein etwaiger Anspruch auf Übernahme der Kosten für eine Schuldnerberatung aber ohnehin nur in Zusammenhang mit § 11 Abs. 5 SGB XII zu beurteilen, weil dort die Voraussetzungen für eine Beratung im Einzelnen konkretisiert seien, die nach oben Gesagtem aber nicht vorliegen.

meldungen – infos

Verein Schuldnerhilfe Essen

Erfolgreiches Präventionsprojekt neu aufgelegt

VSE e.V. ■ Mit den Materialien seines FinanzFührerscheins hat der Verein Schuldnerhilfe Essen e.V. (VSE) bis heute bundesweit 100.000 Jugendliche erreicht. Insgesamt 1.928 Einrichtungen aus ganz Deutschland haben seit Beginn des Projekts im Jahr 2005 am Training zur Finanzkompetenz teilgenommen.
Hinzu kommen über 40.000 Internetnutzer der interaktiven Onlineversion www.finanzfuehrerschein.de.
Ähnlich einer Führerscheinprüfung müssen beim FinanzFührerschein Fragen rund ums Thema Geld beantwortet werden. Es geht um typische Schuldenfallen wie Dispokredit, Versicherungen, Handy oder Kostenfallen beim Onlineshoppen. Wer die FinanzFührerschein-Prüfung besteht, erhält ein Zertifikat, welches alltagstaugliches Finanzwissen bescheinigt und z.B. auch für Bewerbungen genutzt werden kann. Das Projekt ist in mehreren Modulen für verschiedene Altersgruppen erhältlich und wird durch das Land NRW und die Stadt Essen finanziell gefördert.
Ein übersteigertes Konsumbedürfnis, aggressives Marketing von Handel und Banken und fehlendes Wissen über Finanzgeschäfte sind die Ursachen der zunehmenden Verschuldung junger Menschen. Mit seinem Angebot zur Schuldenprävention will der Verein Schuldnerhilfe einen Beitrag zum erzieherischen Jugendschutz im Bereich der Schuldenprävention leisten.
Bereits 2008 hat der VSE mit seinem Projekt FinanzFührerschein den ersten Preis des Innovations-Wettbewerbs „Gemeinschaft bildet“ von AWO und Aktion Mensch gewonnen. Der 100.000ste FinanzFührerschein ist Anlass, den zahlreichen Kooperationspartner aus Schule und Jugendhilfe zu danken, welche durch ihr Engagement die Vermittlung von Finanzkompetenz vor Ort ermöglicht haben.
Um aktuellen Schuldenrisiken pädagogisch zu begegnen, passt der VSE sein Angebot den sich wandelnden Schuldenfallen ständig an. So liegt für das Modul „Onlineshopping“ jetzt eine aktualisierte Auflage vor, welche neue Finanzrisiken im Bereich des Mobilfunks und der Internetgeschäfte aufgreift.
Ab sofort können Materialien aller Module für das neue Schuljahr 2011/2012 geordert werden. Info und Bestellung unter Tel. 0201/ 827260, www.finanzfuehrerschein.de und mailto@schuldnerhilfe.de

Hess. Justizministerium

Versteigerung per Internet

BAG-SB ■ Die Versteigerung gepfändeter Gegenstände ist nun auch in Hessen per Internet möglich. Das Projekt, das es in NRW schon länger gibt, wurde mit einer neuen Verordnung, die Mitte August in Kraft trat, möglich. Der hessische Justizminister hofft damit, den Erlös aus den Auktionen zu steigern. Schuldner könnten dann schneller von ihren Verbindlichkeiten befreit und Gläubiger besser befriedigt werden.
Bisher wurden gepfändete Gegenstände nur bei öffentlichen Auktionen vor Ort angeboten. Das Ministerium hofft, dass das Internetangebot bald auf großes Interesse stoßen wird. In NRW haben sich die Erlöse nach Einführung der Online-Auktion nahezu verdoppelt.
Die Online-Versteigerung gepfändeter Gegenstände läuft

über die Seite www.Justiz-Auktion.de. Anbieter ist ausschließlich die Justiz. Bieter müssen sich online registrieren lassen. Die Suche lässt sich einschränken auf neue Angebote, bald beendete Auktionen oder Höchstgebote.

LAG Rheinland-Pfalz

Privates Handy im Job verboten

BAG-SB ■ Ein Arbeitgeber darf seinen Mitarbeitern die Nutzung ihres privaten Handys während der Arbeitszeit verbieten.
Nach Auffassung des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz muss einem solchen Verbot der Betriebsrat nicht zustimmen.
Die Richter wiesen die Beschwerde der Arbeitnehmervertretung eines Altenpflegeheims zurück. Dort hatte der Arbeitgeber die private Handynutzung zunächst geduldet, dann jedoch verboten. Das Gremium war der Meinung, das hätte er nicht ohne Zustimmung des Betriebsrates tun dürfen.
Das LAG sah das anders: Es gehöre zu den selbstverständlichen Pflichten jedes Mitarbeiters, während der Arbeitszeit das Handy weder aktiv noch passiv zu nutzen. Mit seinem Verbot stelle der Arbeitgeber dies lediglich klar. Für eine Zustimmung des Betriebsrates bestehe daher keine Veranlassung (Az.: 6 TaBV 33/09).

Bundesregierung

Kurzarbeit erneut verlängert

BAG-SB ■ Die Kurzarbeiterregelung als Instrument gegen Entlassungen in der Wirtschaftskrise wird noch einmal über das Jahresende 2010 hinaus verlängert. Unternehmen bekommen nun bis 31. März 2012 die Sozialabgaben auf das Kurzarbeitergeld vom siebten Monat an erstattet. Die Regelung sollte ursprünglich Ende 2010 auslaufen. Die Bundesregierung einigte sich nun auf eine Verlängerung. Mit Beginn der Kurzarbeit übernimmt die BA die Hälfte der Sozialversicherungsbeiträge und nach dem sechsten Monat die volle Höhe.
Für Beschäftigte, die während der Kurzarbeit an Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen, werden bereits für diese Zeit die Beiträge sofort und bis zu 100 Prozent übernommen. Die Regierung beschloss nun eine Verlängerung der Sonderförderung. Arbeitgeber erhalten damit die Sozialversicherungsbeiträge auf das Kurzarbeitergeld ihrer Beschäftigten vom siebten Monat an bis 31. März 2012 voll erstattet. Die Bezugszeit für das Kurzarbeitergeld wurde für Arbeitnehmer, deren Anspruch in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 entsteht, bereits im November letzten Jahres von sechs auf 18 Monate verlängert.

IAB

Arbeitsjahr 2010

BAG-SB ■ Von den 365 Tagen des Jahres 2010 verbringen die Arbeitnehmer 213,5 Tage am Arbeitsplatz. Die Länge des Arbeitsjahres entspricht damit etwa 58 Prozent des Kalenderjahres.
Allerdings leisten viele Arbeitnehmer Mehrarbeit durch Überstunden, die hier nicht mit eingerechnet sind.
Das Arbeitsjahr 2010: 365 Tage davon 213,5 Arbeitstage, 52 Samstage, 52 Sonntage, 30,9 Urlaubstage, 9,5 Feiertage und 7,1 Krankheitstage.

BSG

Aufstocker-Anrechnung

BAG-SB ■ Ein Urteil des BSG wird all denjenigen Arbeitnehmern, die zur Sicherung des Existenzminimums zusätzlich Leistungen nach dem SGB II beziehen müssen, nicht sonderlich gefallen.
Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit werden vollständig als Einkommen auf das ALG II angerechnet, denn nach Ansicht der Richter handele es sich bei den Zuschlägen eben nicht um zweckbestimmte Leistungen. Sowohl steuer- und arbeitsrechtlich als auch nach dem Arbeitsvertrag des Klägers (Wachmann) sei kein konkreter Verwendungszweck erkennbar (Az.: B 4 AS 89/09 R).

BMA

Niedriglöhne kosten 50 Milliarden

BAG-SB ■ Seit dem Start von Hartz IV haben die Steuerzahler weit über 50 Milliarden Euro ausgegeben, um Niedriglöhne aufzustocken. Dies geht aus Zahlen des BMA hervor.
Die Ausgaben für die Aufstocker steigen kontinuierlich, von acht Milliarden Euro in 2005 auf elf Milliarden Euro in 2009. Das entspricht der Summe, die die Bundesregierung mit dem Paket zur Einhaltung der Schuldenbremse einsparen möchte. Damit dient im Hartz-IV-System fast jeder dritte Euro dazu, niedrige Löhne aufzustocken, weil diese allein den Lebensunterhalt nicht sichern.

BA

Zunehmende BA-Kredite

BAG-SB ■ Immer mehr Hartz-IV-Bezieher müssen sich beim Jobcenter verschulden. Nach einer Statistik der BA erhielten 2009 mehr als 170.000 Betroffene ein Darlehen, fast 20.000 mehr als ein Jahr zuvor. Damit setzte sich der

kontinuierliche Anstieg seit Einführung von Hartz IV weiter fort. Beim Start 2005 waren knapp 55.000 Leistungsbezieher auf einen Kredit angewiesen.
Darlehen sind laut Gesetz möglich, um einen besonderen „unabweisbaren“ Bedarf zu decken. Dabei kann es sich um Dinge handeln wie Waschmaschine, Kühlschrank oder Kleidung. Dafür kann das Jobcenter einen Kredit gewähren. Das zinslose Darlehen müssen die Betroffenen nach und nach abzahlen. Dafür zieht ihnen das Amt im Monat bis zu zehn Prozent des Hartz-IV Regelsatzes ab.

BMBF

Bildungsprämie

BAG-SB ■ In Deutschland nehmen laut dem Bundesministerium für Bildung und Forschung zu wenige Erwerbstätige an Weiterbildungsaktivitäten teil, obwohl mit der Globalisierung die Qualifikationsanforderungen am Arbeitsplatz ständig steigen. Auch der demografische Wandel, verbunden mit einer Verlängerung unserer Lebensarbeitszeit, erfordert ein ständiges lernen.
Als Anreiz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung setzt das BMBF auf die Bildungsprämie. Diese umfasst derzeit zwei Komponenten: den Prämiengutschein und das Bildungssparen, die miteinander kombinierbar sind.
Der Prämiengutschein richtet sich an Personen, deren jährlich zu versteuerndes Einkommen 25.600 EUR, bzw. bei gemeinsam veranlagten Einkommen 51.200 EUR. nicht übersteigt.
Bezuschusst wird einmal jährlich die Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme mit 50 % der Gebühren, maximal 500 EUR.
Das Weiterbildungssparen geht mit einer Änderung des Vermögensbildungsgesetzes (VermBG) einher. Die siebenjährige Sperrfrist der VermBG für persönliche Einlagen wurde zur Finanzierung von Weiterbildungsmaßnahmen aufgehoben. Die Arbeitnehmer/-innenzulage bleibt in voller Höhe erhalten.
Ausgewählte Beraterinnen und Berater bieten einen flächendeckenden Service in Form von einer Weiterbildungsberatung an.

Schluss

B wie Bildung

BAG-SB ■ „Bildung kommt von Bildschirm und nicht von Buch, sonst hieß es ja Buchung.“
(Dieter Hildebrandt)

themen

Pro und Kontra P-Konto

Das P-Konto - Arbeitshilfe in der Schuldnerberatung oder unnötige Mehrarbeit?

Kay Bieker, Rechtsanwalt, Hamm

Seit dem 01.07.2010 besteht der gesetzliche Anspruch gegenüber einem kontoführenden Geldinstitut, ein bestehendes Girokonto in ein Pfändungsschutzkonto umwandeln zu lassen. Der Gesetzgeber hat damit die Reform einer Änderung der Kontopfändung eingeleitet. Neben dem neu eingeführten Pfändungsschutzkonto (P-Konto) behalten die bisherigen Regelungen zum Schutz von Einkommen auf gepfändeten Bankkonten grundsätzlich bis zum 31.12.2011 ihre Geltung. Ein Recht auf ein Girokonto wurde mit dieser Reform leider nicht eingeführt.
Im Rahmen der durchgeführten Änderungen stellt sich die Frage, wie seitens der Schuldnerberatung mit der Möglichkeit zur Einrichtung eines P-Kontos umzugehen ist, und ob gegebenenfalls der Kontopfändungsschutz nach altem Recht für den Schuldner günstiger ist. Die nachfolgenden Überlegungen sollen insoweit aus der Sicht des Schuldners und der Schuldnerberatung aufzeigen, welche Vorteile mit dem P-Konto einhergehen, aber auch mit welchen Problemen ein solches Konto behaftet ist.

I. Eine Hilfe für den Schuldner?

1. Vorteile

Die Regelungen zum Pfändungsschutzkonto gewähren dem Schuldner umfangreichere und einfachere Möglichkeiten, sein Einkommen auf einem bestehenden Konto zu schützen, als dies nach altem Recht möglich war:

- So reicht der Grundfreibetrag häufig schon aus, um vollständig über die auf dem P-Konto eingehenden Beträge verfügen zu können, insbesondere, wenn Mietzahlungen, Abschläge für den Stromlieferanten durch ARGE/JobCenter direkt an den Mieter usw. gezahlt werden.
- Es ist eine Übertragung von Kontoguthaben in Höhe des monatlichen Freibetrages in den Folgemonat möglich, § 850 k Abs. 1 S. 2 ZPO.
- Übersteigt das Einkommen die erhöhten Grundfreibeträge, reicht ein Individualantrag nach § 850k Abs. 4 ZPO beim Vollstreckungsgericht aus, um den nach der Pfändungstabelle zutreffenden pfändungsfreien Betrag festsetzen zu lassen. Diese Festsetzung gilt für das eingerichtete P-Konto dauerhaft, d.h. auch für jede (folgende) Kontopfändung.
- Bei Gehaltskonten, die nicht als P-Konto geführt werden, hebt nach § 850l Abs. 1 ZPO das Vollstreckungsgericht auf Antrag die jeweilige Pfändung auf, wie dies bisher auch nach altem Recht möglich war. In diesem Fall ist aber gegen jede neue Kontopfändung jeweils ein neuer Antrag auf Freigabe beim Vollstreckungsgericht erforderlich. Eine generelle Freigabe des unpfändbaren Teils des Einkommens und der damit verbundene Schutz auch gegen zukünftige Pfändungen ist daher die wesentliche Neuerung des P-Kontos und eben auch nur über das P-Konto zu erhalten. Das P-Konto bietet bei der Festsetzung des höheren Freibetrags nach § 850k Abs. 4 ZPO auch für diesen Betrag die Übertragungsmöglichkeit in den Folgemonat.
- Auf Antrag kann das Vollstreckungsgericht anordnen, dass die Pfändung des Guthabens eines Kontos aufgehoben wird oder das Guthaben für die Dauer von 12 Monaten der Pfändung nicht unterworfen ist, § 833a ZPO.
- Auf dem Pfändungsschutzkonto wird lediglich das Einkommen berücksichtigt, welches auf dem Konto eingeht. Es kommt nicht darauf an, in welcher Höhe tatsächlich Einkünfte erzielt werden. Grundsätzlich besteht daher die Möglichkeit, dass Einkommen auch auf mehrere P-Konten zu verteilen (hiermit ist nicht die Verteilung auf mehrere **eigene** P-Konten gemeint, denn pro Person darf lediglich ein Konto als P-Konto geführt werden. Allerdings ist zum Beispiel die Auszahlung eines Abschlages von Arbeitseinkommen auf das Konto des Ehepartners zulässig).

2. Nachteile

Es kann sicher nicht jedem Schuldner geraten werden, ein bestehendes Konto vorsorglich in ein P-Konto umzuwandeln:

- Erfolgt die P-Kontoeinrichtung nämlich vor einer Pfändung, kann Guthaben aus dem Vormonat im Monat der Pfändung dazu führen, dass mit dem regulären Eingang des Einkommens der Freibetrag nach § 850k Abs. 1 u. 2 ZPO überschritten wird. Das Guthaben aus dem Vormonat ist über § 850k Abs. 1 S. 2 ZPO nur geschützt und damit übertragbar, wenn eine Pfändung bereits vorliegt. Beträge, die den monatlichen Freibetrag übersteigen, sind in diesem Monat durch die Bank an den Gläubiger abzuführen.

- Gleiches gilt, wenn zu Beginn des Monats Guthaben auf einem Girokonto vorhanden ist, das noch kein P-Konto ist, z.B. durch Zahlung von Einkommen am Ende des Vormonats. Wird dieses Konto gepfändet, in ein P-Konto umgewandelt und geht dann am Monatsende erneut Einkommen auf dem Konto ein, so wird das Guthaben vom Monatsanfang und der weitere Zahlungseingang addiert. Der sich daraus ergebende Betrag ist in der Höhe des (bescheinigten) Freibetrages geschützt, der überschießende Betrag ist pfändbar.

Beide Varianten haben zur Folge, dass dem Schuldner für den Monat nach der Pfändung kein Kontoguthaben und damit keine Mittel für die laufende Lebenshaltung zur Verfügung stehen.
Diese Ausnahmekonstellationen sind allerdings auch die einzigen ersichtlichen erheblichen Gründe, nicht jedem und sofort zu raten, ein Girokonto in ein P-Konto umwandeln zu lassen. In allen anderen Fällen dürften bei einer Kontopfändung die Vorteile des P-Kontos überwiegen.

II. Bescheinigung nach § 850k Abs. 5 ZPO

Die Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen sind als geeignete Stellen i. S. v. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO nach § 850k Abs. 5 ZPO befugt, die nach § 850k Abs. 2 ZPO nicht von der Pfändung erfassten Beträge zu bescheinigen. Diese zusätzlichen Freibeträge ergeben sich aufgrund gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen, bei Kindergeld und anderen Geldleistungen für Kinder, wegen Mehrbedarfsrenten und bei einmaligen Sozialleistungen.[1]

Die Prüfung, ob gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen vorliegen, bedarf unzweifelhaft Grundkenntnisse im Unterhaltsrecht. Diese Prüfung ist aber genau genommen der zweite Schritt: Denn Freibeträge können nur dort beschei-

1 Umfassend Kay-Uwe Somberg, Die Bescheinigung nach § 850k Abs. 5 ZPO – Ein Leitfaden für die Schuldner- und Insolvenzberatung, ZVI 5/10, S. 169

nigt werden, wo Unterhalt auch gewährt wird, § 850k Abs. 2 Nr. 1 lit. a) ZPO. Wird kein Unterhalt gewährt, so ist es jedenfalls für die Bescheinigung nach § 850k Abs. 5 ZPO unerheblich, ob Unterhaltsverpflichtungen bestehen. Es ist dann schlicht für diese eventuell bestehende Unterhaltsverpflichtung kein Freibetrag zu bescheinigen. Die bescheinigende Stelle muss daher auf keinen Fall alle denkbaren Unterhaltsverpflichtungen überprüfen.

Die Gewährung von Unterhalt - sei es durch Naturalunterhalt oder durch Barzahlung - sollte der Schuldner der bescheinigenden Stelle mit geeigneten Mitteln nachweisen.[2] Neben Urkunden kann dies auch eine Selbstauskunft sein,[3] deren Richtigkeit eidesstattlich versichert und damit glaubhaft gemacht wird. Diese Glaubhaftmachung gem. § 294 ZPO ist als Nachweis hinreichend, die Richtigkeit der Versicherung dürfte auch von der bescheinigenden Stelle nur noch bei offensichtlicher Unrichtigkeit anzuzweifeln sein. In Zweifelsfällen besteht dann immer noch die Möglichkeit, den Schuldner an das Vollstreckungsgericht zu verweisen, § 850 k Abs. 5 S.4 ZPO.

Die Höhe der nach § 850k Abs. 2 ZPO zu bescheinigenden Beträge für Unterhaltsberechtigte wiederum lässt sich (aus-) schließlich aus der ZPO selbst ermitteln. Für die erste unterhaltsberechtigte Person beläuft sich der Freibetrag nach § 850c Abs. 1 S. 2 ZPO aktuell[4] auf 370,76 €, für die zweite bis fünfte unterhaltsberechtigte Person auf je 206,56 €. Der tatsächlich geleistete oder zu leistende Unterhalt ist für die Bescheinung nach § 850k Abs. 5 ZPO unerheblich! Ebenso ist es unerheblich, ob der Unterhaltsberechtigte eigenes Einkommen bezieht. Ob und in welcher Höhe eigenes Einkommen des Unterhaltsberechtigten anzurechnen ist, ist allein auf Antrag des Gläubigers durch das Vollstreckungsgericht festzustellen.[5] Dies ist letztlich die Kehrseite der Möglichkeit des Schuldners, über das Vollstreckungsgericht nach § 850k Abs. 4 ZPO auch höhere Beträge als unpfändbar feststellen zu lassen, als die bescheinigende Stelle dies vermag. Die bescheinigende Stelle selber hat weder eine mögliche Herabsetzung noch eine Erhöhung der Freibeträge auszusprechen. Sie hat allein die jeweiligen Beträge nach § 850c Abs. 1 S. 2 ZPO zu bescheinigen.

Insoweit ist bei der Erstellung der Bescheinigung nach § 850k Abs. 5 ZPO ein Blick auf das tatsächliche Einkommen genau genommen nur notwendig, um festzustellen, ob es den ermittelten Freibetrag übersteigt. Dann muss dem Ratsuchenden zusätzlich deutlich gemacht werden, dass über das P-Konto allein (inkl. Bescheinigung) sein unpfändbares Einkommen im Sinne des § 850c ZPO nicht geschützt ist und ihm geraten werden, beim Vollstreckungsgericht/bei der vollstreckenden Behörde die weitergehende Freistellung zu beantragen. Sind mehr als fünf Unterhaltsberechtigte vorhanden, gilt dies ebenfalls.

Für die übrigen Freibeträge gilt entsprechendes: Kann die bescheinigende Stelle Einkünfte nicht eindeutig als Kindergeld oder andere Geldleistungen für Kinder, Mehrbedarfsrenten oder einmaligen Sozialleistungen einordnen, so ist an das Vollstreckungsgericht/die vollstreckende Behörde zu verweisen.

Für die laufenden Beratungen sollten den geeigneten Stellen die für eine Bescheinigung nach § 850k Abs. 5 ZPO notwendigen Daten tunlichst bekannt sein. Hier eine Bescheinigung auszustellen, bedarf hinsichtlich der Ermittlung der erforderlichen Daten keines besonderen Aufwandes. Bei Schuldnern, die nur um eine Bescheinigung für das P-Konto ersuchen, wird dieser Aufwand aber wesentlich erheblicher sein. Diesem muss nicht nur die Funktion des P-Kontos erläutert werden, es muss auch klargestellt werden, welche Daten die Beratungsstelle gegebenenfalls benötigt, um überhaupt eine (vollständige) Bescheinigung ausstellen zu können. Mit lediglich einer Beratung wird das Erstellen der Bescheinigung daher nicht abgeschlossen sein.

III. Haftung

Vereinzelt wird behauptet, die Bescheinigung nach § 850k Abs. 5 ZPO berge Haftungsrisiken für die bescheinigende Stellen.[6] Leider führen diese undifferenzierten Aussagen teilweise zu unbegründeten Verunsicherungen. Denn eine Haftung würde eine vertragliche oder gesetzliche Anspruchsgrundlage voraussetzen, wegen der Schadenersatz zu leisten wäre. Für die redliche bescheinigende Stelle ist solch eine Anspruchsgrundlage aber nicht ersichtlich:

1. Haftung gegenüber dem Ratsuchenden

Grundsätzlich erscheint eine Haftung gegenüber dem Ratsuchenden noch am naheliegendsten. Das Ausstellen der Bescheinigung nach § 850k Abs. 5 ZPO stellt ein Schuldverhältnis dar, auf das bei Unentgeltlichkeit grundsätzlich die Vorschriften zum Auftrag nach den §§ 662 ff. BGB Anwendung finden dürften mit der Folge, dass eine unrichtige Bescheinigung, die zu einem Schaden bei dem Schuldner führt, ein Schadensatzanspruch wegen Pflichtverletzung nach § 280 Abs. 1 BGB des Schuldners gegen die bescheinigende Stelle begründet. Die bescheinigende Stelle würde hier wegen § 276 Abs. 1 BGB grundsätzlich auch wegen Fahrlässigkeit haften.

2 Beispielhaft aufgezählt: Kay-Uwe Somberg, aaO, S. 169/172
3 Muster abgedruckt in ZVI, 2010, S. 179 oder http://www.f-sb.de/service_ratgeber/pkonto/pkonto.htm
4 Stand: Juli 2010
5 Stöber, Forderungspfändung, 15. Aufl., 2010, Rz. 1049

6 Gottfried Beicht, in diesem Heft

Diese Haftungsproblematik kann zum einen ohne größeren Aufwand durch vertragliche Vereinbarung vermieden werden: Mit dem Schuldner kann grundsätzlich immer ein Haftungsausschluss vereinbart werden. Dieser Haftungsausschluss kann bereits in das Formular zur Erteilung der Selbstauskunft des Schuldners für die Bescheinigung nach § 850k Abs. 5 ZPO eingefügt werden.[7] Die bescheinigende Stelle hat zudem die Option, in Zweifelsfällen die Ausstellung einer Bescheinigung zu verweigern und auf das Vollstreckungsgericht zu verweisen.

Fraglich ist zudem, ob dem Schuldner durch eine falsche Bescheinigung überhaupt ein Schaden entstehen kann. Wird aufgrund einer falschen Bescheinigung mehr von dem Konto des Schuldners an den Gläubiger überwiesen, so könnte dies allenfalls einen Vermögensschaden darstellen. Ein Vermögensschaden ist aber immer nur dann gegeben, wenn sich der tatsächliche Wert des Vermögens negativ verändert hat.[8] Mit der Zahlung an den Gläubiger wurde aber nicht nur das Kontohaben verringert und damit das Vermögen vermindert, vielmehr wurde auf der anderen Seite auch eine Forderung verringert, so dass diese Zahlung an den Gläubiger in Bezug auf das Gesamtvermögen als neutral zu betrachten ist.[9] Eine Haftung der bescheinigenden Stelle wird aus diesem Grund jedenfalls kaum eintreten können.

Die neben der vertraglichen Haftung mögliche deliktische Haftung setzt nach § 823 Abs. 1 BGB entweder die Verletzung eines dort genannten besonderen Schutzgutes voraus, oder aber nach Abs. 2 BGB die Verletzung eines Schutzgesetzes. Da das Vermögen kein Rechtsgut im Sinne des Absatzes 1 ist, bliebe allenfalls die Haftung wegen Verletzung eines Schutzgesetzes im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. Trotz erheblichem Kopfzerbrechen ist es dem Verfasser aber nicht gelungen, auch nur annähernd einen strafrechtlichen Sachverhalt zu konstruieren, der zu einer Strafbarkeit der bescheinigenden Stelle führen könnte.

2. Haftung gegenüber der Bank

Mangels eines bestehenden Schuldverhältnisses zwischen der bescheinigenden Stelle und der Bank kommen allenfalls deliktische Tatbestände für eine mögliche Haftung in Betracht. Hier gilt jedoch das Gleiche wie bei der Haftung gegenüber dem Schuldner, s.o.. Bei der Bank dürfte allerdings nur wegen § 850 k Abs. 5 Satz 3 ZPO kein Vermögensschaden entstehen, da sie im Vertrauen auf die ausgestellte Bescheinigung leistungsfrei wird und nicht ein zweites Mal – nach Auszahlung an den Schuldner – auch an den Pfandgläubiger leisten muss.

3. Haftung gegenüber dem Gläubiger

Auch hier kommen allenfalls deliktische Ansprüche in Betracht. So wäre durchaus an eine Haftung aus § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. den §§ 263, 27 StGB oder aus § 826 BGB zu denken. Dies würde voraussetzen, dass die bescheinigende Stelle vorsätzlich eine falsche Bescheinigung erstellt, damit der Pfandgläubiger eine (durch die Pfändung) gesicherte Vermögensstellung durch Auszahlung eines überhöhten Betrages an den Schuldner wieder verliert. Dies ist aus Sicht des Verfassers erneut eine praxisfremde Konstellation. Sollte eine bescheinigende Stelle aber entsprechend handeln, sollte sie auch durchaus in die Haftung genommen werden können.

Für die redliche bescheinigende Stelle dürfte daher im Ergebnis – wie auch bereits eingangs erwähnt – eine Haftung nahezu ausgeschlossen sein.

IV. Fazit

Die Existenzsicherung ist ureigenste Aufgabe der Schuldnerberatung. Hierzu gehörte und gehört grundsätzlich auch die Hilfestellung im Umgang mit Kontopfändungen. Mit den neuen Regelungen zum P-Konto kann der Schuldner nunmehr dauerhaft in die Lage versetzt werden, über Kontoguthaben zu verfügen. Er muss nicht mehr fürchten, bei jeder weiteren Kontopfändung ggf. die 14-Tagefrist des § 835 Abs. 3 S. 2 ZPO a.F., bzw. 4-Wochenfrist des § 835 Abs. 3 S. 2 n.F. zu verpassen und so seines Einkommens verlustig zu gehen.

Auch ist gerade bei Sozialleistungsempfängern, die sich bei laufender Kontopfändung mit dem automatischen 7/14-Tageschutz arrangiert haben, auf eine Umwandlung des Kontos in ein P-Konto hinzuwirken: Denn dieser automatische Schutz von Sozialleistungen entfällt ab dem 31.12.11 mit der Folge, dass auch Sozialleistungen bei Kontopfändung nur noch auf einem P-Konto von der Pfändung geschützt sind.

Wegen der aufgezeigten Nachteile ist das P-Konto aber kein Selbstläufer. Die Vorteile des P-Kontos kann der Schuldner daher voraussichtlich nur umfassend erlangen, wenn die geeigneten Stellen nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO sich der neuen Aufgabe stellen, die Bescheinigung i.S. des § 805k Abs. 5 ZPO ausstellen und den Schuldner in diesem Zusammenhang beraten. Denn die Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen sind in der Regel näher am Schuldner als die geeigneten Personen nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO oder die sonst in § 850k Abs. 5 ZPO genannten Stellen. Nur sie können in Vorfeld eine Beratung durchführen, ob ein P-Konto sinnvoll ist oder nicht: Fragt der Schuldner nämlich bei einer der anderen Stellen wegen einer Bescheinigung nach § 850k Abs. 5 ZPO nach, dürfte er den Antrag auf Umwandlung eines Kontos in ein P-Konto bereits gestellt haben.

7 Muster siehe oben, Fußnote 3
8 Palandt-Grüneberg, 69. Auflage, 2010, Vorbemerkung vor § 349, Rdnr. 10.
9 vergleiche eingehender: Kai-Uwe Somberg, aaO, S. 169/178

Aus eigenem Interesse und im Interesse der Schuldner sollte den geeigneten Stellen daher daran gelegen sein, sich als bescheinigende Stelle zu betätigen. Im Rahmen der Existenzsicherung ist das P-Konto hilfreich. Gleichzeitig sollten sie aber den Mut haben, in Zweifelsfällen eine Bescheinigung nicht auszustellen und an das Vollstreckungsgericht/ die Vollstreckungsbehörde zu verweisen.

Das Ausstellen der Bescheinigung nach § 850 k Abs. 5 ZPO und die damit einhergehende Beratung stellt zu dem eine zusätzlich Belastung der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen dar. Ohne eine ergänzende Finanzierung seitens der öffentlichen Träger führt jede Tätigkeit im Rahmen des P-Kontos konsequent zu einer entsprechenden Verringerung der Kapazitäten in Bereich der übrigen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung. Kaum ein Träger wird es sich leisten können, für die Tätigkeit im Rahmen des P-Kontos zusätzliche Stellen zu schaffen. Ob deshalb das Ausstellen einer Bescheinigung nach § 850k Abs. 5 ZPO für jedermann möglich ist, erscheint schon aus Kapazitätsgründen als fraglich.

Den geeigneten Stellen wird jedenfalls ein erheblicher Anteil daran zukommen ob das P-Konto funktioniert oder nicht. Nur durch ihre Arbeit kann es auch zu einer – vom Gesetzgeber gewünschten - Entlastung der Vollstreckungsgerichte kommen. Werden für die entstehende Mehrarbeit aber zukünftig keine zusätzlichen Mittel bereitgestellt, wird seitens der Schuldnerberatung auf Dauer das Ausstellen einer Bescheinigung nach § 850k Abs. 5 ZPO nicht geleistet werden können. Im Ergebnis könnte eine Entlastung der Vollstreckungsgerichte damit wohl nicht erreicht werden.

Sollen wir unseren Ratsuchenden das P-Konto empfehlen und uns als bescheinigende Stelle betätigen?

Gottfried Beicht M. A., Sozialanwalt, Dipl.-Sozialarbeiter rBSA, Leiter der AWO Schuldnerberatung Leverkusen

1. Einleitung

Seit dem 1.7.2010 besteht die gesetzliche Möglichkeit[1], ein bestehendes Girokonto bei einem Kreditinstitut in ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto) umwandeln zu lassen, um den vom Gesetzgeber neu konzipierten Schutz des finanziellen Existenzminimums im Falle einer Kontopfändung in Anspruch nehmen zu können. Nachdem die Schuldnerberatung jahrelang den unzureichenden Schutz des Existenzminimums bei Kontopfändungen moniert hatte, hat sich der Gesetzgeber nun nach langer Überlegung dieses Konstrukt zur Behebung des Missstandes einfallen lassen und damit andere Lösungsvorschläge verworfen. Am 14.6.2000 fand bspw. ein bundesweiter Aktionstag Schuldnerberatung unter dem Motto: „Hilfe Kontopfändung – Hände weg vom Existenzminimum“ statt, der dieses seit langem virulente Thema aufgriff. Der AK Schuldnerberatung Leverkusen hatte dabei mehrere hundert Solidaritätsunterschriften für eine Verbesserung der Gesetzeslage gesammelt und dem zuständigen Bundestagsabgeordneten übergeben, der sie ans BMJ weiterleitete. Am 5.11.2001 war daraufhin eine Delegation des AK von der Justizministerin Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin nach Berlin eingeladen worden, um ihre Vorstellungen zu einem besseren Schutz des Existenzminimums bei Kontopfändungen zu präsentieren. Im Gespräch mit dem Parlamentarischen Staatssekretär Herrn Pick und dem Referatsleiter für Insolvenzrecht Herrn Dr. Wimmer wurde u. a. die Möglichkeit der Ausdehnung des Pfändungsschutzes für Sozialleistungen auf 14 Tage und alle Kontogutschriften erwogen. Zu solch einfachen Lösungen scheint unser Gesetzgeber jedoch nicht mehr zu tendieren.

Deshalb stellt sich die Frage, ob das neue Gesetz tatsächlich eine Verbesserung gegenüber der jetzigen Situation darstellt und den Ratsuchenden der Schuldnerberatung das P-Konto empfohlen werden kann, oder ob und ggf. unter welchen Gesichtspunkten die bestehende Rechtslage, die für eine Übergangsfrist bis 31.12.20112 weiterhin gilt, die günstigere Alternative darstellt.

Außerdem müssen sich geeignete Stellen mit der Frage auseinandersetzen, ob sie Bescheinigungen gem. § 850k Abs. 5 ZPO n. F über zusätzliche Pfändungsfreibeträge gem. § 850k Abs. 2 ZPO n. F. ausstellen wollen, wie sie bspw.

1 Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes v. 7.7.2009, BGBl I S. 1707, mit Änderungen hauptsächlich der §§ 835, 850i und 850k ZPO

2 Artikel 7 Abs. 1 Nr. 6 Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes

bereits von der AG SBV in Absprache mit dem ZKA konzipiert wurden.[3] Auch hierauf wird einzugehen sein.

2. Diskriminierungswirkungen des P-Kontos

a) Unbeliebter Kundenkreis

In § 850k Abs. 7 ZPO n. F. hat der Gesetzgeber den Rechtsanspruch auf die Umwandlung eines bestehenden Girokontos in ein P-Konto normiert. Einen Rechtsanspruch auf ein Girokonto, den die Schuldnerberatung bereits viel länger fordert[4], hat der Gesetzgeber damit nicht verbunden. Nach wie vor gibt es als diesbezügliche Anspruchsgrundlagen nur die im Rheinlandpfälzischen Sparkassengesetz [5], in der Nordrheinwestfälischen Sparkassenverordnung[6] und in der Hessischen Sparkassenmustersatzung[7] verankerten. Offensichtlich sind die Kunden mit Guthabenkonten bei Sparkassen in diesen drei Bundesländern aber nicht die beliebtesten Kunden, weil der Kontrahierungszwang nur diese Kreditinstitute trifft. Es soll wohl auch Mehrarbeit für die Sparkassen bedeuten, das Einhalten der Überziehungsgrenze Null zu kontrollieren, der Rechtsanspruch geht nämlich nur auf ein Guthabenkonto.

Wenn schon diese Kunden nicht zu den beliebtesten gehören, ist vom P-Konto zu befürchten, dass es eine noch stärkere Stigmatisierung mit sich bringt. Es liegt ja der Schluss nahe, das Der- oder Diejenige ein P-Konto begehren, die Zwangsvollstreckungen fürchten müssen, also zahlungsunfähig oder zahlungsunwillig sind. Die häufigen Kontokündigungen bei anderen als den vorgenannten Kreditinstituten anlässlich einer Kontopfändung[8] belegen jedenfalls keine Beliebtheit dieses Kundenkreises. Wenn eine Kontopfändung auf ein bestehendes P-Konto eingeht, dürfte der Arbeitsaufwand für das Kreditinstitut noch größer sein als bei gegenwärtigen Kontopfändungen. Momentan kann die Bank in der Zweiwochenfrist des § 835 Abs. 3 S. 2 ZPO in Ruhe einen etwaigen Freigabebeschluss des Vollstreckungsgerichtes abwarten und danach den nicht freigegebenen Teil des Kontoguthabens an den Pfändungsgläubiger überweisen. Nicht einmal zu einer Benachrichtigung des Kunden über den Eingang eines Pfändungsbeschlusses ist sie verpflichtet. Zum Glück versenden die meisten Banken trotzdem entsprechende Benachrichtigungen, so dass der Kunde die Möglichkeit eines Abänderungsantrages an das Vollstreckungsgericht innerhalb der vorgenannten Frist wahrnehmen kann, denn den Pfändungsbeschluss mit der Zustellungsmitteilung erhält er regelmäßig erst später.

Dem gegenüber wird die Neuregelung mehr Arbeit für die Banken mit sich bringen. Auch wenn dafür Gebühren verlangt werden dürfen, wird dies kaum zur Steigerung der Beliebtheit dieses Kundenkreises bei ihnen beitragen. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber bestimmt, dass die Einrichtung eines P-Kontos der SCHUFA Holding AG gemeldet werden darf.[9] Andere Banken können sich darüber bei der SCHUFA Holding AG Auskünfte einholen, um zu verhindern, dass Jemand mehrere P-Konten einrichten lässt [10], erlaubt ist nämlich nur eins.[11] Auch wenn bestimmt ist, dass sich nur Kreditinstitute Auskünfte bei der SCHUFA zu bestehenden P-Konten holen können, ist u. E. nicht ausgeschlossen, das solche Vermerke mit anderen Eintragungen bei der SCHUFA zusammenfließen und / oder ein weiteres Negativmerkmal darstellen und / oder in die falschen Hände geraten. Schon heute wissen wir in der Schuldnerberatung, wie schwer es für Schuldner und Schuldnerinnen mit Negativmerkmalen bei der SCHUFA ist, z. B. eine neue Wohnung zu bekommen, auch wenn es nie Mietrückstände gegeben hat. Dieses Problem kann sich durch die zukünftig einmal jährlich mögliche kostenlose SCHUFA-Auskunft[12] u. E. sogar noch verschärfen, weil wahrscheinlich noch mehr Vermieter deren Vorlage verlangen werden.

Wir befürchten deshalb, dass die Diskriminierung von Kunden mit einem P-Konto noch gravierender sein wird, als heute schon bei Kunden mit einem Guthabenkonto bei einer Sparkasse in NRW, RP oder Hessen. Weitere Diskriminierungen werden die höheren Kosten eines P-Kontos mit sich bringen und der gegenüber der jetzigen Praxis niedrigere Pfändungsfreibetrag.

b) Kosten des P-Kontos

Der Gesetzgeber hat nicht bestimmt, dass die Gebühren für ein P-Konto begrenzt werden. Jedes Kreditinstitut kann die Gebühren dafür selbst festlegen. Nicht wundern würde uns das Argument von Kreditinstituten, dass die Gebühren für ein P-Konto wegen des höheren Arbeitsaufwandes höher sein müssen, als für „normale“ Konten. Bei der Frage nach der Höhe der zu erwartenden Gebühren halten sich Banken bisher noch bedeckt, weil sie in den jeweiligen Häusern noch nicht entschieden ist. Am 18.3.10 war auf entsprechende telefonische Nachfrage z. B. von der Sparkasse Leverkusen, von der Commerzbankfiliale Leverkusen und von der Zentrale der Deutschen Bank in Frankfurt zu hören, dass es noch keine Preisangaben gibt.

3 Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV), Bescheinigung v. 9.2.10 in Absprache mit dem Zentralen Kreditausschuss (ZKA)
4 vgl. bspw. Kupferer, 1998, BAG-SB Informationen 2/98, S. 45 ff
5 vgl. § 2 Abs. 4 Sparkassengesetz Rheinland Pfalz
6 vgl. § 5 Abs. 2 Sparkassenverordnung NRW
7 vgl. § 4 Sparkassenmustersatzung Hessen
8 Die Postbank droht bspw. regelmäßig mit Kontokündigung und führt diese durch, wenn Kunden die Kontopfändung nicht innerhalb kürzester Frist beseitigen können.

9 § 850k Abs. 8 S. 3 ZPO n. F.
10 § 850k Abs. 8 S. 2 ZPO n. F.
11 § 850k Abs. 8 S. 1 ZPO n. F
12 vgl. Finanztest 4/2010 S. 15

c) Höhe des »automatischen« Pfändungsfreibetrages
In § 850k Abs. 1 S. 1 ZPO n. F. ist bestimmt, dass bei einer Pfändung des Guthabens auf einem P-Konto ein mtl. Grundfreibetrag von der Pfändung nicht erfasst ist. Dieser bemisst sich lediglich nach den Pfändungsfreibeträgen in § 850c Abs. 1 S. 1 ZPO[13] und beträgt für einen Kunden ohne Unterhaltsverpflichtungen derzeit mtl. 985,15 €.[14] Die Dynamisierungsklausel in § 850c Abs. 2a ZPO gilt entsprechend. Die heutigen Freigabebeschlüsse gem. § 850k Abs. 1 ZPO umfassen dagegen auch die »Zehntelregelung« in § 850c Abs. 2 ZPO mit der Folge, dass nicht nur der Grundfreibetrag nach § 850c Abs. 1 ZPO pfändungsfrei verbleibt, sondern zusätzlich z. B. bei einem Schuldner ohne Unterhaltsverpflichtungen 3/10 des Lohnteiles, welcher den Grundfreibetrag übersteigt.[15] So setzt sich nämlich die Tabelle im Anhang zur Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung (Pfändungstabelle) zusammen. Momentan wird das Vollstreckungsgericht also noch einen Freibetrag i. H. v. 989,99 € attestieren und dies ist ihm auch ab 1.7.10 gem. § 850k Abs. 4 ZPO n. F. möglich, weil dort u. a. auf den gesamten § 850c ZPO Bezug genommen wird, also auch auf die »Zehntelregelung« in Absatz 2.

Bei einer Einkommensgutschrift auf dem gepfändeten Konto bis 990 € ist der Unterschied noch marginal, erfolgt aber eine Lohngutschrift z. B. i. H. v. 1.200 €, wären davon auf dem P-Konto 214,85 € gepfändet und es blieben dem Schuldner nur die besagten 985,15 €. Stellt der Kontoinhaber bis 30.6.10 einen Freigabeantrag gem. § 850k Abs. 1 ZPO oder lässt er sich ab 1.7.10 kein P-Konto einrichten, wird das Vollstreckungsgericht ihm hingegen 1.049,60 € freigeben, er hätte dann also 64,45 € mehr pfändungsfrei. Selbst durch eine Bescheinigung gem. § 850k Abs. 5 ZPO n. F. könnte er sich zukünftig diesen Differenzbetrag nicht sichern, sondern allenfalls durch einen Antrag an das Vollstreckungsgericht gem. § 850k Abs. 4 ZPO n. F., wenn er ein P-Konto hat oder gem. § 850l Abs. 1 ZPO n. F., wenn er gem. § 850l Abs. 4 ZPO n. F. versichert, dass er kein P-Konto hat. Die 2. Möglichkeit hat er bei fehlendem P-Konto nur noch bis zum 31.12.11[16], danach gibt es Pfändungsschutz auf Antrag vom Vollstreckungsgericht nur noch bei bestehenden P-Konten, es wird dadurch sozusagen zwangsverordnet. Bei höheren Einkommen empfiehlt sich also auch ab 1.7.10 ein Antrag an das Vollstreckungsgericht, um die Zehntelbeträge in Anspruch nehmen zu können, dem gegenüber ist der Grundfreibetrag i. H. v. 985,15 € jedenfalls ungünstiger.

Will ein Kontoinhaber z. B. wegen Unterhaltsverpflichtungen einen höheren pfändungsfreien Betrag als den Grundfreibetrag haben, kann er den Mehrbedarf mittels einer Bescheinigung seiner Bank nachweisen. Fünf Institutionen haben zukünftig die Möglichkeit, solche Bescheinigungen auszustellen, darunter die als geeignet anerkannten Insolvenzberatungsstellen. Deshalb stellt sich die Frage:

3. Soll unsere geeignete Stelle Bescheinigungen gem. § 850k Abs. 5 ZPO n. F. ausstellen?

a) Zusätzliche Arbeit für geeignete Stellen zum Ausstellen der Bescheinigung
Nun soll die Schuldnerberatung als geeignete Stelle i. S. d. § 305 Abs. 1 InsO ein weiteres Mal dadurch »geadelt« werden, dass sie sich als bescheinigende Stelle betätigen darf. Das gleiche »Privileg« sollen Arbeitgeber, Familienkassen, geeignete Personen (z. B. Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer) und Sozialleistungsträger genießen, was natürlich eine Menge Mehrarbeit für diese Personengruppen oder Institutionen bedeuten würde. Sie sollen schließlich Arbeiten erledigen, die bisher das Vollstreckungsgericht ausführen muss. Dort soll entsprechend entlastet und damit eingespart werden. Eine Vergütung für diesen Arbeitsaufwand ist im Gesetz nicht vorgesehen. Zu erwarten ist deshalb, dass sich zumindest Arbeitgeber und geeignete Personen den Aufwand zum Ausstellen der Bescheinigung vergüten lassen werden. Es ist auch nicht vorgesehen, das Rechtsanwaltvergütungsgesetz (RVG) im Rahmen der Beratungshilfe um einen Gebührentatbestand »Ausstellen einer Bescheinigung gem. § 850k Abs. 5 ZPO« zu erweitern. Da sich außerdem kaum Jemand mit Zahlungsproblemen und eingetretenen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen freiwillig seinem Arbeitgeber offenbaren mag, die Inanspruchnahme von Rechtsanwälten, Steuerberatern und ähnlichen Dienstleistern (geeigneten Personen) bekanntermaßen etwas kostet und die Familienkassen oft nicht ortsnah angesiedelt sind, wird voraussichtlich das Gros der Rat- und Bescheinigungssuchenden bei den Sozialleistungsträgern und geeigneten Stellen auflaufen. Die folgenden Beschreibungen gelten im Prinzip für alle fünf in § 850k Abs. 5 S. 2 ZPO n. F. genannten bescheinigenden Stellen, exemplarisch sollen sie für geeignete Stellen i. S. d. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO ausgeführt werden.

Die ohnehin stetig steigende Nachfrage nach qualifizierter Schuldnerberatung wird für benötigte Bescheinigungen voraussichtlich sprunghaft ansteigen, wenn sich geeignete Stellen dieser Aufgabe stellen, denn lediglich mit einer Bescheinigung wird es in vielen Fällen nicht getan sein. Es wird zusätzlich vielfach eine Beratung notwendig sein. Die gem. § 850k Abs. 5 ZPO n. F. auszustellende Bescheinigung soll die in § 850k Abs. 2 ZPO n. F. aufgeführten zusätzlichen von der Kontogutschrift pfändungsfreien Beträge ausweisen. Ratsuchende müssen dazu entsprechende Nachweise bei uns vorlegen, wir müssen sie prüfen. Die erste Prüfung wird beinhalten, ob Ratsuchende ein P-Konto haben, wir werden uns also den entsprechen-

13 vgl. § 850k Abs. 1 S. 1 ZPO n. F.
14 vgl. Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung v. 25.2.05, BGBl. I S. 493
15 vgl. § 850c Abs. 2 ZPO
16 Artikel 7 Abs. 1 Nr. 6 Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes

den Vertrag vorlegen lassen müssen. Derzeit kommen die meisten Ratsuchenden anlässlich einer Kontopfändung in die Beratung (z. B. in die offene Sprechstunde), ohne die erforderlichen Unterlagen mitzubringen, also z. B. ohne den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss, weil sie ihn entweder noch nicht bekommen haben oder weil sie nicht wissen, welche Unterlagen benötigt werden. Es ist dann ein zweiter Beratungstermin erforderlich, bei dem alle relevanten Unterlagen mitzubringen sind. Dies wird sich im Zeichen des P-Kontos wohl kaum bessern. Ob ein P-Konto besteht, ist auch relevant für die Beratung bei Sozialleistungs- und Kindergeldüberweisungen auf das gepfändete Konto. Bei bestehendem P-Konto richtet sich die Freigabe nach § 850 k ZPO n. F. und ist für max. 2 Monate vorgesehen, ohne P-Konto richtet sie sich nach den §§ 55 SGB I n. F. und 76a EStG n. F., weil nach den neuen Absätzen 5 in diesen beiden Paragrafen der von 7 auf 14 Tage ausgeweitete Schutz[17] nur ohne P-Konto gilt.

Wir müssen auch prüfen, ob tatsächlich Unterhaltsleistungen gewährt werden (evtl. Naturalunterhalt), denn es zählen i. S. d. § 850c Abs. 1 S. 2 ZPO nicht die bloßen Unterhaltsverpflichtungen, sondern nur Unterhaltsgewährungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen u. a. gem. §§ 1360, 1361, 1570, 1571, 1572, 1573, 1575, 1576, 1601, 1602, 1603 Abs. 2, 1608, 1615l und 1615n BGB.[18] Zu prüfen ist darüber hinaus, ob evtl. Leistungen für Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft gem. § 7 Abs. 3 SGB II oder anderer Gemeinschaften gem. §§ 19, 20, 36 oder 43 SGB XII dem Konto gutgeschrieben werden.

Beteiligen wir uns am Ausstellen der Bescheinigungen, haben wir Mehrarbeit, die voraussichtlich nicht vergütet wird, so dass wir nicht einmal eine Kollegin oder einen Kollegen dafür engagieren können und die für Bescheinigungen aufgewandte Arbeits- und Beratungszeit wird den übrigen Ratsuchenden dadurch abgehen. Die Beschränkung auf die fünf in § 850k Abs. 5 ZPO n. F. genannten Institutionen lässt darauf schließen, dass der Gesetzgeber ihnen eine besondere Kompetenz im fraglichen Bereich zumisst. Redlicherweise werden sie Bescheinigen nur ausstellen, wenn die erforderlichen Kompetenzen dazu und zur erforderlichen Beratung vorhanden sind. Welche sind das?

b) Erforderliche Kompetenzen für das Ausstellen von Bescheinigungen

Wie bereits die vorstehende Aufzählung signalisiert, sind zunächst umfangreiche Rechtskenntnisse zur notwendigen Beratung und zum Ausstellen der Bescheinigung erforderlich, nämlich fundierte Kenntnisse

- im Zwangsvollstreckungs- und im Verwaltungsvollstreckungsrecht,
- der Neuregelungen in den §§ 833a, 835, 850i, 850k und 850l ZPO n. F. sowie 309, 314 und 316 AO n. F., 76a EStG und 55 SGB I,
- im Unterhaltsrecht (s. o.),
- über Zwangsvollstreckungsschutz bei laufendem und einmaligem Sozialleistungsbezug (SGB I) und zu bestimmten Sozialleistungsbezügen, mindestens nach den Sozialgesetzbüchern II und XII.[19]

Bereits an dieser Aufzählung wird deutlich, dass nur wenige der in den meisten Landesausführungsgesetzen zur Insolvenzordnung (AG InsO) aufgrund ihres Berufsstandes als geeignet geltenden Personen diese Anforderungen erfüllen dürften und auch nur wenige Angestellte bei Sozialleistungsträgern, Familienkassen und Arbeitgebern. Es könnte sich z. b. die Frage stellen, ob ein volljähriges im Haushalt eines Elternteiles lebendes Kind ohne eigenes Einkommen einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch gem. § 1601 BGB hat und deshalb i. S. d. § 850c Abs. 1 S. 2 ZPO als Verwandte mitzuzählen ist. Gem. § 1602 BGB könnte es ihn nämlich möglicherweise dadurch verloren haben, dass es theoretisch im Stande wäre, sich selbst z. B. mit ALG II zu unterhalten, den entsprechenden Antrag aber noch nicht gestellt hat. Wie wäre die Frage zu entscheiden, wenn es diesen Antrag zwar gestellt, darüber aber noch nicht entschieden wurde? Liegt hier noch eine gesetzliche Unterhaltsverpflichtung i. S. d. § 850c Abs. 1 S. 2 ZPO vor oder reicht die tatsächliche (Natural-) Unterhaltsgewährung durch den Elternteil aus? Über solche und ähnliche Fragen gibt es immer wieder unterschiedliche Auffassungen bei den verschiedenen Vollstreckungsgerichten oder zwischen Antragstellern und Vollstreckungsgerichten.[20] Im Beispielsfall war darüber hinaus unklar, ob im Zustimmungsersetzungsverfahren zum Schuldenbereinigungsplan der genannten Mutter das Vollstreckungsgericht oder das Insolvenzgericht zuständig ist.[21] Die bescheinigenden Stellen müssen künftig zu solchen strittigen Fragen nicht nur beraten, sondern ggfls. auch darüber entscheiden.

Bei der existenziellen Notlage, in die sich nicht wenige Ratsuchende durch eine Kontopfändung gestürzt sehen, ist die Beratung nicht einfach, gleichwohl muss neben den rechtlichen und ökonomischen Aspekten auch auf die psychische Befindlichkeit eingegangen werden. Dazu bedarf es entsprechender Ausbildung und Praxiserfahrung. Die scheinbaren Vorteile eines P-Kontos müssen gegen die nicht unbedingt aufwändigere Antragstellung beim Vollstreckungsgericht abgewogen werden, um eine für den

17 vgl. Artikel 5 und 6 Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes

18 vgl. § 850c Abs. 1 S. 2 ZPO sowie § 850k Abs. 2 S. 1 Nr. 1a ZPO n. F.

19 vgl. § 850k Abs. 2 S. 1 Nr. 1b ZPO n. F.

20 vgl. AG Leverkusen, Beschl. v. 8.2.10 – 45 M 2578-09, unveröffentlicht. In diesem Beschluss war die zuvor zwischen Schuldnerberater und Rechtspflegerin erörterte Frage zugunsten der Schuldnerin entschieden worden.

21 Keines der in Frage kommenden Gerichte konnte bei telefonischer Anfrage eine eindeutige Antwort geben, weswegen der Schuldnerberater das Gericht anging, von dem er sich die schnellere Entscheidung erhoffte.

jeweiligen Ratsuchenden individuell passende Lösung finden zu können.

c) Fehlende finanzielle Absicherung der Zusatzleistungen

Den Experten in diesen Fragen, den geeigneten Stellen, wird es durch finanzielles Aushungern unmöglich gemacht, ihre Kompetenzen nutzbringend anwenden zu können. Denn auch bei ihnen stellt sich die Frage: „Wer bezahlt die zusätzlichen Dienstleistungen?“ Die mit einer Kontopfändung überzogenen Ratsuchenden werden dies eher nicht können, zumindest nicht vom unpfändbaren Grundbetrag. Sollten sie mit der entsprechenden Bescheinigung der geeigneten Stelle Erfolg damit haben, von ihrem Konto zusätzliche Pfändungsfreibeträge für Unterhaltspflichten zu erhalten, ist ebenfalls fraglich, ob sie damit in der Lage wären, evtl. Honorarforderungen dieser Stellen nachzukommen. Eine Rückkehr zur geeigneten Stelle zum Begleichen des Bescheinigungs- und Beratungshonorars kann auch kaum erzwungen werden.

Die entsprechenden Arbeiten werden bisher von den Vollstreckungsgerichten und dort im Wesentlichen von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern verrichtet, der Arbeitsaufwand belastet bisher also die Länderhaushalte. Für geeignete Insolvenzberatungsstellen haben einige Bundesländer ebenfalls eine finanzielle Verantwortung übernommen, gesetzlich fixiert ist sie aber nur in einigen wenigen. Die durch die Neuregelung beim Kontopfändungsschutz erhofften Entlastungen bei den Vollstreckungsgerichten müssten eigentlich den bescheinigenden Stellen zugute kommen, da sie zukünftig Arbeiten der Vollstreckungsgerichte übertragen bekommen. Entsprechende Vorhaben sind bisher jedoch aus keinem Bundesland bekannt geworden. Die ohnehin nicht aus Landesmitteln geförderten Insolvenzberatungsstellen werden sich an ihre kommunalen Geldgeber wenden müssen, wenn sie sich als bescheinigende Stelle gem. § 850k Abs. 5 S. 2 ZPO n. F. betätigen wollen.

d) Haftungsfragen

Bei vorgelegten Bescheinigungen gem. § 850k Abs. 5 S. 2 ZPO n. F. kann die P-Konto führende Bank mit befreiender Wirkung leisten, wenn ihr die Unrichtigkeit einer Bescheinigung nicht bekannt ist und auch nicht hätte bekannt sein müssen.[22] Daraus folgt, dass das Haftungsrisiko auf die bescheinigende Stelle fällt. Dort dürfen also keine Fehler passieren. Wie fehleranfällig die Berechnungen pfändungsfreier Einkommensteile sind, zeigt die langjährige Erfahrung in der Schuldnerberatung, die beinhaltet, dass sowohl viele Fehler gemacht werden, als auch tendenziell eher zu Ungunsten der Einkommensempfänger, als zu Ungunsten der Pfändungsgläubiger. Vor Schadensersatzforderungen und möglichen Schadensersatzklagen der Gläubigerseite scheint bei Drittschuldnern eine größere Furcht zu herrschen, als gegenüber Arbeitnehmern oder Rentnern. Wer verklagt trotz Schaden schon seinen Arbeitgeber? Diese schuldnerschädigende Tendenz könnte sich aus Furcht vor Regressforderungen auch bei bescheinigenden Stellen entwickeln.

Es gibt immer wieder vollstreckungsrechtliche Fragen, zu denen erst der BGH letztinstanzlich entscheidet. Man könnte beim Zwangsvollstreckungsrecht nach unserer Erfahrung durchaus von einer streitanfälligen Rechtsmaterie sprechen. Wegen einer fehlerhaften Bescheinigung und einem infolgedessen zu geringen oder zu hohen pfändungsfreien Teil des Kontoguthabens können sowohl Schuldner, als auch Gläubiger die bescheinigende Stelle auf Schadensersatz in Anspruch nehmen und ggf. verklagen. Als »Rechtsmittel« gegen eine fehlerhafte Bescheinigung bleibt ihnen nur ein Antrag ans Vollstreckungsgericht. Entsprechende Entscheidungen des Vollstreckungsgerichtes entfalten nur Wirkung für die Zukunft, der Schaden durch eine fehlerhafte Bescheinigung kann sich bis dahin über mehrere Monate erstrecken. Ob sich eine bescheinigende Stelle diesem zusätzlichen Haftungsrisiko aussetzen will, wird sie also gut bedenken müssen.

4. Weiterhin mangelnde Vertretungsbefugnis für geeignete Stellen vor dem Vollstreckungsgericht

Nach der zum 1.7.2008 in Kraft getretenen Änderung des § 79 ZPO darf zwar bspw. jede/r Volljährige einen Familienangehörigen (der z. B. wegen Ausübung seiner Berufstätigkeit nicht selbst zur Rechtsantragstelle des Gerichtes gehen kann) vor dem Vollstreckungsgericht vertreten,[23] nicht jedoch ein Angehöriger einer auf vollstreckungsrechtliche Fragen spezialisierten Schuldner- oder anerkannten Insolvenzberatungsstelle. Die gerichtliche Vertretungsbefugnis der nach Landesrecht gem. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO als geeignet anerkannten Insolvenzberatungsstellen beschränkt sich gem. § 8 Abs. 1 Nr. 3 RDG i. V. m. 305 Abs. 4 InsO auf die Vertretungsbefugnis im Insolvenzeröffnungsverfahren vor dem Insolvenzgerich[24], welches allerdings gem. § 36 InsO durchaus als »besonderes« Vollstreckungsgericht tätig werden kann. In gleichgelagerten Angelegenheiten darf die Insolvenzberatungsstelle jedoch nicht vor dem »originalen« Vollstreckungsgericht vertreten. Eine Vertretung zum gleichen Sachverhalt, nämlich z. B. einem Streit darüber, wie hoch der pfändungsfreie Einkommensteil festzulegen ist, ist der geeigneten Stelle demnach im Insolvenzeröffnungsverfahren erlaubt, im

22 vgl. § 850k Abs. 5 S. 3 ZPO n. F.

23 vgl. § 79 Abs. 2 Nr. 2 ZPO

24 vgl. u. a. BGH, Beschl. v. 29.4.2004 – IX ZB 30/04, ZVI 2004, 337 ff

Einzelzwangsvollstreckungsverfahren jedoch verwehrt. Auf diese Gesetzeslücke hatte der Verfasser bereits mehrfach hingewiesen[25], jedoch nicht einmal die Fach- und Verbandsvertreter der Schuldnerberatung haben es bisher für erforderlich gehalten, diesbezüglich gegenüber dem Gesetzgeber initiativ zu werden.

Trotz des automatischen Grundfreibetrages bei einem P-Konto wird es auch zukünftig eine Menge Individualanträge an die Vollstreckungsgerichte geben, bei denen eine vorherige Beratung durch Rechtskundige sinnvoll oder sogar notwendig ist. Wenn geeigneten Stellen nun die dazu notwendige Kompetenz als bescheinigende Stelle sozusagen vom Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes »offiziell« zugesprochen wird, kann ein Ausschluss vor dem Vollstreckungsgericht wohl kaum noch begründet werden.

5. Fazit

Lediglich der »automatische« Pfändungsfreibetrag i. H. v. 985,15 € mtl., der noch auf den Folgemonat übertragen werden kann,[26] zu dem der Bank weder eine Bescheinigung noch ein Beschluss des Vollstreckungsgerichtes vorgelegt werden muss, stellt bei Einkommen bis zu etwa diesem Freibetrag einen Vorteil für Lohnempfänger gegenüber der jetzigen Rechtslage dar. Der dürfte allerdings durch die wahrscheinlichen mit der Umwandlung in ein P-Konto verbundenen Nachteile wie Stigmatisierung und höhere Kontoführungsgebühren mehr als kompensiert werden. Bei Sozialleistungsbezug kann die längere Verfügbarkeit des Kontoguthabens von max. 2 Monaten ein Vorteil sein, wer kein P-Konto hat, muss sich mit der kürzeren Zeit begnügen, die von 7 auf 14 Tage verlängert wird. Davon abgesehen ist der Pfändungsschuldner mit einem Individualantrag an das Vollstreckungsgericht besser gestellt, insbesondere bei höherem Einkommen und Unterhaltsverpflichtungen. Ein P-Konto benötigt er bis 31.12.11 nicht.

Der für geeignete Stellen zu befürchtende Arbeitsmehraufwand, die zusätzlich sich ergebenden Haftungsrisiken und die fehlende finanzielle Absicherung des Mehraufwandes sind zusätzliche Gründe, das P-Konto weder zu empfehlen, noch sich als bescheinigende Stelle zu betätigen.

25 vgl. u. a. Beicht, 2006, Regierungsentwurf zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts für Schuldnerberatungen unzureichend, ZVI 10/2006, S. 430 ff

26 § 850k Abs. 1 S. 2 ZPO n. F.

Neue Rechtsprechung des BGH zur dreijährigen Sperrfrist bei Zweitantrag

Dr. iur. Carsten Homann, Rechtsanwalt, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Schuldnerfachberatungszentrum der Universität Mainz

I. Einleitung und Zusammenhang:

Der Problematik des Zweitantrags können mehrere Fallgestaltungen zugrunde liegen, die in der Literatur unter die Begriffe „nachgeschaltetes Insolvenzverfahren“ und „Parallelinsolvenzverfahren“ gefasst werden.[1] Zu differenzieren ist danach, ob das Erstinsolvenzverfahren bei Beantragung des zweiten Verfahrens schon beendet ist (nachgeschaltete Insolvenzverfahren) oder noch läuft (Parallelinsolvenzverfahren).

Im Fall der nachgeschalteten Insolvenzverfahren ist die Frage der Folgen nur lückenhaft normiert. Unproblematisch in der rechtlichen Beurteilung ist der Fall, dass im Erstverfahren Restschuldbefreiung erteilt wurde und es zur erneuten Zahlungsunfähigkeit kommt. Hier ist die Zehn-Jahres-Sperre nach § 290 Abs. 1 Nr. 3 InsO für das nachgeschaltete Zweitinsolvenzverfahren anzuwenden. Erfährt das Restschuldbefreiungsverfahren indes sein Ende durch die Versagung der Restschuldbefreiung nach § 290 InsO oder die §§ 295 bis 298 InsO, so gilt es zu differenzieren: Letztgenannte Fälle sind mit Ausnahme des § 298 InsO gleichfalls durch die Vorschrift des § 290 Abs. 1 Nr. 3 InsO erfasst, was die Zehn-Jahres-Sperre nach sich zieht. Für die Versagung nach den Vorschriften der §§ 290, 298 InsO fehlt es hingegen an einer entsprechenden Regelung; hinsichtlich der Versagungsgründe des § 290 InsO ist nun aber die Rechtsprechung des BGH zur dreijährigen Sperrfrist zu beachten, der (zunächst) entsprechende Versagungskonstellationen zugrunde lagen.

1 Diese zweckmäßige Differenzierung findet sich bei Schmerbach, Zweitinsolvenzverfahren, ZInsO 2009, 2078, 2079.

Auf die sog. Parallelinsolvenzverfahren soll hier erst am Ende bei der Frage des Umgangs mit der neuen Rechtsprechung des BGH eingegangen werden. Problematisch ist bei diesen Fällen, ob und bis zum welchem Zeitpunkt der Schuldner bei einem Gläubigerantrag einen (erneuten) Antrag auf Restschuldbefreiung stellen kann, ob der Schuldner bei einem laufenden Restschuldbefreiungsverfahren überhaupt ein zweites Restschuldbefreiungsverfahren beantragen und ob er ggf. den Restschuldbefreiungsantrag im laufenden Verfahren zurücknehmen kann.

II. Der Zweitantrag in der Rechtsprechung des BGH

Die Frage eines erneuten Antrags auf Restschuldbefreiung beschäftigt die Praxis schon eine geraume Zeit.2 Bezogen auf die Rechtsprechung des BGH sind zwei Zeiträume zu unterscheiden, die die Jahre 2006 bis 2008 bzw. die Zeit ab dem Jahre 2009 umfassen.

1. Neue Gläubiger, Rechtskraft der Versagungsentscheidung, keine Analogie

Ausgehend von einer Entscheidung vom 06.07.2006 (Az. IX ZB 263/053) begrenzte der BGH eine nochmalige Antragstellung im Hinblick auf die Restschuldbefreiung zunächst durch das Erfordernis eines weiteren Gläubigers im Vergleich zum Erstverfahren; fehlte dieser, so war der zweite Antrag auf Restschuldbefreiung mangels Rechtsschutzbedürfnisses zeitlich unbegrenzt unzulässig (sog. Präklusion). Im entschiedenen Fall war der Restschuldbefreiungsantrag zu spät gestellt, das Insolvenzverfahren nach einem Gläubigerantrag eröffnet worden.

Der zweite Argumentationsschritt folgte mit dem Beschluss vom 11.10.2007 (Az. IX ZB 270/054). Dem nach einem Eigenantrag begonnenen Restschuldbefreiungsverfahren blieb aufgrund eines Versagungsantrags nach § 290 Abs. 1 Nr. 5 und 6 InsO der Erfolg versagt. Den erneuten Antrag beschieden die Gerichte einschließlich des BGH abschlägig. Neben dem Gesichtspunkt des fehlenden weiteren Gläubigers berief sich der BGH zudem auf die Rechtskraftwirkung der Versagungsentscheidung; der unredliche Schuldner könne diese unterlaufen und damit entwerten. Letztlich ginge die verfahrensfördernde Wirkung der Versagungsgründe des § 290 Abs. 1 Nr. 5 und 6 InsO verloren. Hieraus resultierte, dass der Schuldner gegenüber den im Erstverfahren beteiligten Gläubigern aufgrund der Versagung niemals Restschuldbefreiung erlangen konnte. Ein neues Verfahren war ohnehin nur zulässig, wenn es wenigstens einen neuen Gläubiger gab; dessen Wirkung auf diesen Gläubiger beschränkt.

Die dritte maßgebliche Entscheidung stammt vom 21.02.2008 (Az. IX ZB 52/07[5]). Auch diesem Fall lag eine Versagung nach § 290 InsO zugrunde. Die vorgenannten Ansatzpunkte wurden nicht (mehr) behandelt; vielmehr vertrat der BGH die Auffassung, dass eine Versagung nach § 290 InsO keine Sperrfrist nach § 290 Abs. 1 Nr. 3 InsO auslöse.

2. Neue Linie: Abwarten einer dreijährigen Sperrfrist und Rechtsschutzbedürfnis für erneuten Antrag

Mit den folgenden Entscheidungen aus den Jahren 2009 und 2010 distanziert sich der BGH vom Erfordernis eines neuen Gläubigers (Beschluss vom 03.12.2009, Az. IX ZB 89/09[6]) und statuiert eine dreijährige Sperrfrist für einen Zweitantrag **analog der Vorschrift des § 290 Abs. 1 Nr. 3 InsO.** Sei die Sperrfrist, die mit Eintritt der Rechtskraft des Versagungsbeschlusses (oder anderer Beschlüsse, dazu gleich mehr) beginne, beim erneuten Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung noch nicht abgelaufen, fehle es am Rechtsschutzbedürfnis für den erneuten Antrag (erstmals mit Beschluss vom 16.07.2009, Az. IX ZB 219/08).

II. Inhalt der Rechtsprechung nach Sperrfrist

1. Grundsatz

Die Analogie begründet der BGH in der Entscheidung vom 16.07.2009 (Az. IX ZB 219/08[7]) wie folgt (es ging um die Versagung wegen Verletzung der Auskunfts- und Mitwirkungspflichten, § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO): Ein Bedürfnis für eine Analogie bestünde, weil die Versagungsgründe nach § 290 InsO in der Vorschrift des § 290 Abs. 1 Nr. 3 InsO nicht aufgeführt seien. Der Sinn und Zweck der Versagungsgründe solle aber eine fühlbare Sanktion für die Unredlichkeit des Schuldners darstellen. Da die Voraussetzung des weiteren Gläubigers vom Schuldner ohne weiteres herbeizuführen sei, lasse sich dies nur mit einer Sperrfrist umsetzen, die sich an der Frist für die Berücksichtigung von Falschangaben des Schuldners im Rahmen des § 290

2 Instruktiv: A. Schmidt, Der „zweite" Restschuldbefreiungsantrag – eine Bestandsaufnahme, in: Arbeitskreis für Insolvenzwesen Köln, e.V.: Kölner Schrift zur Insolvenzordnung (KS-InsO), Kapitel 45, S. 1417, der allerdings die neueste Rechtsprechung des BGH noch nicht berücksichtigt hat; anders Schmerbach, Zweitinsolvenzverfahren, ZInsO 2009, 2078, dessen Beitrag jedoch 22 Seiten (!) lang ist.

3 ZVI 2006, 406 = ZInsO 2006, 821.

4 ZVI 2007, 610 = ZInsO 2007, 1223 = NZI 2008, 45.

5 ZVI 2008, 318 = ZInsO 2008, 319 = NZI 2008, 318.

6 ZInsO, 2010, 140 = NZI 2010, 153.

7 ZVI 2009, 422 = ZInsO 2009, 1777 = NZI 2009, 691 = NJW 2009, 3650.

Abs. 1 Nr. 2 InsO orientiere. Eine Regelungslücke bestünde aus zwei Gründen: Zum einen solle die Verletzung von Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nicht leichter wiegen als die die Sanktion des § 290 Abs. 1 Nr. 3 InsO auslösenden Verstöße gegen §§ 295, 296 InsO. Es gebe keinen sachlichen Grund, warum die einen Versagungsgründe zur Sperre führen würden und die anderen nicht. In diesem Sinne plane der Gesetzgeber ja gerade eine Erstreckung der Sperrfrist bei Versagung nach § 290 Abs. 1 Nr. 5 und 6 InsO (RegE eines Gesetzes zur Entschuldung mittelloser Personen, zur Stärkung der Gläubigerrechte sowie zur Regelung der Insolvenzfestigkeit von Lizenzen vom 22.08.2007). Auch wenn die Verabschiedung des Gesetzes nicht absehbar sei, sei es gerechtfertigt, eine Sperre im Weg der richterlichen Rechtsfortbildung zu bestimmen und dem Gesetzgeber vorzugreifen. So schaffe man die für die Beurteilung der Zulässigkeit von Folgeanträgen notwendige Rechtsklarheit und Rechtssicherheit. Andere geeignete Mittel seien nicht ersichtlich.

2. Entschiedene Fallkonstellationen

a) Versagung der Restschuldbefreiung

Der BGH wendet die Sperrfrist neben der vorgenannten Konstellation der Versagung wegen Verletzung der Auskunfts- und Mitwirkungspflichten (§ 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO) auch auf den Versagungsgrund der Vermögensverschwendung (§ 290 Abs. 1 Nr. 4 InsO, Beschluss vom 14.01.2010, Az. IX ZB 257/09[8]) und den der unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Insolvenzantrag an (§ 290 Abs. 1 Nr. 6 InsO) an (Beschluss vom 11.02.2010, IX ZA 45/09[9]; schon die Beschlüsse vom 16.07.2009, Az. IX ZB 219/08[10] und vom 04.02.2010, Az. IX ZA 40/09[11] enthielten entsprechende obiter dicta).

b) Unzulässiger oder unterbliebener Antrag auf Restschuldbefreiung

Daneben erweitert der BGH den Anwendungsbereich der Sperrfrist auch auf andere Konstellationen. So gilt diese auch in Fallgestaltungen, wenn der Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung als unzulässig verworfen worden ist (Beschluss vom 03.12.2009, IX ZB 89/09[12]) oder der Schuldner trotz richterlichen Hinweises (§ 20 Abs. 2 InsO) nach einem Gläubigerantrag keinen eigenen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Restschuldbefreiung gestellt hat (Beschluss vom 21.01.2010, IX ZB 174/09[13]). Letzteres begründet der BGH damit, dass der Sinn und Zweck der Belehrungsregeln in sein Gegenteil verkehrt würde, wenn der Schuldner das aufwändige und kostenintensive Verfahren innerhalb kurzer Zeiträume wiederholt durchführen könnte. Voraussetzung für den Antrag ist in diesem Fall zudem, dass das gläubigerseits beantragte Insolvenzverfahren aufgehoben worden ist.

c) Versagung der Kostenstundung bei zweifellosem Vorliegens eines Versagungsgrundes

Zuletzt hat der BGH in drei Entscheidungen binnen zwei Wochen (Beschluss vom 04.02.2010, Az. IX ZA 40/09[14]; Beschluss vom 11.02.2010, Az. IX ZA 45/09[15]; Beschluss vom 18.02.2010, Az. IX ZA 39/09[16]) festgestellt, dass die Sperrfrist auch in den Fällen Anwendung findet, wenn die Kostenstundung wegen zweifellosem Vorliegens der Versagungsgründe des § 290 InsO abgelehnt worden ist (§ 4 a Abs. 1 S. 3 und 4 InsO analog i.V.m. § 290 Abs. 1 Nr. 2, 4, 5 und 6 InsO). Damit kommt es neben der analogen Anwendung des § 290 Abs. 1 Nr. 3 InsO zur Begründung der Sperrfrist zu einer weiteren analogen Anwendung von Vorschriften der Insolvenzordnung zu Lasten des Schuldners.

III. Sonstige Fallkonstellationen

Das Scheitern eines erfolgreichen außergerichtlichen Einigungsversuchs oder eines erfolgreichen Schuldenbereinigungsplanverfahrens durch die schuldnerseitige Nichterfüllung der vertraglichen Pflichten hat keine Auswirkung auf einen (Zweit-)Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahrens. Denn hier fehlt es an einem Eröffnungsantrag für ein Erstverfahren bzw. der Antrag gilt mit der Annahme des Planes als zurückgenommen (§ 308 Abs. 2 InsO). Soweit eine Versagung nach den §§ 295 bis 297 InsO erfolgt ist oder die Restschuldbefreiung nach § 303 InsO widerrufen wird, wird man von einer zehnjährigen Sperrfrist (analog) § 290 Abs. 1 Nr. 3 InsO auszugehen haben.[17] Die Fallkonstellation des § 298 InsO ist weder geregelt noch gerichtlich entschieden. Aufgrund der hohen Kostenstundungsquote in den Verfahren natürlicher Personen ist der Anwendungsbereich der Vorschrift gering. Voraussetzung für die erneute Antragstellung dürfte sein, dass der Schuldner die ausstehende Vergütung des Treuhänders nachträglich begleicht.[18]

8 ZVI 2010, 145 = ZInsO 2010, 347 = NZI 2010, 407 = VuR 2010, 156.
9 ZVI 2010, 100 = ZInsO 2010, 490 = NZI 2010, 263 = VuR 2010, 157.
10 ZVI 2009, 422 = ZInsO 2009, 1777 = NZI 2009, 691 = NJW 2009, 3650.
11 ZInsO 2010, 491.
12 ZInsO, 2010, 140 = NZI 2010, 153.
13 ZVI 2010, 101 = ZInsO 2010, 344 = NZI 2010, 195.
14 ZInsO 2010, 491.
15 ZVI 2010, 100 = ZInsO 2010, 490 = NZI 2010, 263 = VuR 2010, 157.
16 ZInsO 2010, 587.
17 Für den Fall des Widerrufs siehe KS-InsO/A. Schmidt (Fn. 2), S. 1426.
18 KS-InsO/A. Schmidt (Fn. 2), S. 1426.

IV. Übersicht

In der nachfolgenden Übersicht werden diejenigen Fallkonstellationen aufgeführt, bei denen der BGH die dreijährige Sperrfrist **entsprechend der Vorschrift des § 290 Abs. 1 Nr. 3 InsO** anwendet:

Ereignis im Erstverfahren	**Sonstiges / Bemerkung**	**Datum/Aktenzeichen**	**Fundstelle**
Versagung nach § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO		Beschluss vom 16.07.2009, IX ZB 219/08	ZVI 2009, 422 = ZInsO 2009, 1777 = NZI 2009, 691 = NJW 2009, 3650
Versagung nach § 290 Abs. 1 Nr. 4 InsO		Beschluss vom 14.01.2010, IX ZB 257/09	ZVI 2010, 145 = ZInsO 2010, 347 = NZI 2010, 407 = VuR 2010, 156
Versagung nach § 290 Abs. 1 Nr. 6 InsO		Beschluss vom 11.02.2010, IX ZA 45/09	ZVI 2010, 100 = ZInsO 2010, 490 = NZI 2010, 263 = VuR 2010, 157
Vorheriger Antrag auf Restschuldbefreiung unzulässig	neuer Gläubiger nicht (mehr) Voraussetzung, Antrag nach Ablauf der Sperrfrist zulässig	Beschluss vom 03.12.2009, IX ZB 89/09	ZInsO, 2010, 140 = NZI 2010, 153
Unterbliebener Antrag auf Restschuldbefreiung nach Hinweis		Beschluss vom 21.01.2010, IX ZB 174/09	ZVI 2010, 101 = ZInsO 2010, 344 = NZI 2010, 195
Keine Kostenstundung, weil Versagungsgrund zweifelsfrei feststand, § 4 a Abs. 1 S. 3 und 4 InsO analog*	**Doppelte Analogie zu Lasten des Schuldners!**	Beschluss vom 04.02.2010, IX ZA 40/09; Beschluss vom 11.02.2010, IX ZA 45/09 Beschluss vom 18.02.2010, IX ZA 39/09	ZInsO 2010, 491 ZVI 2010, 100 = ZInsO 2010, 490 = NZI 2010, 263 = VuR 2010, 157 ZInsO 2010, 587

** siehe hierzu Fn. 23*

IV. Kritik

Die neue Rechtsprechung hat bisher nur wenig Aufmerksamkeit gefunden. Unter den Autoren kritisiert v.a. Schmerbach, Richter am Amtsgericht – Insolvenzgericht – Göttingen die neue Linie des BGH.[19] Nachstehend sollen die wesentlichen Argumente benannt werden:

Der BGH bezieht sich auf legislative Absichten, die bisher aber nicht durch die Verabschiedung eines Gesetzes umgesetzt wurden. Dabei nimmt er (möglicherweise, aber nicht sicher) künftiges Recht im Wege der richterlichen Rechtsfortbildung kurzerhand vorweg, was für die Ausgangsfälle noch nachvollziehbar ist. Indem er aber auch darüber hinausgeht und Fallgestaltungen wie die des unzulässigen oder des unterbliebenen Restschuldbefreiungsantrags ebenfalls zur Sperrzeit führen lässt, überschreitet er die Grenzen seiner eigenen Argumentation. Ohne weitere Begründung kommt es im empfindlichen Grundrechtssystem der Insolvenzordnung zu einer Schieflage. Denn in diesen Fällen steht die Redlichkeit des Schuldners gar nicht zur Diskussion; vielmehr handelt es sich nur um Formalverstöße des Schuldners. Letztlich behandelt der BGH unterschiedliche Fallgestaltung ohne hinreichenden Sachgrund gleich.

- Der BGH bejaht seit der Entscheidung vom 16.07.2009 eine Regelungslücke; in seinem Beschluss vom 21.02.2008 hatte er noch eine analoge Erweiterung der Versagungsgründe abgelehnt.
- Widersprüchlich ist zudem die angenommene Drei-Jahres-Frist. Wenn der BGH einerseits verlautbart, dass die Versagung nach § 290 InsO ähnlich schwer wiegt wie diejenige nach den Vorschriften der §§ 295, 296 InsO, dann aber die Sperrzeit stark verkürzt und dazu an § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO anknüpft, dann ist das in erster Linie inkonsequent, zudem dogmatisch wenig überzeugend.

19 Versagungsgründe außer Rand und Band, NZI 2009, 677; Die Odyssee des BGH bei der Suche nach der Zulässigkeit von Restschuldbefreiungsanträgen in einem Zweitinsolvenzverfahren, ZInsO 2009, 647; Sperrfrist für Antrag auf Restschuldbefreiung, NZI 2010, 293.

- Durch die Anwendung der Sperrfrist auf die Kostenstundungsfälle verfährt der BGH aus seiner Sicht konsequent. Indes zeigt die dogmatische Konstruktion der doppelten Analogie, dass die richterliche Rechtsfortbildung zu seltsamen – und hier für den Schuldner nachteiligen – Ergebnissen führen kann. Hieraus resultiert vorliegend ein massives Demokratiedefizit. Denn durch die Rechtsprechung des BGH wird die Redlichkeit des Schuldners definiert, eine Aufgabe, die dem Gesetzgeber obliegt und die von ihm abschließend behandelt worden ist. Von dieser allgemeinen Auffassung löst sich der BGH nunmehr.

V. Auswirkungen auf die Beratungspraxis

Die vorstehend dargestellte Rechtsprechung wird im Laufe der nächsten Monate in der Praxis vermehrt zu Problemen führen, je mehr Gerichte und Gläubiger die neue Linie des BGH kennen. Liegt die Situation des nachgeschalteten Insolvenzverfahrens vor, so kann dem Schuldner nur geraten werden, den Ablauf der Sperrfrist abzuwarten. Da die überwiegende Zahl der Instanzgerichte dem BGH folgen wird, sind Rechtsbehelfe nahezu aussichtslos. Insbesondere ist in absehbarer Zeit nicht damit zu rechnen, dass der BGH seine Auffassung aufgibt. Hier besteht „Hoffnung" alleine im Hinblick auf ein Tätigwerden des Gesetzgebers, mit dem die dogmatischen Ungereimtheiten und die rechtspolitischen Fehleinschätzungen bereinigt werden.
Schuldner sind darauf angewiesen, dass die Beratungspraxis frühzeitig Situationen im Erstverfahren erkennt, in denen die Anwendung der dreijährigen Sperrfrist möglich ist. Dann kann die Konstellation des Parallelinsolvenzverfahrens herbeigeführt werden. Fraglich ist insoweit, wie sich das Nebeneinander von zwei Restschuldbefreiungsanträgen auswirken wird, insbesondere, weil zwei Abtretungen miteinander kollidieren würden.[20] Daneben gibt es aber weitere Probleme zu beachten: Wie wirkt sich der zweimalige Insolvenzbeschlag aus? Gibt es im Zweitverfahren die Möglichkeit zur Kostenstundung, wenn im ersten Verfahren Kostenstundung gewährt worden ist? Wird der zweite Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung von der Rechtsprechung eventuell als weiterer Anwendungsfall der Sperrfrist angesehen, mit der Folge, dass ein laufendes Restschuldbefreiungsverfahren einen weiteren Antrag für drei Jahre ausschließt?
Um diesen Schwierigkeiten aus dem Weg zu gehen, sollte der Antrag auf Erteilung Restschuldbefreiung im ersten Verfahren zurückgenommen werden. Im Anschluss an die Rücknahme kann dann im Zweitverfahren die Restschuldbefreiung erneut beantragt werden. Die Rücknahme ist im eröffneten Insolvenzverfahren und der Wohlverhaltensperiode grundsätzlich zulässig.[21]
Ist ein Versagungsantrag nach § 290 Abs. 1 InsO zu befürchten, hat dies bis zum Schlusstermin zu geschehen.[22] Fraglich ist in dieser Konstellation, ob die Kenntnis des Gerichts vom Versagungsgrund dann zur Ablehnung des Kostenstundungsantrages im Zweitverfahren wegen zweifelsfreiem Vorliegen eines Versagungsgrundes analog § 4a Abs. 1 S. 3 und 4 InsO[23] führen kann. Wird die Versagung beantragt, gibt es grundsätzlich keine Möglichkeit mehr zur Rücknahme[24], es sei denn, der Gläubiger stimmt der Rücknahme zu[25].
Hat der Schlusstermin schon stattgefunden und wurde die Restschuldbefreiung angekündigt, so kann die Rücknahme bis zur Entscheidung über die Restschuldbefreiung (§ 300 InsO) erfolgen[26], es sei denn die Versagung nach den §§ 296, 297 InsO wurde beantragt. Liegen dem Schuldner Anhaltspunkte für einen bevorstehenden Versagungsantrag vor und geschieht auf dieser Grundlage die Rücknahme, so muss damit gerechnet werden, dass das entscheidende Gericht hierin eine Umgehung des § 290 Abs. 1 Nr. 3 InsO sieht und einen erneuten Restschuldbefreiungsantrag verwirft.[27] Die Situation unterscheidet sich zu der der Versagung nach § 290 Abs. 1 InsO dadurch, dass der Versagungsantrag nach den §§ 296 bis 298 InsO jederzeit möglich ist, nach § 290 Abs. 1 InsO nur im Schlusstermin.

Fazit

Die neue Rechtsprechung des BGH zur Sperrfrist nach Versagung etc. wirft eine Menge Probleme in der Schuldnerberatung auf. Konnte bisher noch darauf verwiesen werden, dass eine Versagung nach § 290 Abs. 1 InsO nahezu keine Auswirkung hat, so hat sich dies nun maßgeblich geändert. Damit wird der Redlichkeit des Schuldners ein neuer Stellenwert beigemessen. Indes ist der BGH mit der Übertragung seiner Ansicht auf andere Fallkonstellationen sehr weit gegangen und hat sich vor der Anknüpfung an die Redlichkeit (via Versagungsgründe) verabschiedet; damit stellt er seine Rechtsprechung selbst auf den Kopf. Eine Korrektur sollte unverzüglich durch den Gesetzgeber erfolgen.

20 Bejahend: Schmerbach, ZInsO 2009, 2078, 2093.

21 BGH ZVI 2006, 404 = ZInsO 2006, 871 = NZI 2006, 599.
22 KS-InsO/*A. Schmidt* (Fn. 2), S. 1427.
23 BGH ZVI 2005, 124 = ZInsO 2005, 207 = NZI 2005, 232.
24 KS-InsO/*A. Schmidt* (Fn. 2), S. 1427; a.A. wohl *Schmerbach*, ZinsO 2009, 2078, 2095.
25 KS-InsO/*A. Schmidt* (Fn. 2), S. 1427, 1428
26 BGH ZVI 2006, 404 = ZInsO 2006, 871 = NZI 2006, 599; *Schmerbach*, ZinsO 2009, 2078, 2095.
27 Vgl. *Schmerbach*, ZinsO 2009, 2078, 2095 m.w.N.

Familienrecht im Wandel*

*Susanne Nothhafft**

Die Grundsätze des Familienrechts haben sich in Deutschland tiefgreifend verändert: Der Gesetzgeber fordert insbesondere nach einer Scheidung mehr Eigenverantwortung von Partnern. Eine Übersicht über die wesentlichen Reformen.

Im Zuge von Pluralisierung und Individualisierung sind die biografischen Optionen von Menschen vielfältiger geworden. Die traditionellen Rollenleitbilder verlieren an Bedeutung, da sich Lebensumstände und -formen wiederholt verändern können. Die Lebensläufe von Frauen und Männern sind heute weit mehr als früher durch Brüche gekennzeichnet: Sie wechseln manchmal mehrmals den Arbeitsplatz, schulen auf einen anderen Beruf um, verlassen ihren Wohnort – oder trennen sich vom Partner. Die Scheidungsrate in Deutschland steigt seit Jahrzehnten fast kontinuierlich. Im Jahr 2008 wurden laut Statistischem Bundesamt 191.948 Ehen geschieden. Von 1.000 bestehenden Ehen zerbrechen damit pro Jahr durchschnittlich etwa elf; im Jahr 1993 waren es dagegen nur acht von 1.000. Bei fast der Hälfte der Scheidungen sind minderjährige Kinder betroffen. Hinzu kommen jene Trennungskinder, deren Eltern nie geheiratet haben.

In allen europäischen Ländern finden sich gegenwärtig unterschiedliche Rollenleitbilder für Eltern. Zwar bleibt das Male-Bread-Winner-Modell mit dem Mann als Alleinernährer der Familie erhalten, allerdings häufig in modifizierten Formen. Ob und inwieweit sich mit weniger hierarchisierten Geschlechterarrangements dauerhaft eine Familie ernähren lässt, hängt wesentlich vom geltenden Familien- und Sozialrecht in den jeweiligen Staaten ab. Europaweit zeigt sich deshalb auch ein länderspezifisch ausgestalteter Rollenpluralismus: Frauen und Männer teilen sich die Erwerbs- und Familienarbeit sehr unterschiedlich untereinander auf. In Dänemark und Frankreich überwiegt bei den Paaren beispielsweise das Zwei-Vollzeit-Erwerbstätigen-Modell (Adult-Worker-Modell). In Großbritannien und Deutschland ist ein Vollzeit-Teilzeit-Modell als modifiziertes Alleinernährer-Modell weit verbreitet. In Italien herrscht dagegen noch weitgehend unverändert das traditionelle Modell vor (Hohnerlein/Blenk-Knocke 2008).
Im deutschen Recht wandelt sich derzeit insbesondere das Verhältnis von Eigenverantwortung und privater Solidarität zwischen Partnern grundlegend. Die Anforderungen an die Eigensorge und Eigenvorsorge arbeitsfähiger Menschen wachsen enorm. Der Gesetzgeber brachte in den vergangenen Jahren eine Fülle von familienrechtlichen Reformen auf den Weg, die sich oft an völlig neuen Rollenleitbildern und Grundsätzen orientieren. Obwohl diese tiefgreifenden Gesetzesänderungen nicht ohne Auswirkungen für den Einzelnen bleiben werden, fiel die öffentliche Debatte darüber bisher nur sehr verhalten aus. Im Folgenden sollen deshalb die wesentlichen Änderungen im Familienrecht dargestellt werden.

Abschied vom Alleinernährer – das neue Unterhaltsrecht

Das neue Unterhaltsrecht gilt seit dem 1. Januar 2008. Neben der Vereinfachung des Gesetzes verfolgte die Reform zwei zentrale Ziele: die Förderung des Kindeswohls und die Stärkung der nachehelichen Eigenverantwortung.

Mehr Rechte für Kinder

Das neue Unterhaltsrecht stellt das Kindeswohl stärker in den Vordergrund: Im Mangelfall haben die Unterhaltsansprüche von minderjährigen und volljährigen Kindern, die sich beispielsweise in der Ausbildung befinden, den Vorrang vor allen anderen Ansprüchen. Alle Elternteile, die Kinder betreuen, nehmen unabhängig von ihrem Familienstand Rang zwei ein. Vor dieser Reform konnten Eltern, die eheliche Kinder betreuen, noch bis zum achten Lebensjahr des gemeinsamen Kindes vollen Unterhalt einfordern; Unverheirateten stand dieses Recht nur drei Jahre lang zu. Die nun geltende Gleichstellung bei der Betreuung ehelicher und nicht-ehelicher Kinder in der Rangfolge war in den Beratungen über die Gesetzesreform heftig umstritten. Kritiker sahen dadurch die Institution der Ehe in Frage gestellt. Die Benachteiligung unverheirateter Elternteile bei Unterhaltszahlungen wurde 2007 allerdings für verfassungswidrig erklärt.

Mehr Pflichten für die Zeit nach der Ehe

Das zweite zentrale Ziel der Reform des Unterhaltsrechts ist die Stärkung der Eigenverantwortung der Geschiedenen. Grundsätzlich sind sie jetzt dazu verpflichtet, selbst für ihren Unterhalt zu sorgen. Ausnahmen können sich aufgrund von Kinderbetreuung, Krankheit, Ausbildung oder sonstigen so genannten Billigkeitsgründen ergeben. An Stelle des eher starren Altersphasenmodells, das bislang regelte, ab welchem Kindesalter dem Elternteil wie viel Erwerbsarbeit zuzumuten war, tritt also die Einzel-

---

* Zweitabdruck mit der freundlichen Genehmigung des Herausgebers Deutsches Jugendinstitut e.V., Erstabdruck in DJI Bulletin, Ausgabe 1/2010, Heft 89

* Die Autorin Dr. Susanne Nothhafft ist Juristin, Kriminologin und Mediatorin. Seit 2007 verstärkt sie das Team des Informationszentrums Kindesmisshandlung/Kindesvernachlässigung am Deutschen Jugendinstitut. Kontakt: nothhafft@dji.de

fallgerechtigkeit. Es hängt von der Abwägung des jeweiligen Richters ab, wie er die Dauer einer Ehe oder geleistete Familienarbeit im Verhältnis zum gesetzlich intendierten beruflichen Wiedereinstieg der unterhaltsberechtigten Geschiedenen gewichtet. Durch die Struktur des neuen Unterhaltsrechts fordert der Gesetzgeber die Familiengerichte somit zu einer stärker individualisierenden Prüfung jedes Einzelfalls auf. Ob und wie dies gelingen wird und wie eine dann pluralisierte familiengerichtliche Landschaft in der Bundesrepublik mit dem Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 Grundgesetz zu vereinbaren sein wird, werden allerdings erst die Rechtsprechungen in den nächsten Jahren zeigen.
Nach der Neufassung des § 1570 BGB besteht ein Unterhaltsanspruch für mindestens drei Jahre nach der Geburt des Kindes. Danach kommt eine Verlängerung ausschließlich nach Gesichtspunkten der Billigkeit in Betracht, für die sowohl kindbezogene als auch elternbezogene Argumente sprechen können. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass es heute zunehmend üblich ist, die Berufstätigkeit lediglich kurzzeitig durch eine »Familienpause« zu unterbrechen, um danach wieder in Teil- oder Vollzeit zu arbeiten. Vom betreuenden Elternteil könne ein baldiger Wiedereinstieg in den Beruf erwartet werden, soweit die Belange des Kindes nicht entgegenstehen, heißt es. Zu dieser Einschätzung trage auch eine »stark verbesserte Betreuungssituation« bei (www.bmj.bund.de/Familienrecht/Unterhaltsrecht_pw.html).

Fehlende Betreuungsangebote

Tatsächlich werden in Deutschland aber bis zum Jahr 2013 noch etwa 275.000 zusätzliche Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren benötigt, um bundesweit zirka 35 Prozent der Kinder aus dieser Altersgruppe eine Kindertagesbetreuung bieten zu können (Statistisches Bundesamt 2009). Diese Quote ist in den ostdeutschen Bundesländern bereits deutlich überschritten, im Westen aber längst noch nicht erreicht (Schilling 2009). Außerdem nimmt derzeit nur jedes dritte Kind im Alter von drei bis fünf Jahren eine Ganztagesbetreuung (von mehr als sieben Stunden in einer Einrichtung oder bei einer Tagesmutter) in Anspruch. 26 Prozent der Kinder werden bis zu fünf Stunden betreut und 13 Prozent nur vormittags (ohne Mittagsbetreuung). Auch diese Zahlen unterscheiden sich stark im Vergleich der alten und neuen Bundesländer: In Ostdeutschland werden 66 Prozent der Drei- bis Fünfjährigen ganztags betreut, während ihr Anteil in Westdeutschland lediglich bei 22 Prozent liegt (Statistisches Bundesamt 2009).

Die Höhe der Unterhaltzahlungen orientiert sich nach neuem Recht nicht mehr nur an den vormaligen ehelichen Lebensverhältnissen, sondern kann auf »angemessenen Bedarf« beschränkt werden. Grundsätzlich ist in § 1578 b BGB die Möglichkeit zur Befristung und Herabsetzung aller Unterhaltsansprüche vorgesehen. Korrigierend werden hier nur die Belange des betreuten gemeinsamen Kindes und mögliche »ehebedingte Nachteile« einbezogen. In den Blick genommen werden sollen damit sogenannte Altfälle, also Frauen, die seit langen Jahren in einem männlichen Ein-Verdiener-System lebten und nun – quasi abredewidrig – nach den Maßstäben des neuen Unterhaltsrechts geschieden werden.

Wandelbare Lebensverhältnisse

Das neue Unterhaltsrecht soll einer veränderten gesellschaftlichen Wirklichkeit und gewandelten Wertvorstellungen Rechnung tragen. Der Gesetzgeber zieht dabei auch eine kürzere Ehedauer als Argumentationshilfe für die strukturelle Stärkung des Gedankens der Eigenverantwortlichkeit heran: Vor allem bei Ehen, die nicht sehr lange gedauert hätten, werde eine unbegrenzte Lebensstandard-Garantie heute allgemein nicht mehr als angemessen empfunden (www.bmj.bund.de/Familienrecht/Unterhaltsrecht_pw.html). Die statistischen Zahlen zeigen allerdings, dass Scheidungen nach kurzer Ehedauer keineswegs die Regel sind. Im Jahr 2008 betrug die durchschnittliche Ehedauer zum Zeitpunkt der Scheidung 14,1 Jahre; 2007 lag sie bei 13,9 Jahren und 1990 bei 11,5 Jahren (Statistisches Bundesamt 2009). Ganz im Gegenteil setzt sich damit also die Tendenz der vergangenen Jahre zu einer längeren Ehedauer fort.

Aufgrund der neuen Gesetzgebung sollten die Ehepartner heute bei einer Familiengründung sehr genau darüber verhandeln, wer wie viel Betreuungsarbeit leistet und wer wie lange Auszeiten von der Erwerbstätigkeit nimmt. Denn ein langer Berufsausstieg kann zu einem finanziellen Risiko werden. Es wird zudem beobachtet werden müssen, ob und wie die neue Rechtsprechung zukünftig auf Berufswahlverhalten, Lebensplanung, Kinderwünsche, Eheschließungsverhalten und Ehestabilität Einfluss nimmt.

Existenzminimum für Väter, aber nicht für Mütter?

Bei der Berechnung des Ehegattenunterhalts hat es der BGH bislang abgelehnt, einen festgeschriebenen notwendigen Bedarf der Frau anzuerkennen (BGH, FamRZ 2008, S. 1739–1749). Der Mindestunterhalt für Kinder ist dagegen seit dem 1. Januar 2008 in § 1612a Abs. 1 BGB gesetzlich definiert. Und auch das Existenzminimum des Unterhaltspflichtigen – meist Männer – ist längst akzeptiert (BGH, FamRZ 2006, S. 683, 684). Weshalb für Frauen kein Mindestbedarf anerkannt wird, ist in der Praxis den Betroffenen kaum zu vermitteln, verstößt gegen den Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 GG und bereitet zunehmend Probleme bei der Unterhaltsberechnung. Durch die geänderte Rangfolge der Unterhaltsansprüche sind heute tendenziell mehr Frauen damit konfrontiert, dass ihnen ein Bedarf zugesprochen wird, der unter den Mindestbedarfssätzen liegt.
Vorgeschlagen wird daher, künftig das im Bericht der

Bundesregierung zum Existenzminimum enthaltene Zahlenmaterial auch bei Frauen zu berücksichtigen (Hütter 2009). Die Daten stammen aus statistischen Erhebungen im gesamten Bundesgebiet. Dabei werden die Konsumausgaben der untersten 20 Prozent der nach ihrem Nettoeinkommen geschichteten Haushalte von Alleinstehenden (ohne Sozialhilfe) erhoben. Auf Basis dieser Angaben wird dann ein Eckregelsatz ermittelt, der die Referenzgrundlage für alle anderen Regelsätze bildet. Für 2010 wurde so zum Beispiel ein Existenzminimum von 638 Euro monatlich prognostiziert (7. Existenzminimumbericht 2008). Da das Sozialrecht sicher zu stellen hat, dass niemand auf Grund seiner wirtschaftlichen Situation ausgegrenzt wird, sollte das Existenzminimum auch für Frauen in unterhaltsrechtlichen Verfahren gelten.

Ehe ohne Trauschein, aber mit dem Segen der Kirche

Bereits zum 1. Januar 2009 trat das neue Personenstandgesetz (PStRG v. 19.02.2007, BGBl I, 122) in Kraft, durch welches das Verbot der kirchlichen Voraustrauung nach § 67 PStG aF beseitigt worden ist. Vom staatlichen Recht her stehen nun Zivilehe und kirchliche Trauung unverbunden nebeneinander. Dadurch wird eine nur kirchenrechtliche Ehe ohne zivilrechtliche Folgen möglich. Wie die Religionsgemeinschaften in Deutschland mit diesen neuen Möglichkeiten der Voraustrauung umgehen, ist Gegenstand ihrer inneren Angelegenheiten – geschützt durch Art 140 GG i.V. mit Art. 137 Abs. WRV.
Der Gesetzentwurf wurde 2007 zunächst fast kritiklos vom Bundestag verabschiedet. Erst als sich der Bundesrat mit der »Verordnung zur Ausführung des Personenstandgesetzes« (Bundesministerium des Inneren 2008) beschäftigte, entfachte eine politische Diskussion. Letztlich stimmte der Bundesrat der Verordnung zwar zu, forderte aber, einen neuen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem die Streichung des Verbots der kirchlichen Voraustrauung zurückgenommen wird. Denn insbesondere Frauen benötigten im Falle einer Zwangsverheiratung rechtlichen Schutz (FamRZ 2008, 2251). Ob die Bundesregierung diesem Verlangen nachkommen wird, bleibt abzuwarten. An der zum 1. Januar 2009 eingetretenen Rechtslage ändert die Entschließung des Bundesrates nichts.

Ein gemeinsames Sorgerecht für Unverheiratete?

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EuGH) in Straßburg erließ am 3. Dezember 2009 ein Urteil, das die bestehenden Regelungen zum Sorgerecht für nicht-eheliche Väter als Verstoß gegen Artikel 8 (Schutz des Familienlebens) in Verbindung mit Art. 14 (Diskriminierungsverbot) der Europäischen Menschenrechtskonvention rügt (Beschwerde Nr. 22028/04; Zaunegger vs. Deutschland). Der Gerichtshof hob hervor, die Annahme, ein gemeinsames Sorgerecht gegen den Willen der Mutter widerspreche prima facie (lat. auf den ersten Blick) dem Kindeswohl, könne nicht geteilt werden. Vielmehr sei neben der zunehmenden Anzahl nicht-verheirateter Eltern auch die Entwicklung der europäischen Rechtsordnungen in diesem Bereich zu berücksichtigen.

Bislang ist es nach deutschem Recht so, dass der nichteheliche Vater nur dann das Sorgerecht – als geteilte Sorge gemeinsam mit der Mutter – ausüben darf, wenn die Mutter damit einverstanden ist. Im Rahmen der Kindschaftsrechtsreform von 1998 ging der Gesetzgeber noch davon aus, dass es dem Kindeswohl mehr schadet als nützt, wenn eine gemeinsame Sorge gegen den Willen der Mutter erzwungen wird (§ 1871 BGB; § 1626a Abs. 2 BGB; § 224 Abs. 2a EGBGB). Dies wurde im Grunde so auch vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seiner Entscheidung vom 29. Januar 2003 bestätigt. Allerdings übertrugen die Verfassungsrichter dem Gesetzgeber die Aufgabe, die Gesetzgebung zu überprüfen und nicht-ehelichen Vätern einen adäquaten Weg in die elterliche Sorge zu ermöglichen. Der Hinweis des EuGH wie auch des BVerfG nach der Überprüfung der bestehenden Gesetzeslage im Hinblick auf den Wandel von Rollenverteilungen, Familien- und Lebensformen wird vom Bundesministerium der Justiz ernst genommen, rechtspolitische Möglichkeiten im Hinblick darauf überprüft (BMJ Pressemitteilung von 03.12.2009). Dies geschieht unter anderem durch ein Forschungsprojekt, das das Deutsche Jugendinstitut (DJI) gemeinsam mit der Ludwig-Maximilians-Universität und dem Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) durchführt (siehe Seite 18).

Mehr Transparenz – das große Familiengericht

Seit 1. September 2009 gibt es in Deutschland eine neue Rechtsinstanz: das »Große Familiengericht«. Die Vormundschaftsgerichte wurden abgeschafft und ihre bisherigen Zuständigkeiten teils an die neu zu schaffenden Betreuungsgerichte, teils an die Familiengerichte überwiesen. Die Familiengerichte erfahren eine erhebliche Ausweitung ihres Zuständigkeitsbereichs. Das neue Recht berechtigt das Familiengericht, alle notwendigen Nachweise beim Arbeitgeber und beim Finanzamt anzufordern. Letzteres war bisher nur dann möglich, wenn es um den Unterhalt von minderjährigen Kindern ging. Das Finanzamt muss künftig also auch Auskunft erteilen, wenn um den Ehegatten-Unterhalt gestritten wird. Neu ist auch, dass das Gericht den Beteiligten am Unterhaltsprozess eine schriftliche Versicherung über die Richtigkeit und die Vollständigkeit der von ihnen erteilten Auskünfte abverlangen kann. Ohne Vorbild im bisherigen Recht ist zudem die Pflicht, jede wesentliche Änderung der Umstände, die Grundlage für die bisherige Unterhaltsentscheidung waren,

dem Gericht ungefragt mitzuteilen. Das neue Recht will auf diese Weise der existentiellen Bedeutung des Unterhalts Rechnung tragen und verhindern, dass Einkommens- und Vermögensverhältnisse nach einer Scheidung verschleiert werden.

Scheidungen werden leichter gemacht

Diese neuen Vorschriften sind ein kleiner Ausschnitt aus dem neuen FamFG – dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit. Dieses FamFG ist das neue Recht für alle Angelegenheiten, die im weitesten Sinn mit Familie zu tun haben. Der 1. September 2009 markiert mithin eine Zäsur in der deutschen Rechtsgeschichte: Das bisherige Gesetz über die sogenannte Freiwillige Gerichtsbarkeit (FGG), das seit Neujahr 1900 gilt, wird abgelöst. Es war ein lückenhaftes Rahmengesetz, formuliert im Jahr 1898 und durch insgesamt 94 Änderungen und zahlreiche Sondergesetze völlig unübersichtlich geworden.
Obwohl es sich beim FGG-Reformgesetz um ein Gesetz zu Verfahrensrecht handelt, hat es dennoch Auswirkungen auch auf das materielle Familienrecht und das Scheidungsverfahren. Beispielsweise bedeutet der Wegfall des § 630 ZPO eine erhebliche Reduzierung der Anforderungen an die unwiderlegliche Vermutung des Scheiterns der Ehe nach § 1566 I BGB. Nach der neuen Regelung in § 133 Nr. 2 FamFG kann nun jede Ehe geschieden werden, wenn die Ehegatten ein Jahr getrennt leben und der Scheidung zustimmen oder den Scheidungsantrag gemeinsam einreichen. Ein übereinstimmender Vorschlag der Ehegatten zur elterlichen Sorge für gemeinsame Kinder, zum Umgangsrecht, zum Unterhalt und zu den Rechtsverhältnissen an der Ehewohnung und am Hausrat ist nicht mehr notwendig. Problematisch ist dieser Wegfall einer gerichtlichen Überprüfung insbesondere dann, wenn nicht beide Parteien anwaltlich vertreten sind. Allein mit der Zustimmung zur Scheidung werden nun Rechtsfolgen ausgelöst, die der nach § 114 Abs. 4 Nr. 3 FamFG nicht notwendig anwaltlich beratene Ehegatte häufig nicht überblicken kann.

Ein klarer Schnitt – der neue Versorgungsausgleich

Die Reform des Versorgungsausgleichs (VAStrRefG v. 03.04. 2009, BGBl. I 700) soll mehr Gerechtigkeit im Falle einer Scheidung schaffen – vor allem für Mütter. Scheitert eine Ehe, werden seit dem 1. September 2009 sämtliche Ansprüche auf Altersversorgung je zur Hälfte unter den Partnern aufgeteilt. Dies soll sicherstellen, dass auch jener Ehegatte eine eigenständige Absicherung für Alter und Invalidität erhält, der – zum Beispiel wegen der Kindererziehung – auf eine eigene Erwerbstätigkeit verzichtet hat. Dem vorher geltenden Versorgungsausgleich, der aus dem Jahr 1977 stammte, lag dagegen ein kompliziertes Rechenverfahren zu Grunde. Danach wurden die Ansprüche aus gesetzlicher Rentenversicherung sowie privaten und betrieblichen Vorsorgen nach einem bestimmten Schlüssel aufgeteilt. Seit der Gesetzesänderung erhält nun jeder Partner sein eigenes Konto und muss sich bei Eintritt in die Rente nicht mehr darum kümmern, seine Bezüge auch wirklich zu erhalten. Damit soll die »financial illiteracy« überwunden werden, also die Schwierigkeiten aller Beteiligten, die zunehmend komplexer werdenden Strukturen der Altersvorsorge zu überbrücken und Berührungsängste abzubauen (Schmid/Eulering 2009).
Zudem hat die Befugnis der Ehegatten, über den Versorgungsausgleich Vereinbarungen zu treffen, durch das neue Recht eine wesentliche Stärkung erfahren. Das alte Recht hatte den Ehegatten nur eine beschränkte Vertragsfreiheit zugestanden. Die Wirksamkeit eines formgebunden notariellen Ehevertrages hing davon ab, dass nicht innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss ein Antrag auf Scheidung gestellt wurde. Vereinbarungen in unmittelbaren Zusammenhang mit einem Scheidungsverfahren waren nicht nur formgebunden, sondern unterlagen außerdem der Prüfung und Genehmigung durch das Familiengericht. Dieses hatte zu prüfen, ob der vereinbarte anderweitige Ausgleich angemessen und zur Sicherung des Berechtigten geeignet war. Die Jahresfrist und das Genehmigungserfordernis lässt das neue Recht entfallen. Formerfordernisse bestehen zwar noch (§ 7 VersAusglG), jedoch sind alle Vereinbarungen – unabhängig von Zeitpunkt – nur noch den allgemeinen Maßstäben der Inhalts- und Ausübungskontrolle unterworfen (BverfG FamRZ 2001, 343; BGH FamRZ 2004, 601).

Mehr Gerechtigkeit – der reformierte Zugewinnausgleich

Seit dem 1. September 2009 gelten neue Regeln beim Zugewinnausgleich (Gesetz zur Änderung des Zugewinnausgleichs- und Vormundschaftsrechts vom 06.07.2009, BGBl I 1696). Der Grundgedanke des Zugewinnausgleichs liegt darin, den während der Ehe erzielten Vermögenszuwachs zu gleichen Teilen auf beide Ehegatten zu verteilen. An diesem Grundgedanken ändert sich nichts. Künftig soll aber bei der Abrechnung berücksichtigt werden, ob ein Partner bei der Heirat verschuldet war (§ 1374 BGB). Nach bisherigem Recht musste der andere diese Last mittragen. Das soll sich ändern: Bei einer Scheidung werden die Schulden vom Zugewinn abgezogen. Die Rechnung beginnt also mit »negativem Anfangsvermögen« (Brudermüller 2009). Um zu verhindern, dass betrügerische Partner ihr Vermögen verstecken, änderte der Gesetzgeber zusätzlich den Stichtag: Seit September 2009 gilt das Datum auf dem Scheidungsantrag. Außerdem müssen die Scheidungswilligen in Zukunft schriftliche Unterlagen vorlegen, die ihr Vermögen belegen. Eine bloße Auskunft reicht nicht mehr aus (Hauer 2009).
Die Neuregelungen im Zugewinnausgleich sollen für mehr

Gerechtigkeit bei der Vermögensauseinandersetzung bei der Scheidung sorgen. Die Reform bringt aber nur Verbesserungen innerhalb des bestehenden Systems. Ob sie illoyale Vermögensverschiebungen in der Realität wirksam verhindern kann, bleibt abzuwarten. Die Kernfrage, ob sich das System des Zugewinnausgleichs im Zuge der Harmonisierung des europäischen Familienrechts durchsetzen kann, ist damit aber nur aufgeschoben.

Auf dem Weg zu einem europäischen Familienrecht

Die Justizministerinnen Frankreichs und Deutschlands unterzeichneten am 4. Februar 2010 in Paris das Abkommen zum Wahlgüterstand. Damit starteten die beiden Staaten ein Pilotprojekt für ein europäisches Familienrecht. Der neue Wahlgüterstand bietet allen Eheleuten, die in Deutschland oder Frankreich leben, eine Wahlmöglichkeit für die Behandlung ihres Vermögens in der Ehe. Andere EU-Länder können sich anschließen.

Inhaltlich orientiert sich der Wahlgüterstand an der Zugewinngemeinschaft, dem gesetzlichen Güterstand in Deutschland. Dabei bleiben die Vermögen der Ehegatten während der Ehe getrennt. Nur bei Ende des Güterstandes wird der erwirtschaftete Zugewinn ausgeglichen. Trotz der Anlehnung an die Zugewinngemeinschaft gibt es beim Wahlgüterstand eine Reihe französisch geprägter Besonderheiten. So werden etwa zufällige Wertsteigerungen von Immobilien (zum Beispiel durch Erklärung zu Bauland) nicht im Zugewinnausgleich berücksichtigt. Der Staatsvertrag muss jetzt von beiden Staaten ratifiziert werden. Anschließend könnte der deutsch-französische Wahlgüterstand zur Initialzündung für Angleichungen im Familienrecht in Europa werden.

Ehen mit »Auslandsberührung« sind weit verbreitet: Im Jahr 2008 hatte bei elf Prozent der Eheschließungen ein Ehepartner die deutsche, der andere Ehepartner eine ausländische Staatsangehörigkeit (BMJ, Pressemitteilung vom 4. Februar 2010). Hinzu kommen deutsche Ehepaare, die im Ausland leben sowie ausländische Ehepaare, die in Deutschland leben. Da sich die rechtlichen Folgen der Ehe unter anderem nach der Staatsgehörigkeit richten, können Ehen mit Auslandsbezug zu rechtlichen Schwierigkeiten führen. In den Ländern der Europäischen Union ist das Eherecht national sehr unterschiedlich ausgestaltet. Auf europäischer Ebene wird daher nach gemeinsamen Antworten auf die Fragen gesucht, welches nationale Recht bei Ehen mit Auslandsberührung Anwendung findet.

Literatur

Deutscher Bundestag: Bundestagsdrucksache 16/11065

Brudermüller, Gerd (2009): Die Neuregelungen im Recht des Zugewinnausgleichs ab 1.9.2009, FamRZ 2009, S. 1185–1191

Bundesministerium des Inneren (2008): Bundesdrucksache 713/08

Eulering, Ruth-Maria / Viefhues, Wolfram (2009): Der reformierte Versorgungsausgleich – praktische Umsetzung durch die Familiengerichte, FamRZ 2009, S. 1368–1378

7. Existenzminimumbericht (2008): Entwurf 27.10.2008, www.bundesfinanzministerium.de

Hauer, Florian (2009): Koalition verbessert in zentralen Punkten die Reform des Zugewinnausgleichs, FuR 2009 S. 331–333

Hohnerlein, Eva Maria / Blenk-Knocke, Edda (2008): Eigenständige Existenzsicherung von Frauen im Sozial- und Familienrecht, Tätigkeitsbericht 2008, www.mpg.de

Hütter, Monika (2009): Der Existenzminimumbericht, das Existenzminimum der Frau, Synergieeffekte und Kindergartengebühren. Unterhaltsrechtliche Folgerungen aus dem 7. Existenzminimumbericht, FamRZ 2009, S. 5–7

Schilling, Matthias (2009): Der U3-Ausbau kommt (zu) langsam voran. In: KomDat, Heft 1/2009, S.14–15

Schmid, Mathias / Eulering, Ruth-Maria (2009): Der reformierte Versorgungsausgleich, FamRZ 2009, S. 1269–1273

Hans im Glück[1] - ein Märchen für die Schuldnerberatung?

Hartmut May, Dipl. Verwaltungswirt, Leiter der Schuldnerberatung des Lahn-Dill-Kreises

Seit 1977 wird der „Hans-im-Glück-Preis“ vergeben. Initiatoren waren der Schriftsteller Hans-Christian Kirsch (Frederik Hetmann) und seine Frau Elinor. Später übernahm die Stadt Limburg die Preisvergabe. Der Preis soll Nachwuchsautoren der Jugendliteratur fördern. Der Name „Hans im Glück“ wurde gewählt, weil Hans im Glück seine Glücksgüter bedenkenlos und glücklich verschenkte. Er sorgte in dieser Welt für einen Ausgleich zwischen denen, die per se glücklich sind und denen, die fürs Glück noch einen kleinen Schubs brauchen. Die dieser Interpretation zugrunde liegenden gedanklichen Konstruktionen sind in der Tat beachtlich. – Das scheint sich auch „WestLotto[2]“ gedacht zu haben, die zusammen mit der Gesellschaft für westfälische Kulturarbeit (GWK) einen Schreibwettbewerb zu Hans im Glück veranstaltet hat. Gesucht wurden Texte, die sich von dem Märchen provozieren lassen. Am 1. Oktober werden die Preisträger vorgestellt. Es sind aber nicht allein der Literaturbetrieb[3] und die – sinnigerweise - Glücksindustrie, die bei dem Märchen Anleihen aufnehmen - fast alle Wissensbereiche und Disziplinen nutzen diese Geschichte nach ihrem Interesse, selbst der weiland Wirtschaftsminister Theodor zu Guttenberg. Warum nicht auch die Schuldnerberatung?

Das Märchen fällt nicht nur dadurch aus dem üblichen Rahmen, dass es nicht mit „Es war einmal“ beginnt und mit „und wenn sie nicht gestorben sind“ endigt. Weder Riesen, noch Hexen, noch böse Schwiegermütter, Frösche oder andere Naturphänome spielen eine Rolle. Gezeigt wird Hans im Glück, der nach einer Reihe „schlechter Geschäfte mit Schlaumeiern – oder soll man sagen „Betrügern“ – nicht merkt, dass er laufend übervorteilt wurde – und sich – nach dem Verlust allen Besitzes paradoxerweise glücklich fühlt.

Weil das „Märchen“, das ja eine keineswegs märchenhafte Geschichte erzählt, aus dem üblichen Rahmen von Märchenerzählungen heraus fällt, erscheint die Aussage in der Internet-Enzyklopädie „Wikipedia“ als sinnfällig, nämlich, dass es sich eben nicht um ein Volksmärchen handelt, sondern eine Märchendichtung, die aus der Zeitschrift „Wünschelruthe“ stammt, wo sie August Wernicke 1818 veröffentlichte.

Der seltsamen Geschichte nahmen sich eine Reihe von Experten der verschiedensten Wissensgebiete als Sujet für eigene Betrachtungen und Überlegungen an. Hier einige Ergebnisse der Befragung:

Die Geschichte:

Hans erhält als Lohn für sieben Jahre Arbeit einen kopfgroßen Klumpen Gold. Diesen tauscht er gegen ein Pferd, das Pferd gegen eine Kuh, die Kuh gegen ein Schwein, das Schwein gegen eine Gans und die Gans gibt er für einen Schleifstein mitsamt einem einfachen Feldstein her. Er glaubt, jeweils richtig zu handeln, da man ihm jeweils sagt, ein gutes Geschäft zu machen. Von Stück zu Stück hat er auf seinem Heimweg scheinbar weniger Schwierigkeiten. Zuletzt fallen ihm noch, als er trinken will, die beiden schweren Steine in einen Brunnen. „So glücklich wie ich, rief er aus, gibt es keinen Menschen unter der Sonne. Mit leichtem Herzen und frei von aller Last ging er nun fort, bis er daheim bei seiner Mutter angekommen war.“ Endlich war er glücklich, die schweren Steine nicht mehr tragen zu müssen.

Philosophie-Soziologie:

Der Philosoph und Soziologe Georg-Simmel (1858-1918) vertrat in seinem Hauptwerk „Philosophie des Geldes“ die These: Geld wird Gott. Als absolutes Mittel werde es zu einem absoluten Zweck. Simmel veranschaulicht dies durch ein prägnantes Beispiel: Die Banken sind inzwischen größer und mächtiger als die Kirchen. Sie sind zum Mittelpunkt der Städte geworden. Alles sinnlich Wahrnehmbare hat mit Geld zu tun. Der Mensch habe jedoch die Freiheit, nach Dimensionen zu streben, die mehr als Geld sind. Dies könne durch die Bildung solidarischer Gemeinschaften, die sich mit dem Geistesleben auseinandersetzen, geschehen. Durch Handeln könne die Macht des Geldes, beispielsweise in der Kultur, eingeschränkt werden. So arbeite ein Künstler nicht allein des Geldes wegen, sondern um sich in seiner Arbeit geistig selbst zu verwirklichen.

Hannes Böhringer[4] und andere sehen in der Arbeit Simmels, „dass der Relativismus des Wertes nicht etwas der Problematik des Geldes Äußerliches ist“. Der von Simmel

1 „Hans im Glück“ steht in den Kinder- und Hausmärchen der Brüder Grimm ab der Zweitauflage von 1819 an Stelle 83 (KHM 83) und stammt aus der Zeitschrift Wünschelruthe, wo August Wernicke die Geschichte 1818 veröffentlichte.

2 Mit Hans im Glück zum Literaturpreis, Quelle: Quelle: http://muenster.muensterland.de/magazin/artikel.php

3 Hans im Glück Verlag, München

4 Ästhetik und Soziologie um die Jahrhundertwende: Georg Simmel, Hannes Böhringer, Karlfried Gründer, S. 125

entdeckte Sachverhalt sei gerade, dass unter den Verhältnissen des Tausches die Gegenseitigkeit des Willens in Bezug auf Gegenstände der Verfügung des jeweils anderen ein notwendiges Verhältnis des höheren subjektiven Wertes impliziere. Im Tausch würden zwar objektive Äquivalente postuliert und institutionell festgestellt, aber ebenso wesentlich sei die subjektive Inäquivalenz der Tauschgegenstände, die Potenz zur Anreicherung der subjektiven Wertsphären durch Vollendung des Tausches. „Das Geld bekommt seine Funktion nur in bezug auf die Antizipation dieser Wertsteigerung, die in ihm gleichsam vergegenständlicht ist, durch Wertpräsumption, fast müsste man sagen: durch Wertphantasie."

Und hier wird Hans im Glück in den Zeugenstand gerufen: „Man denke daran, daß die Geschichte von Hans im Glück (…) als die eines extremen Subjektivismus der Wertsteigerung durch Tausch gelesen werden kann; es ist gleichsam nur der Außenaspekt der verschiedenen Phasen dieser Geschichte, dass alle anderen sich bereichern, während Hans Verlust um Verlust erleidet, auch wenn ihn der falsche pädagogische Wille der Geschichte durch Bescheidenheit dennoch glücklich werden lässt, während er dies tatsächlich durch die arrogante Subjektivität seiner Wertphantasie wird."

Theologie:

Für den Betriebswirtschaftler, Soziologen und Psychologen Dr. Friedrich Assländer ist Hans im Glück ein Märchen für Manager[5], das Parallelen für Führungskräfte bietet: „Wer von Ihnen hat nach 15, 20 oder 30 Berufsjahren nicht auch schon das Gefühl, genug getan zu haben für das Unternehmen, für die Gesellschaft? – „es reicht" – „ich habe genug getan" – „Kann diese Tretmühle mein ganzes Leben sein?" – „Es ist die Sehnsucht nach Einheit, nach Rückkehr zum Ursprung, zur wahren Heimat, die mit „heimgehen" gezeichnet wird." – Jesus von Nazareth spricht immer wieder vom Doppelaspekt unseres Menschseins, der gesellschaftlichen Bezogenheit und der spirituellen Dimension" – Erst nachdem Hans seinen Dienst in der Gesellschaft abgeleistet hat, begibt er sich auf einen spirituellen Weg und macht dabei Erfahrungen, die symbolhaft für die Erfahrungen vieler Menschen stehen.
Den unglücklichen Tauschhandel empfindet Dr. Assländer als mystische Erfahrung: „Hans lässt auf seinem Weg immer wieder Konzepte und Vorstellungen von seinem Lebensweg fallen. Was ihm vorher wichtig und nützlich erschien, erscheint ihm plötzlich unnötig, ja sogar hinderlich. Dieses Loslassen und die damit verbundene Erfahrung ist das eigentliche Glückserlebnis.

5 http://www.asslaender.de/pdf/hans-im-glueck.pdf

Die Lektionen: Gold, ein Synonym für Reichtum und Macht, ist belastend und hinderlich auf einem geistigen Weg. – Die Hoffnung, schnell und bequem im Sattel eines Pferdes auf dem spirituellen Weg voranzukommen ist trügerisch. – Auch körperliche Strapazen auf dem Weg müssen hingenommen werden. – Die Vorstellung von der Vorsorge für das leibliche Wohl muss losgelassen werden. – Man muss warten, bis die Dinge reif sind. – Die Strapazen und Leiden auf dem Wege sind Quelle für Einsicht und Reifung.

Eine weitere theologische Interpretation bietet die „preisgekrönte Predigt" über Philipper 3,12-16 von Pfarrerin Beate Rola, gehalten am 15.10.2006 in der Justizvollzugsanstalt in Castrop Rauxel. Den Preis vergab der Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG[6].

Die Geschichte vom „Hans im Glück" lässt Wünsche bewusst werden, vielleicht auch bei Ihnen. „Ich möcht` auch mal einen Goldklumpen haben", sagte unser Sohn, als ich ihm vor Jahren diese Geschichte vorlas. „Warum hat der Hans ihn abgegeben?" „Der war ihm zu schwer geworden", sagte ich. „Und mit dem Pferd konnte er erst mal schneller und leichter in Richtung Heimat kommen." Unser Sohn dachte immer wieder über diese Geschichte nach, aber verstehen konnte er diesen Tausch nicht.

Und ich frage mich, wie komme ich auf Paulus-Worte[7] bei „Hans im Glück"?
Ja, auch Paulus hat ein Ziel, und was für eins: seine himmlische Heimat strebt er an. Dafür lässt er sogar seinen Goldklumpen hinter sich. Sein Goldklumpen, das ist für Paulus sein Geachtetsein in der Gesellschaft, sein sicherer Lebenstand als angesehener Mann und Gelehrter in guter beruflicher Stellung. Was er eintauscht, ist ein Wandern von einem Wegstück zum anderen, von einer Kraft zur nächsten Mühsal und wieder zur Hoffnung auf neue Kraft, schließlich Verfolgung, Gefängnis.

Menschliche Begegnungen stärken ihn auf seiner Wanderung, bringen ihn wieder ein Stück vorwärts auf seinem Weg zur himmlischen Heimat. Und Paulus weiß, es zählt nur das Festhalten an seinem Ziel, das Ankommen dort ohne allen irdischen Ballast - in der Gewissheit der Annahme von Gott, der Aufnahme bei ihm. Glücklich schätzen sich beide, Paulus und „Hans im Glück", obwohl sie - von außen betrachtet - immer mehr zu verlieren scheinen. Doch beiden ist ihr Ziel - das Zuhause, das Angenommensein ohne Wenn und Aber - das Höchste aller Güter, das zu erreichen durch Reichtum und Anerkennungssucht nur verhindert wird.

6 Quelle: http://www.predigtpreis.de/darstellung-einzelpredigt+M57d1215b4ae.html
7 Brief des Apostels Paulus an die Gemeinde zu Philippi

Und so lassen sie nach und nach alles hinter sich, was in dieser Welt an Ehre und Luxus Geltung hat; und beide, Paulus und „Hans im Glück“, sehen nur noch auf das, was vor ihnen liegt. Und letztlich kommen sie an ihr Ziel - so, wie sie sind, ohne das, was ihr Leben beschwert hat, nur ausgerüstet mit Vertrauen und Freude auf den, der sie endlich in die Arme schließt und sie so nach langem, entbehrungsreichem Weg schließlich Frieden haben.

Pädagogik:

Prof. Dr. Helmwart Hierdeis besann sich bei seiner Abschiedsvorlesung[8] (2002) an der Universität Innsbruck der Märchenfigur, der er vor mehr als 20 Jahren seine Antrittsvorlesung gewidmet hatte: „Pädagogische Reflexionen über Hans im Glück“. In der Märchenfigur sah er seinerzeit – 1981 – den „natürlichen Menschen“ oder den „guten Wilden“, den Jean Jacques Rousseau „als Gegenstück zum vergesellschafteten Menschen erfunden hatte – nicht als dessen leibhaftiges Gegenüber, sondern als innere Antithese, als die notwendige Erinnerung an eine Ursprünglichkeit, die von der Kultur, wie Rousseau meinte, bereits weitgehend ausgelöscht war.“ Prof. Dr. Hierdeis dazu weiter: „Rousseau stellte sich den natürlichen Menschen als ein leidenschaftsloses, selbstbezogenes, bequemes, sorgloses, heiteres Wesen vor und fragte sich, ob die Menschheit nicht etwas von dieser Natürlichkeit zurückgewinnen müsse, damit sie nicht zugrunde ging.“ Dieses Modell ist freilich nicht angesagt, wie der Innsbrucker Professor gleich anmerkte: „Mit solchen Eigenschaften ist man in unserem Verständnis nicht gebildet. Wir haben uns eindeutig auf die Seite Immanuel Kants geschlagen, der dem Menschen seine „Wildheit“, „Rohigkeit“ und „Tierheit“ durch „Zucht“ und „Unterweisung“ austreiben möchte, damit er von seiner „Freiheit rechten Gebrauch“ macht und „denken“ lernt, d .h. die Prinzipien seines Handelns erkennt.“ Für Prof. Hierdeis scheidet Hans im Glück als pädagogisches Vorbild aus.

Psychoanalyse:

Das Seminar- und Fortbildungszentrum am Hubland in Würzburg ist ein Aus- und Weiterbildungszentrum für die Bereiche Psychologische Beratung und Psychotherapie. In einem „Überblick über familientherapeutische Ansätze und Konzepte“[9] geht der Autor, Markus Marbaise, auf die Technik des Reframing, der Umdeutung ein (eine Technik der systemischen Familientherapie, d.V.), und zieht Hans im Glück zur Verdeutlichung heran: „Was hat Hans gemacht? Er hat sich konsequent reframed: Er hat Bedeutungen von Ereignissen, die ihm widerfuhren, in einen andren Kontext gestellt als üblich. Er erlebte sie nicht in einem Kontext von Besitz – wie für uns so selbstverständlich – sondern im Kontext von Freiheit. Innerhalb dieses Kontextes war in der Tat jedes Ereignis ein Glück.“ Andere Deutungen, wie sie insbesondere von der psychoanalytischen Disziplin hätten erwartet werden können, waren trotz gründlichster Internet-Recherche nicht zu erhalten.

Medizinische Psychologie:

Karl C. Mayer, Facharzt für Neurologie, Psychiatrie und Facharzt für Psychotherapeutische Medizin[10] schreibt zum Thema Glück:

„Glück ist nicht daran gebunden, dass alle Wünsche erfüllt sind oder erfüllt werden, oder dass alle Ziele erreicht werden. Das Fehlen von Wünschen und Zielen schließt im Gegensatz zur Annahme mancher Religionen das Glück fast aus. Die (zumindest mögliche) Erreichbarkeit wichtiger Ziele und Wünsche ist allerdings eine Voraussetzung dafür, dass man sich als glücklich empfindet. Der Satz: ‚Je mehr erreichbare Wünsche, Gelüste und Ziele ein Mensch hat, desto glücklicher ist er’, ist allerdings ebenso wenig zutreffend wie die Annahme, dass Bedürfnislosigkeit glücklich mache.“ …

„Wünsche, Gelüste und Ziele sind allerdings eine Voraussetzung für Glück. Alleine die Wunscherfüllung ist selten der Anlass oder die Ursache für Glück. Die Bewältigung einer Herausforderung stärkt das Selbstwertgefühl, sie lässt das Zutrauen in die Fähigkeit auch andere Ziele zu erreichen wachsen und ist damit eine der Voraussetzungen für Glück. Glücksversprechungen sind ein Kennzeichen von Religionen und Werbung. Individuelles Glück kann dabei durchaus von Religionen begünstigt werden. Religiöse Menschen sind im Durchschnitt glücklicher als nicht religiöse. Allerdings beinhaltet die Zuwendung zur Religion auch ein Risiko unglücklich zu werden.“

Ähnlich verhalte es sich mit dem Besitz, erklärt Mayer weiter: „Geld alleine macht nicht glücklich“, sage bereits ein Sprichwort, aber „auch die Moral des Märchens von Hans im Glück“. Untersuchungen bestätigten, dass Reichtum zwar zum Glück beitragen könne, im Gegensatz zu einer guten Ehe aber weniger zum anhaltenden Glücksgefühl beitrage.

Karl C. Mayer weiter: „Reichtum verändert rasch die Maßstäbe, das Verlangen nach immer mehr, schmälert schnell das Glücksgefühl über das erreichte. Prospektive soziologische Untersuchungen zeigen, dass parallel mit dem Erwerb größerer Güter wie Fernseher, Haus, Auto, Ferienhaus, der

8 Quelle: http: www.uibk.ac.at/ezwi/mitarbeiterinnen/hh..
9 Quelle: http://www.sfh-wuerzburg.de/dokumente/PDF/Ausarb.pdf
10 http://www.neuro24.de/show_glossar.php?id=658

Wunsch nach anderen höherwertigen Gütern wächst und die Zufriedenheit damit nahe dem Ausgangniveau bleibt. Im Gegensatz zu manchen Annahmen sind Menschen mit höherer Bildung im Durchschnitt glücklicher als ihre weniger gebildeten Zeitgenossen, ein Effekt, der sich nicht alleine mit dem besseren Verdienst erklären lässt. Dieser Unterschied zu Gunsten der Gebildeten bleibt im Laufe des Lebens erhalten."

Das Eingebundensein in eine Gemeinschaft sei eine der wesentlichen Voraussetzungen für das Glück. In unseren westlichen Industriegesellschaften werde das Individuum oft vor die Gemeinschaft gestellt, Besitz nicht selten höher bewertet als der Zusammenhalt. Wirtschaftswachstum und finanzieller Erfolg seien Prioritäten vor der Gesundheit und dem Zusammenhalt der Gemeinschaft geworden. Wenn man die Menschen glücklicher machen wolle, seien diese Prioritäten falsch gesetzt.

Marxistische Wirtschafts- und Gesellschaftstheorie:

Frank Engster hat in der Zeitschrift „Streifzüge"[11] eine Interpretation des Märchens vorgenommen. Er schreibt u. a.: „Obwohl das Märchen die Prinzipien der Tauschhandlung bis zur Kenntlichkeit entstellt, ist es doch missverständlich. Denn unser Antiheld ist ja ein netter Mensch. .. Und unsere Sympathie gilt Hans nicht nur als unserem imaginären Tauschpartner, sie kommt auch seiner märchenhaften Selbstzufriedenheit zu. Statt die Dinge im Kopf als Werte miteinander zu identifizieren, identifiziert er die Dinge mit seinem leiblichen Bedürfnis. .. Hans sieht die Dinge noch rein qualitativ, ‚konkretistisch', auf sein Bedürfnis gerichtet und sinnlich. Er ignoriert die gesellschaftliche Daseinsform der Dinge, die auch seine eigenen gesellschaftlichen Beziehungen bestimmen, und verhält sich so, wie es ihm grad am besten passt." … „Die Dinge existieren für ihn nicht als Wertgrößen, im Verhältnis ihrer gesellschaftlichen Existenz, sondern nur als Gestalten naturaler Eigenschaften. Selbst sein Gold als die gegenständliche Erscheinung des Äquivalents vertritt für ihn nicht die ‚Eigenschaft' des Werts, sondern die der Schwere." „Er schafft es nie, seine Sachen ihrer eigentlichen Gebrauchsbestimmung zuzuführen und dadurch die verhängnisvolle Logik aufzuhalten, stattdessen scheitert er noch an den einfachsten Tätigkeiten." Engster stellt fest, dass die früher identitätsstiftende Form des Tausches brüchig geworden ist. Da sich Hans „gegenüber dem Prozess seiner eigenen Gesellschaftlichkeit" widersprüchlich verhalte, lande er am Schluss der Geschichte „konsequenterweise wieder bei seiner Mutter." Engsters Resümee: „Solange die Selbstorganisation des Wertes die Gleichheit und Gerechtigkeit des Tausches als Gleichgewichtszustand herstellt, bleibt die gesellschaftliche Einheit und Gleichheit der Menschen auch eine der Form nach. In dieser Form, als diese Form selbst, sind sie wirklich gleich. Es gilt keine ‚wirkliche' Gleichheit mehr zu verwirklichen, sondern nur noch ihre Kritik: ‚Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seinen Bedürfnissen!'"

11 Quelle: http://www.streifzuege.org/Nr. 36, April 2006, Seiten 16 - 20

Wirtschaftswissenschaft:

Theres Rohde und Kenny Hartmann haben in einem Referat zu „Hans im Glück – Betrachtung der Ökonomie & des Glücks"[12] die Frage aufgeworfen, ob Hans nach seinem Verhalten ein Prototyp der Moderne genannt werden kann. Aus seinem Konsumverhalten schließen sie, dass er nicht als „homo oeconomicus" bezeichnet werden kann, weil er nicht nach dem maximalen Nutzen strebt. Es wird weiter vermutet, dass er sich seiner subjektiven Bedürfnisse nicht fest bewusst ist, weil sein „Verlangen nach einem Objekt (…) immer punktuell" ist. Die Autoren folgern daraus, dass Hans eben nicht nach „Profit auf der materiellen Ebene", sondern auch der immateriellen Ebene sucht, eben nach dem Glücksgefühl. Die daraus entwickelte These besagt, dass „Hans durch seine Tauschgeschäfte sich immer wider in einen Zustand versetzt, den man am besten mit „im Glück" beschreibt. Also die Dinge dienen nur dazu diesen qualitativ gleichen Zustand immer wider zu erlangen. Dafür werden die Güter auch gleichwertig betrachtet, Wert(T1)=Wert(T2)=(…)=Wert(T6)."

Das Votum der Wirtschaftswissenschaft wäre nicht vollständig, wenn nicht auch der – seinerzeit – Wirtschaftsminister dazu gehört worden wäre. Die Süddeutsche Zeitung[13] berichtete im Juli 2009 über eine Märchenstunde mit Karl Theodor zu Guttenberg in Berlin.

„Politiker erzählen Märchen" hieß die Veranstaltungsreihe des Deutschen Zentrums für Märchen, für die sich der Minister eine Stunde Zeit nahm. Die Sechs- bis Zehn-Jährigen saßen auf dem Boden vor dem dunkelblauen Ohrensessel mit dem prominenten Erzähler.

Der Minister war dort, „um den Kindern etwas beizubringen" - und den Journalisten, die ebenso zahlreich erschienen waren.

Die Süddeutsche weiter: „Das kleine Märchen vom Hans dient nur als Ausgangspunkt für die große Geschichte, die Guttenberg erzählen möchte". „Hat Hans am Ende wirklich nichts?," fragt Guttenberg. Natürlich habe er das, gibt er selbst eilig die Antwort. Hans sei glücklich, weil er nun frei sei. „Es kommt nicht auf den Goldklumpen an", sagt der Minister. Freiheit ist nur ein anderes Wort dafür, nichts mehr zu verlieren zu haben.

12 Quelle: www.uni-weimar.de/medien/medman/ws0304/hans
13 Süddeutsche Zeitung vom 2. 07. 2009 „Guttenberg im Glück"

Eigene Wertung:

Aus philosophisch-soziologischer Sicht verdient Hans – trotz des „pädagogisch falschen Willens“ seiner Geschichte – seinen Beinamen „im Glück“ in doppelter Hinsicht: Er hat immer genau das getauscht, was er tauschen wollte (von der Werttheorie ließ er sich nicht verunsichern) und aufgrund seiner Bescheidenheit ist er gleich doppelt glücklich. Er dankt diesen Umstand auch seiner Unabhängigkeit, seiner Unverdrossenheit und seiner Spontaneität: „Always Look of the Bright Side of Life“[14].

Die Psychologie erweist klar: Geld macht nicht glücklich! Das Glück liegt eher in zufrieden stellenden Beziehungen. Und da ist Hans ja auf einem guten Wege – zu seiner Mutter. Keine Rede ist hier davon, dass sich Hans bei einer normalen, gelungenen Entwicklung inzwischen von seiner Mutter hätte ablösen sollen.

Die Pädagogik erweist, dass ihm die Bildung fehlt.

Die bürgerliche Wirtschaftswissenschaft findet die Geschichte völlig in Ordnung, da alle auf ihre Kosten kommen und der Minister erklärt an ihr, wie Freiheit über Vermögenslosigkeit gewonnen wird. Für den marxistischen Interpreten ist Hans der „Antiheld“ in einem „Antimärchen“; es zeigt ihn gefangen in der verhängnisvollen Logik des bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaftssystems. Die These Theodor W. Adornos schwingt mit, wonach es kein richtiges Leben im falschen geben kann.

Die psychoanalytisch orientierte systemische Familientherapie nutzt Hansens Geschichte zur Verdeutlichung ihrer Arbeitsmethoden – und macht ihn zum Freiheitshelden. In der Tat könnte das Freiheitsbegehren der Menschen in den absolutistischen Staaten eine Figur wie Hans im Glück erfunden haben. Die Befreiung von der Unterdrückung der geistigen Freiheit könnte ein Autor ggfs. über den Reichtum, ja sogar über die materiellen Lebensgrundlagen gestellt haben. Aber hätte sich ein Schriftsteller dann ausgerechnet den bildungsfernen, tumben Hans im Glück ausgesucht? Spielte Freiheit des Wortes, der Lehre, der Gedanken eine Rolle für Hans? Wohl kaum.

Ist das schon die Moral, die ganze theologische Moral, die mit Hans im Glück vermitteln will, dass „Geld allein nicht glücklich macht?“ und weiß auch die Theologie des 21. Jahrhunderts für die geachtete Stellung eines Menschen in der Gesellschaft keine andere rhetorische Figur als einen „Goldklumpen“?

Erzählt das Märchen nicht im Gegenteil (das Antimärchen) eine Geschichte von dauerndem Unglück: wie Hans sich im Edelmetallgeschäft nicht wohl befindet, wie ihm das Transportgewerbe (Pferd) nicht zusagt, er in der Landwirtschaft (Kuh) keine Befriedigung findet, wie ihn die Mühen der Schweinemast und Geflügelzucht überfordern und er zur eintönigen Schleifarbeit keine Lust hat? Kann man ihm „Resilienz“[15] bescheinigen? Wohl kaum, denn obwohl er nach jedem Tauschvorgang Probleme mit den eingehandelten Sachen hat und das auch bewusst erlebt, ist es doch immer wieder nur der Zufall eines neuen, von außen an ihn herangetragenen Konsumglücks, der ihn „glücklich“ sein lässt.“

Mit seinem Goldklumpen hätte er freilich aller materiellen Sorgen seines Lebens überhoben sein können. Dass er die dargebotenen Lebenschancen allesamt wegwerfen kann, weil er einen Platz im „Hotel Mama“ sicher weiß, mag ein vordergründiges Glücksgefühl begründen können – was aber wird die Mama sagen, wenn er ihr berichten muss, welchen Lohn er von seinem Lohnherrn erhalten hat, was davon geblieben ist; wenn Hans ihr sein vielfaches Scheitern eingestehen muss? Mit diesem Tenor hat meine Mutter mir das Märchen erzählt.

Für die Sicherung seiner Lebensgrundlage übernimmt Hans keinerlei Verantwortung. Er verfügt dementsprechend nicht über die Reife eines erwachsenen Menschen, sondern verhält sich noch kindlich. Hier hat er offenbar Nachholbedarf.

Man möchte annehmen, Hans war – wie dies bis in das 19. Jahrhundert hinein Usus war – als Kind zur Arbeit weggegeben worden – und kehrte noch als halbes Kind zurück. Wäre er schon ein erwachsener Mann gewesen, hätte er gewiss eher den Wunsch verspürt, die Zukunft mit einer Ehefrau zu verbringen, statt mit der Mutter.

Über Kinderarbeit[16] weiß die Internet-Enzyklopädie „wikipedia“ zu berichten: „Die Kinderarbeit gibt es bereits seit Menschengedenken, aber mit der Industrialisierung nahm sie im 18. und 19. Jahrhundert in Europa und den USA Ausmaße an, die die Gesundheit und Bildung der Bevölkerung massiv beeinträchtigten. Kinder ab vier, sechs oder acht Jahren arbeiteten in dieser Zeitepoche nicht nur als Hilfskräfte und Dienstboten, sondern auch zu einem großen Teil in der Textilindustrie, in Kohlegruben und Minen, zwischen 10 und 16 Stunden täglich. Manche Arbeiten im Bergbau konnten nur von Kindern wegen ihrer geringen Körpergröße ausgeführt werden. Zu Beginn des 19. Jahr-

14 Song aus der britischen Filmkomödie „Das Leben des Brian“, 1979, Interpret Eric Idle

15 Unter „Resilienz“ werden (dabei, d.V.) drei Erscheinungen subsummiert: 1. die positive, gesunde Entwicklung trotz hohem Risikostatus , z.B. chronische Armut, elterliche Psychopathologie, sehr junge Elternschaft (gemeint sind auch so genannte Multiproblemmilieus), 2. die beständige Kompetenz unter extremen Stressbedingungen , z.B. elterlicher Trennung und Scheidung, Wiederheirat eines Elternteils, 3. die positive bzw. schnelle Erholung von traumatischen Erlebnissen wie Tod eines Elternteils, Gewalterfahrungen, Naturkatastrophen oder Kriegs- und Terrorerlebnisse (Bender/Lösel 1998; Werner 2000) – Quelle: http://www.ifp.bayern.de/ veroeffentlichungen/infodienst/wustmann-resilienz.html

16 http://de.wikipedia.org/wiki/Kinderarbeit

hunderts war ein Drittel der Fabrikarbeiter in den USA zwischen sieben und zwölf Jahren alt."

Ein zeitgenössischer Beobachter fand in der rheinischen Textilindustrie „bienenfleißige" Kinder von vier und fünf Jahren[17].

Wenn man annimmt, dass Hans mit sieben oder acht Jahren zur Arbeitsleistung weggegeben wurde und als 15- oder 16-jähriger Junge in sein Elternhaus zurückgekehrte, wird verständlich, dass ökonomische Überlegungen und Verantwortung noch nicht ausgeprägt waren. Für die Annahme spricht auch, dass Hans angesichts der sich zeigenden Tauschobjekte jeweils nur vordergründiges denkt – etwa ein Pferd zum Reiten, eine Kuh zum Trinken, beim Schwein assoziiert er Würste, offenbar ohne zu ahnen, welche Mühen in Schlachtung und Zubereitung noch vor dem Konsum liegen, ebenso bei der Gans. Seine Vorstellung von Würsten und vom Gänsebraten entlarvt, dass seine Kost bisher eher karg war. Auch beim Schleifstein denkt er eher an „immer einen Groschen in der Tasche", als die mühsame Suche nach Kunden und die schweißige Anstrengung.

Hans ist ein ahnungsloses Kind ohne Bildungserfahrung; er ist nicht verantwortlich zu machen für das, was ihm widerfahren ist. Ob er überhaupt eine Schule besucht hat, wird nicht berichtet. In manchen Gegenden Deutschlands kam auf fünf, zehn oder 20 Dörfer eine einzige Schule. Die Qualität des Unterrichts – von pädagogischen Laien gehalten - war hanebüchen. Schließlich hatten die Eltern der Schüler auf dem Land wenig Interesse an der sorgfältigen Schulbildung ihrer Kinder: „Das größte Hindernis der schulischen Ausbildung war natürlich die Verwendung der Kinder in der Land- und Weidewirtschaft, in der Hausarbeit und im Hausgewerbe."[18]

Dass Hans hier unserer Geschichte innerhalb von fünf geschäftlichen Transaktionen dergestalt bewuchert wird, dass ihm schließlich nichts mehr bleibt, lässt nur den Schluss offen, dass der Erzähler darauf hinweisen möchte, dass gegen die Tricks und Schlichen im Handel nicht aufzukommen ist, wenn der Ertrag von sieben Jahren Arbeit binnen kürzester Zeit zerronnen ist.
Hat der Dichter Gottfried Benn zutreffend auf die Moral der Geschichte abgehoben, wenn er zynisch folgert: „Dumm sein und Arbeit haben, das ist das Glück." Die Beobachtung, dass Hans im Glück sich schließlich nach seiner völligen Ausplünderung glücklich fühlt, ist aber weniger zynischer als satirischer Natur. Der Autor wollte dem Märchenvolk spiegeln, dass es den Betrug an seinem Vermögen offenbar nicht merkt.

17 Jürgen Kuczynski, Geschichte des Alltags des deutschen Volkes, Band 2, Seite 193
18 Zit. nach Jürgen Kuczynski, Geschichte des Alltags des deutschen Volkes, Band 2, Seite 198

Hans im Glück wäre damit nicht nur eine deftige Satire auf Raffinessen und Schlichen des Handels, sondern auch auf Dummheit, Uninformiertheit, mangelnde Bildung der bäuerlichen Bevölkerung. Der Autor nimmt gewissermaßen eine Anleihe bei den großen Vorbildern der frühneuzeitlichen Literatur etwa des „Simplizius Simplizissimus" von Christoph von Grimmelshausen oder dem „Narrenschiff" von Sebastian Brant, in denen aus einer Narrenperspektive eine verdorbene oder Doppelmoral gespiegelt wird.

Ein Märchen der Schuldnerberatung?

Das Märchen spricht allerdings gleichnishaft auch unsere Gegenwart an, in der unentwegt Tauschgeschäfte, wenn auch komplizierter als im Märchen, abgewickelt werden: Arbeit gegen Geld, Geld gegen Waren und Dienstleistungen. Erstellt man dann einen Vermögensstatus, so erweist sich, dass ein großer Teil der Teilnehmer des rechtlich abgesicherten Tauschsystems – Hans und seine Freunde – am Ende der Tauschkette ärmer geworden sind, während ein kleiner Teil reicher geworden ist.

Vergleicht man nämlich das Vermögen der jeweils „unteren 30 %" mit dem Vermögen der jeweils „oberen 30 %" der bundesdeutschen Bevölkerung im Zeitlauf, wird deutlich, wie rasch sich Reduktion und Wachstum von Vermögen innerhalb der beiden Flügel entwickelt haben:

Vermögen	untere 30 %	(mittlere 40 %)	obere 30 %
1998[19]	0,7	23,0	76,3
2002[20]	./. 1,2	11,5	88,9
2007[21]	./. 1,6	10,4	91,2

Untere und mittlere Vermögenspositionen schmelzen sichtbar zusammen, beim unteren Drittel vergrößern sich nur noch die Schulden, während die Vermögen der oberen 30 % im gleichen Ausmaß anwachsen.

Das Gleichnishafte der Hans-im-Glück-Erzählung wird unterstrichen durch den Vorgang, dass die Übervorteilten die Übervorteilung nicht bemerken. In einer Vielzahl von Beratungsprozessen war die Verblüffung und das Erstaunen von Klienten bemerkbar, die sich im Bezug eines guten Einkommens wähnten, um nach Abzug aller Kosten und Raten feststellten, dass für das eigentliche Leben nichts mehr übrig blieb. Besonders Immobilien-Schuldnern wurde erst in der

19 Prof. Dr. Richard Hauser, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt, in „Reichtum", veröffentlicht in „Ende der Solidarität", Herausgeber Konrad Deufel/Manfred Wolf, im Auftrag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Frankfurt am Main, Herder, 2003
20 Wochenbericht des DIW Berlin, Nr. 4/2009, Seite 59
21 Wochenbericht des DIW Berlin, Nr. 4/2009, Seite 59

Beratung klar, dass ihr Einkommen seit Jahren rückläufig war, wie ein Bericht des Deutschen Instituts für Wirtschaftswissenschaft (DIW) [22] schließlich bestätigt:

"Hans im Glück" könnte durchaus ein Märchen der Schuldnerberatung und Hans ihr Säulenheiliger sein: er ist "jung und pleite[23]". Auch wenn Hans in der Geschichte noch keine Schulden gemacht hat, er wird bald in einer Beratungsstelle sitzen, denn er ist völlig mittellos, aber nicht bedürfnislos. Im Gegenteil: seine Phantasie über angenehm zu besitzende Dinge ist leicht entflammbar. Da in der Geschichte lediglich die Rede von einer Mutter ist, die nicht einmal eine Rente aus der Gesetzlichen Sozialversicherung beziehen konnte, und selbst wenn - dürfte sie ihn nicht längerfristig unterhalten können. Hans wird beim Kaufmann anschreiben lassen, den Kreditmarkt aufsuchen, das Häuschen der Mutter wird beliehen werden – und wir ahnen was weiter.

Bei Hans ist eine Intensivberatung fällig. Ihm fehlen völlig die Grundbegriffe allen Wirtschaftens. Ein Schulabschluss ist nachzuholen und wohl auch eine Ausbildung. Wir klären sein Anspruchsniveau (er ist bescheiden!), eine Budgetberatung scheint angezeigt. Früher oder später während des Beratungsprozesses wird ihm aufgehen, welche gravierenden Fehler er begangen hat – und er wird verstehen – wirkliche Freiheit gibt es nicht ohne materielle Sicherheit.

Das Schwierigste, was er noch zu lernen hat ist, Geschäfte nur dann abzuschließen, wenn er den genauen Inhalt der Transaktion – auch das Kleingedruckte - geprüft hat, wenn er Kosten und Wert seines Bedürfnisses abgewogen hat, und sicher ist, dass es sich um ein echtes persönliches Bedürfnis handelt, und nicht um eines, das ihm suggeriert[24] wurde.

Glück wird Hans außerdem in jedem Fall brauchen. Schon Bertolt Brecht wusste: "Der Arme braucht Glück"[25].

Die Schuldnerberatung scheint aber noch aus einem anderen Grund angesprochen zu sein, denn die Situation von Menschen, die "Alles verloren" haben – ihren Goldklumpen, in dem sich oft mehr als sieben lange Jahre Arbeit und Vermögensaufbau materialisiert hat - und den Arbeitsplatz – spielt gerade mit Blick auf Insolvenzschuldner eine gewichtige Rolle in der Beratung.

Bei ihnen gilt es – das individuelle Versagensgefühl zu reduzieren, Verluste zu relativieren, auf gesellschaftlich und rechtlich strukturell benachteiligende Bedingungen zu verweisen, Hoffnung und Zutrauen in die eigene Kraft zu vermitteln für den zweiten Anlauf, die zweite Chance, die neuen Perspektiven aufzuzeigen, persönliche Wertschätzung zum Ausdruck zu bringen, dass kann dazu beitragen, eine Klientin/einen Klienten, die/der noch immer nicht über das ihr/ihm Widerfahrene hinweggekommen ist, wieder aufzurichten und zu kräftigen.

Dass das Märchen von Hans im Glück auch in einem rationalen Kontext aufgenommen werden kann, führt aktuell die Stadt München vor, die das "Europäische Jahr gegen Armut und soziale Ausgrenzung" im November für eine Tagung für "Mehr Finanzkompetenz für Kinder und Jugendliche" nutzt, in deren kulturellen Rahmenprogramm "Hans im Glück" als Theaterstück aufgeführt wird.

22 (DIW Nr. 33/2009, Titel: Reallöhne in Deutschland über mehrere Jahre rückläufig

23 Nach der ZDF-Sendung „37 °: Jung und pleite“ vom Dienstag, 17.08.2010, 22.15 Uhr, gelten über eine Million junger Erwachsener schon als verschuldet.

24 Mehr als 3.000 Werbeslogans prasseln täglich unbewusst auf uns ein und es ist erschreckend wie einprägsam sie sind. Quelle: http://werbe.germanblogs.de/.

25 Der Arme braucht Glück- Die Arbeit seiner Hände bringt zu wenig. Deshalb hat für ihn Gott die Glücksspiele erdacht. Und die Hunderennen. Auch verleiht Gott - Dem Steuereintreiber mitunter ein schlechtes Gedächtnis. Oder läßt den öffentlichen Ankläger einmal stottern.“.

Schuldenfalle Glücksspiel

Dipl.-Psych. Annalena Koytek, Bayerische Akademie für Sucht- und Gesundheitsfragen BAS Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) – Landesstelle Glücksspielsucht
E-Mail: annalena.koytek@bas-muenchen.de

Spielen ist eine grundlegende Form menschlicher Beschäftigung: Es macht Spaß, entspannt, trainiert die individuellen Fertigkeiten und ist für die kindliche Entwicklung hilfreich. Insbesondere im Bereich des Glücksspiels – also des Spielens um Geld – kann das Spielverhalten einzelner aber auch entgleisen und sich verselbstständigen und somit zu einer schweren Störung mit Krankheitswert werden (Müller-Spahn & Margraf, 2003). Neben schwerwiegenden Folgen für das persönliche, familiäre, aber auch berufliche Umfeld des Betroffenen gehen damit in der Regel auch enorme ökonomische Konsequenzen wie finanzielle Engpässe und starke Überschuldung einher. Gegenwärtig findet Schuldenberatung und Suchtberatung für Glücksspieler noch vorwiegend nebeneinander bzw. weitgehend losgelöst voneinander statt. Eine Integration oder zumindest eine Kooperation könnte das Beratungsangebot für glücksspielsüchtige KlientInnen und ihre Angehörigen jedoch nachhaltig verbessern und eine effektive Therapie sowie eine Bewältigung des Schuldenbergs erleichtern.

Historische Entwicklung des Glücksspiels

Glücksspiele haben – ebenso wie viele Rausch- und Suchtmittel – in der kulturellen Geschichte der Menschheit bereits eine lange Tradition. So berichten schon sehr frühe Quellen von Glücksspiel und dem damit verbundenen Reiz, aber auch von negativen Folgen. Bereits Tacitus (51-116 n. Chr.) beschreibt die Faszination der Germanen vom Würfelspiel – der bis ins späte Mittelalter vorherrschenden Art des Glücksspiels – wobei nicht selten Haus und Hof verspielt wurden. Manchmal wurde letzten Endes sogar die persönliche Freiheit aufs Spiel gesetzt (Hattler, 2008). In Rom nahm das Glücksspiel zeitweise derart überhand, dass es verboten wurde und auch im antiken Griechenland hatte man mit dessen Auswüchsen zu kämpfen. Ähnliches wird aus dem alten China berichtet.

In Europa gewann das Kartenspiel ab dem 15. Jahrhundert stark an Bedeutung, im 16. Jahrhundert wurden die ersten Geldlotterien eingeführt. Sie waren einem staatlichen Monopol unterworfen und bildeten eine willkommene zusätzliche Einnahmequelle. Um ca. 1700 wurde in Frankreich das Roulettespiel eingeführt, das zunächst gerade in seinem Ursprungsland und in England viele Menschen bis zum finanziellen Ruin trieb (Meyer & Bachmann, 2005). Zunehmend entstanden auch in Deutschland Spielbanken. So kam um 1862 auch der Schriftsteller Fjodor Dostojewski in Baden-Baden mit den leidvollen Seiten des Glücksspiels in Berührung und widmete seinen berühmten Roman „Der Spieler“ diesem Thema (Dostojewski, 1866/ 1981).

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts entwickelte sich in den verschiedenen europäischen Städten eine unterschiedliche Einstellung zu Hasardspielen – also Spielen, bei denen Gewinn und Verlust ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängen und nicht vom Geschick oder den Entscheidungen der Spieler. Während einige diese Spiele erlaubten und zum Vorteil des Staates veranstalteten, weil man öffentliches Glücksspiel zumindest für weniger verderblich hielt als geheim betriebenes, waren in anderen Staaten alle Hasardspiele verboten.
Im Laufe der Jahrhunderte wechselten sich Glücksspielverbote und Wiedergenehmigungen ständig ab (Reichertz et al., 2010). Der Grund für dieses ambivalente Verhältnis zum Glücksspiel lag damals wie heute im Abwägen zwischen moralischen und finanziellen Gesichtspunkten und dem Versuch, ein Abwandern hin zum illegalen Glücksspiel zu vermeiden. In der Diskussion spielte immer wieder auch die Gefahr der Spielsucht eine nicht unerhebliche Rolle.

Umfang Pathologischen Glücksspielens in Deutschland

In Deutschland entwickelte sich der Glücksspielmarkt in den letzten Jahren zu einem bedeutenden Wirtschaftsfaktor. Allein 2007 beliefen sich die Umsätze für Glücksspiele auf dem deutschen Markt auf 27,99 Mrd. € (Meyer, 2009). Obwohl sie 2008 um 11% gesunken sind, lagen sie trotzdem immer noch bei 24,9 Mrd. € (Meyer, 2010).
Das dem Glücksspiel zugrunde liegende Spielen um Geld ist für viele Deutsche eine gelegentliche oder regelmäßige Form der weitgehend unproblematischen Unterhaltung bzw. Freizeitgestaltung. So haben nach einer repräsentativen Studie im Jahr 2006 in Deutschland 71,5% der Erwachsenen – das entspricht 37 Mio. Personen – bereits einmal in ihrem Leben an einem Glücksspiel teilgenommen, 49,4% (25,7 Mio.) spielen regelmäßig (Bühringer et al., 2007).

Ein Großteil dieser Spieler genießt das Glücksspiel als überwiegend positives Freizeitvergnügen. Nicht wenige entwickeln jedoch ein riskantes Spielverhalten und verlie-

ren dabei die Kontrolle über das Glücksspiel: In Deutschland gibt es laut Schätzungen verschiedener Studien zwischen 80.000 und 290.000 pathologische Glücksspieler (Bühringer et al., 2007 bzw. Buth & Stöver, 2008, BzGA 2008, 2010). Obwohl das Pathologische Glücksspielen rein diagnostisch den Störungen der Impulskontrolle zugeordnet wird und derzeit noch nicht der Sucht, wird umgangssprachlich von „Glücksspielsucht" gesprochen. Auch Betroffene selbst bezeichnen sich meist als süchtig. Dies entspricht durchaus auch den wissenschaftlichen Befunden der letzten Jahre, die häufig bei pathologischem Spielen eine ähnliche Entwicklung wie bei stoffgebundenen Süchten (z.B. Alkohol) und ähnliche biochemische Prozesse aufzeigten.

Vielen Spielern sind die Risiken ihres Verhaltens gar nicht bekannt. Dabei ist der Weg in die Spielsucht erschreckend leicht: An beinahe jeder Ecke finden sich Gaststätten und Spielhallen mit sogenannten Geldspielgeräten. Diese sind zwar gesetzlich keine Glücksspiele – sie unterliegen nicht dem seit 2008 geltenden Glücksspielstaatsvertrag, sondern der Gewerbeordnung bzw. Spielverordnung, werden aber technisch zu den Glücksspielen gezählt. Ein Großteil aller Spieler (bis zu 93,7%), die Selbsthilfegruppen, Suchtberatungsstellen bzw. stationäre Therapieeinrichtungen aufsuchen, gibt die überall erreichbaren Geldspielgeräte als Hauptursache ihrer Spielproblematik an. Etwa ein Drittel berichtet von Problemen mit Angeboten von Spielbanken und illegalen Glücksspielen (Meyer & Bachmann, 2005).

Erscheinungsbild

Das Erscheinungsbild des pathologischen Glücksspielens ist durch massive psychosoziale Folgen gekennzeichnet. Neben der offensichtlichen Gefährdung der ökonomischen Existenz durch Kredite und angehäufte Schulden werden Angehörige, insbesondere die engste Familie, meist stark in Mitleidenschaft gezogen (Meyer & Bachmann, 2005). Lesieur und Custer (1984) sprechen von zehn bis sogar 15 weiteren Betroffenen pro Spieler. Die Krankheit belastet die Beziehung zu Ehepartnern extrem, Kinder reagieren oft mit Schulschwierigkeiten und psychischen Störungen. Der Spieler selbst leidet unter Scham- und Schuldgefühlen, da er seine Familie buchstäblich „aufs Spiel setzt" und versucht, dies zu verheimlichen. Er ist häufig für die Familie kaum verfügbar, ständig ist er auf der Suche nach neuen Geldquellen und macht nicht davor Halt, sich von Angehörigen bzw. Bekannten etwas zu leihen. Selbst Sparschwein bzw. -buch der Kinder bleiben oft nicht tabu. Immer stärker werdende depressive Verstimmungen bis hin zu suizidalen Tendenzen und vollzogenem Suizid sind keine Seltenheit. Trotz der ihm bewussten ständigen Verschlimmerung seiner Lage ist ein pathologischer Spieler in dieser Phase nicht mehr dazu in der Lage, dem unwiderstehlichen Verlangen nach Glücksspielen Herr zu werden: Er verliert die Kontrolle über sein Verhalten – mit schwerwiegenden Folgen für sein persönliches, familiäres aber auch berufliches Umfeld.

Für Außenstehende, aber auch für enge Angehörige, ist häufig nicht leicht zu erkennen, dass der Betroffene ein ernsthaftes Problem mit seinem Glücksspielverhalten hat bzw. entwickelt. Da der Übergang von einem unproblematischen Spielverhalten hin zur Glücksspielsucht fließend ist, wird er meist selbst vom Spielenden zunächst gar nicht bemerkt. Gerade zu Anfang sind keine äußerlichen Veränderungen sichtbar und so wird nicht begriffen, dass sich eine Sucht entwickelt.

In Anlehnung an die diagnostischen Kriterien Pathologischen Glücksspielens nach DSM-IV-TR (Saß et al., 2003) und ICD-10 (Dilling et al., 2000), den beiden Klassifikationssysteme psychischer Störungen, gibt es Erkennungsmerkmale eines pathologischen Spielers (Tabelle 1):

Tabelle 1: Erkennungsmerkmale pathologischer Glücksspieler (Grüsser & Albrecht, 2007)

Der süchtige Spieler…	
▪ spielt häufiger und länger als in der Vergangenheit ▪ ist stark, vor allem gedanklich, mit dem Glücksspiel beschäftigt, was z.B. mit Verschlossenheit und einem unruhigen Schlaf einhergehen kann ▪ ist unruhig und gereizt und zum Teil auch aggressiv, wenn er versucht das Glücksspielen einzuschränken oder aufzugeben bzw. wenn kein Geld mehr verfügbar ist oder die finanziellen Probleme zu groß sind ▪ versäumt Verabredungen und Verpflichtungen wegen des Glücksspielens ▪ spielt während der Arbeitszeit oder versäumt die Arbeit, um zu spielen ▪ vernachlässigt Familie und Freunde ▪ belügt die Familie und Freunde (und auch sich selbst), um das Ausmaß seiner Verstrickung in das Spielen zu vertuschen ▪ fängt im weiteren Verlauf an, sich in seinen Lügen und Ausreden zu widersprechen ▪ spielt, um Problemen zu entkommen ▪ spielt, um vorangegangene Verluste auszugleichen ▪ weist die Schuld am Glücksspielen weit von sich – es erfolgen Schuldzuweisungen nach außen und an den Partner („Du bist Schuld, dass ich mich so unwohl fühle und spielen gehen muss")	▪ nimmt Kredite auf oder leiht sich Geld im Freundes- und Bekanntenkreis oder verkauft bzw. verpfändet Wertgegenstände, um an weiteres „Spielgeld" zu kommen ▪ begeht illegale Handlungen, um Geld für das Spielen zu haben ▪ wird er vom Umfeld auf das Spielen angesprochen, reagiert er zumeist uneinsichtig bis aggressiv und lehnt es vehement ab, keine Kontrolle über das Glücksspiel zu haben und süchtig zu sein ▪ verspricht in Aussprachen immer wieder, mit dem Spielen aufzuhören bzw. es einzuschränken und kann es doch nicht ▪ beschäftigt sich zwanghaft mit Zahlenkombinationen, Gewinnsystemen ▪ wirkt wie zum Glücksspiel getrieben (z.B. steht schon bei Öffnung am Eingang und stürmt zum Spielbetrieb) ▪ steigert sich nach Gewinn oder Verlust noch mehr in das Glücksspielverhalten hinein ▪ hat sich in seiner gesamten Persönlichkeit/ im äußeren Erscheinungsbild nachteilig verändert

Zu bedenken ist, dass diese Erkennungsmerkmale lediglich – wenn auch deutliche – Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Pathologischen Glücksspielens liefern und eine Diagnose nicht ersetzen können!

Entstehungsbedingungen und Krankheitsverlauf Pathologischen Glücksspielens

Wie oben bereits beschrieben, verfällt nicht jeder, der ein paar Euro an einem Automaten „verzockt", der Spielsucht. Entscheidend ist – wie bei anderen Abhängigkeitserkrankungen auch – die persönliche Disposition. Eine Betrachtungsweise, die den vielschichtigen Ursachen mitunter am ehesten gerecht wird, orientiert sich am Drei-Faktoren-Modell der Suchtentwicklung. Die süchtige Bindung an das Suchtmittel ist demnach ein Resultat der Wechselwirkung zwischen Eigenschaften des Suchtmittels, der Person und der Umwelt (Tretter, 1998). Neben Merkmalen des Individuums wie Geschlecht (junge Männer sind besonders gefährdet) oder Persönlichkeitsstruktur (oftmals weisen pathologische Spieler eine ausgeprägte Impulsivität bzw. geringe Impulskontrolle, hohe Risikobereitschaft und Sensation-Seeking auf) spielen also auch strukturelle Merkmale des bevorzugten Spiels wie z.B. Ereignisfrequenz oder Auszahlungsintervall eine entscheidende Rolle (Grüsser & Albrecht, 2007). Eine rasche Spielabfolge und eine möglichst kurze Zeitspanne zwischen Einsatz und Spielergebnis bzw. Gewinnauszahlung haben folglich eine stärkere (belohnende) Wirkung und sind somit „gefährlicher".

Ebenfalls nicht zu vernachlässigen sind Charakteristika der Umwelt des Spielers wie beispielsweise familiäre Strukturen, seine Arbeits- bzw. Lebensverhältnisse und die Verfügbarkeit von Glücksspielen. Daraus ergibt sich die jeweilige persönliche Disposition: Nicht selten stehen berufliche und familiäre Probleme, Überforderungen oder Dauerbelastungen und der daraus resultierende Wunsch nach Entspannung und Stressabbau am Beginn einer Spielerkarriere. So steht für viele Betroffene bald nicht mehr das Geld, das sie gewinnen können, im Mittelpunkt, wichtiger ist es, „seine Ruhe zu haben", abzuschalten und sich ablenken zu können. Dies führt zu einem Teufelskreis: Zunehmende Probleme durch das Spielverhalten verstärken die Flucht in das Spiel weiter. Ist das Spielen erst einmal problematisch bzw. zur Sucht geworden, bleibt der anfängliche Stressabbau schnell auf der Strecke und die negativen Folgen lassen sich nur schwer vertuschen: Oft folgen Hoffnungslosigkeit, Selbstmordgedanken oder gar -versuche, Inhaftierung, Scheidung und Alkoholabhängigkeit. Auch ein psychischer Zusammenbruch und sogar Entzugssymptome sind nicht selten (Meyer & Bachmann, 2005).

Wenn der Schuldenberg wächst

Typischerweise investieren Spieler mehr Geld in die Sucht als ihnen zur Verfügung steht. Selbst wenn sie einmal gewinnen, verpassen sie meist den Zeitpunkt aufzuhören: Sie setzen den Gewinn erneut ein und holen sich, wenn er gleich darauf wieder verspielt ist, oftmals am Geldautomaten noch mehr Geld. Eine verzerrte Wahrnehmung der Realität, wie z.B. die Illusion der Kontrollierbarkeit des Spielergebnisses oder unrealistische, nicht an den tatsächlichen Wahrscheinlichkeiten orientierte Gewinnerwartungen, tragen zur Fortführung des Glücksspiels trotz steigender Verluste und zur Intensivierung bis hin zum pathologischen Spielverhalten bei (Meyer & Bachmann, 2005). Spätestens jetzt übernimmt das Glücksspiel die Regie – der Spieler spielt nicht mehr, mit ihm wird gespielt.

Fast immer ist das Suchtverhalten eines pathologischen Spielers mit einem problematischen Umgang und einer gestörten Beziehung zum Geld verbunden. Der Wert des Geldes reduziert sich für den Spieler auf „Spielgeld" und zum Teil werden alle Möglichkeiten ausgeschöpft, um den ständig steigenden Bedarf danach zu decken – oftmals bis hin zur Beschaffungskriminalität. Manche Spieler nehmen Kredite auf oder versetzen Wertgegenstände – teilweise auch die von ihren Angehörigen – in Pfandhäusern. Andere bitten ihren Arbeitgeber um einen Gehaltsvorschuss und leihen sich von Freunden, Bekannten oder Kollegen Geld, das meist trotz guter Vorsätze nicht zurückgezahlt werden kann. Gleichzeitig vermeiden Betroffene, sich mit ihrer finanziellen Situation auseinanderzusetzen und – egal wie viel Geld ein Spieler verdient oder schafft, sich „zu organisieren" – es „brennt in der Tasche" und wird deshalb restlos verspielt (Grüsser & Albrecht, 2007). So geraten pathologische Spieler schnell in die Schuldenfalle: Laut der deutschen Suchthilfestatistik hatten 72,8% der 2008 in deutschen Suchtberatungsstellen (mit Hauptdiagnose Pathologisches Glücksspielen) behandelten Spieler Schulden. 33,1% hatten bis zu 10.000 € Schulden, bei immerhin 11,3% belief sich die Schuldensumme auf bis zu 50.000 €, 9,4% hatten sogar noch höhere Schulden (Pfeiffer-Gerschel et al., 2009).

Nicht zuletzt deswegen haben Suchtkliniken in Deutschland schon seit längerem das Geld- und Schuldenmanagement in die Behandlung Glücksspielsüchtiger integriert (Nebendorf & Petry, 1996). Denn um das schuldenfördernde Verhaltensmuster zu durchbrechen und dem durch die Schulden wachsenden psychosozialen Druck entgegenzuwirken, v.a. aber auch, um die Bereitschaft zu einer umfassenden Therapie zu erhöhen, ist es dringend notwendig, sich zunächst völlige Klarheit über die vorliegende finanzielle Situation zu verschaffen (Meyer & Bachmann, 2005).

Hier verschränkt sich die Arbeit der Sucht- und der Schuldenberatung: Häufig kommen Spielsüchtige erst über den Umweg Schuldenberatung zur Suchtberatungsstelle: Die schlechte finanzielle Situation ist oftmals der drängends-

te Grund, der eine erste Reflexion des Betroffenen bezüglich seines Glücksspielverhaltens bzw. eventuell den ersten Schritt ins Hilfesystem zur Folge hat (Grüsser & Albrecht, 2007). Die Schuldenberatungsstellen knüpfen die Beratung dieser Klientel allerdings in der Regel an eine abgeschlossene Therapie. Da speziell die Glücksspielsucht jedoch extrem eng mit den Themen Geld und Schulden verbunden ist, ist es unter Umständen sinnvoll, Schuldenberatung parallel zur Suchtberatung anzubieten. Denn bei der ganzheitlichen Beratung und Behandlung pathologischer Glücksspieler darf die Auseinandersetzung mit dem Wert des Geldes und mit Schulden als finanzielle Folge der Sucht nicht fehlen. Spieler müssen kognitive Verzerrungen auflösen und erneut einen Bezug zu Geld als Wert und nicht als Suchtmittel erlangen. Nur so können die Betroffenen wieder eine realistische Einschätzung ihrer finanziellen Möglichkeiten und wirklichkeitsnahe Zukunftsperspektiven entwickeln.

Die Zusammenarbeit von Sucht- und Schuldenberatungsstellen

Die Zusammenarbeit von Sucht- und Schuldenberatungsstellen könnte das Beratungsangebot für glücksspielsüchtige KlientInnen und ihre Angehörigen folglich enorm verbessern. Ziel der Zusammenarbeit wäre, Betroffene darin zu unterstützen, wieder einen realistischen Umgang mit Geld und Einkommen zu erlernen, gleichzeitig ihre finanzielle Situation zu verbessern und zu stabilisieren, entstandenen Schaden zu beheben und v.a. eine Zukunftsperspektive ohne das Glücksspiel zu entwickeln. In einer Zusammenarbeit beider Einrichtungsarten könnten materielle Probleme aus der Suchtberatung ausgelagert und fachgerecht durch die Schuldenberatung geklärt werden. Somit könnte sich die Suchtberatung gezielt auf die beraterisch-therapeutische Arbeit konzentrieren und Rollenkonflikte der SuchberaterInnen könnten vermieden werden.

Da die fachgerechte Schuldenberatung sozialarbeiterisches und rechtliches Fachwissen voraussetzt, verfügen nur die Schuldenberatungsstellen über entsprechend qualifiziertes Personal und bieten seriöse Beratung. Leider sind sie in der Regel überlastet und können die bisher unübliche und zeitintensive Beratung von Suchtkranken nur dann leisten, wenn hierfür zusätzliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Vorbild könnte hier z.B. der ehemalige Verein für Schuldensanierung in Bern – seit Januar 2010 umbenannt in Berner Schuldenberatung – sein: Im Auftrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern und in Zusammenarbeit mit der Stiftung Berner Gesundheit berät die Schuldenberatung seit 2002 Glücksspielsüchtige und ihre Angehörigen. Ausgehend von der speziellen Situation Glücksspielsüchtiger und den in der Beratungspraxis gesammelten Erfahrungen wurde ein Konzept zur Beratung von Glücksspielsucht Betroffenen und ihren Angehörigen entwickelt, das die Suchtberatung bzw. -therapie ergänzt und unterstützt. Neu daran ist, dass sich Schuldenberatung als Teil des therapeutischen Prozesses versteht und darin klar definierte Aufgaben übernimmt (Frommert, 2007). Schuldenberatung geht dort also Hand in Hand mit Suchtberatung.

Solch ein Modell könnte als Vorbild dienen und auch in Deutschland Projekte zur Zusammenarbeit von Sucht- und Schuldenberatung anstoßen, die das Beratungsangebot für glücksspielsüchtige KlientInnen und ihre Angehörigen nachhaltig verbessern würden.

Literatur:

Bühringer, G., Kraus, L., Sonntag, D., Pfeiffer-Gerschel, T. & Steiner, S. (2007). Pathologisches Glücksspiel in Deutschland: Spiel- und Bevölkerungsrisiken. *Sucht, 53* (5), 296-308.

Buth, S. & Stöver, H. (2008). Glücksspielteilnahme und Glücksspielprobleme in Deutschland: Ergebnisse einer bundesweiten Repräsentativbefragung. *Suchttherapie, 9* (1), 3-11.

BZgA (2008). *Glücksspielverhalten und problematisches Glücksspielen in Deutschland 2007 – Ergebnisse einer Repräsentativbefragung.* Köln: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung.

BZgA (2010). *Glücksspielverhalten und problematisches Glücksspielen in Deutschland 2007 und 2009 – Ergebnisse aus zwei repräsentativen Bevölkerungsbefragungen.* Köln: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung.

Dilling, H. Mombour, W. & Schmidt, M. H. (2000). *Internationale Klassifikation psychischer Störungen ICD-10, Klinisch-diagnostische Leitlinien*, Weltgesundheitsorganisation. 4., durchges. und erg. Aufl., Bern: Huber.

Dostojewski, F. (1866/ 1981). *Der Spieler.* München: Deutscher Taschenbuch Verlag.

Frommert, P. (2007). Die Zusammenarbeit von Suchtberatung und Schuldenberatung bei der Beratung Glücksspielsüchtiger und ihrer Angehörigen: Das Konzept des Projekts „Glücksspiel und Schulden". *Abhängigkeiten: Forschung und Praxis der Prävention und Behandlung, Jg. 13 (2007), H. 2,* 36-60.

Grüsser, S. M. & Albrecht, U. (2007). *Rien ne va plus – wenn Glücksspiele Leiden schaffen.* Bern: Huber.

Hattler, C. (2008). "… und es regiert der Würfelbecher" – Glücksspiel in der Antike. In: Badisches Landesmuseum Karlsruhe (Eds.), *Volles Risiko! Glücksspiel von der Antike bis heute* (pp. 26-31). Karlsruhe: Braun.

Lesieur, H. R. & Custer, R. L., (1984). Pathological Gambling: Roots, Phases and Treatment. *The ANNALS of the American Academy of Political and Social Science 474*: 146-156.

Meyer, G. (2009). Glücksspiel – Zahlen und Fakten. In: Deutsche Hauptstelle gegen die Suchtgefahren (Eds.), *Jahrbuch Sucht 2009* (pp. 136-152). Geesthacht: Neuland.

Meyer, G. (2010). Glücksspiel – Zahlen und Fakten. In: Deutsche Hauptstelle gegen die Suchtgefahren (Eds.), *Jahrbuch Sucht 2010* (pp. 120-137). Geesthacht: Neuland.
Meyer, G. & Bachmann, M. (2005). *Spielsucht: Ursachen und Therapie.* Heidelberg: Springer Medizin Verlag.
Müller-Spahn, F. & Margraf, J. (2003). *Wenn Spielen pathologisch wird.* Freiburg: Karger.
Nebendorf, A. & Petry, J. (1996). In: Fett, A. (Hrsg.), *Glück-Spiel-Sucht. Konzepte und Behandlungsmethoden* (pp. 117-133). Freiburg: Lambertus Verlag.
Pfeiffer-Gerschel, T., Hildebrand, A. & Wegmann, L. (2009). *Deutsche Suchthilfestatistik 2008. Alle Bundesländer. Tabellenband für ambulante Beratungs- und/oder Behandlungsstellen, Fachambulanzen und Institutsambulanzen (Typ 3 und 4). Bezugsgruppe: 3 Alle Betreuungen mit Einmalkontakte.* München: IFT Institut für Therapieforschung.
Reichertz, J., Niederbacher, A., Möll, G., Gothe, M. & Hitzler, R. (2010). *Jackpot – Erkundungen zur Kultur der Spielhallen.* Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
Saß, H. Wittchen, H.-U. Zaudig, M. & Houben, I. (2003). *Diagnostische Kriterien des diagnostischen und Statistischen Manuals psychischer Störungen DSM-IV-TR.* Göttingen: Hogrefe.
Tretter, F. (1998). *Ökologie der Sucht: Das Beziehungsgefüge Mensch – Umwelt – Droge.* Göttingen: Hogrefe.

Überschuldete junge Erwachsene

Helmut Peters[1], Schuldnerberater bei der Diakonie Krefeld & Viersen

Allgemeiner Trend

Die Konsumfalle Nr. 1 ist bei den 18 - 25jährigen nach wie vor das Handy. Es gibt in meiner Beratung kaum eine/n Jugendliche/n, der/die nicht mindestens 3 Handyverträge bei unterschiedlichen Anbietern abgeschlossen hat. Die Verträge sind in aller Regel gekündigt und es sind enorme Beträge aus offenen Rechnungen und Schadensersatzforderungen wegen Nichterfüllung des Vertrages aufgelaufen.

Einen zweiten großen Schwerpunkt bilden Konsumschulden durch Einkäufe mit Bank-Karte oder über das Internet. Die Konsumbedürfnisse sind bei den jungen Menschen sehr ausgeprägt. Dies betrifft sowohl junge Menschen aus begütertem Elternhaus als auch aus finanziell schwachen Haushalten. Sobald sie 18 Jahre alt sind, haben viele junge Menschen ein großes Nachholbedürfnis oder sind an große Beträge durch Taschengeld gewöhnt. Sie überschätzen regelmäßig ihre finanziellen Möglichkeiten und die Folgen ihrer Konsumentscheidungen.

Weitere, oft nicht unerhebliche Schuldverpflichtungen resultieren aus „Schwarzfahren“ und den damit verbundenen Fahrpreiserhebungen. Nicht selten erfolgt bei mehrfacher „Beförderungserschleichung“ auch eine Inhaftierung.

Hinzu kommen Drogenprobleme und damit verbundene Schulden durch die Beschaffungskriminalität. Weil die Suchtbefriedigung im Vordergrund steht, werden oft auch Miet- und Energieschulden in Kauf genommen. Häufig bleiben auch Kontoüberziehungen nicht aus, was in der Regel die Kontokündigung zur Folge hat.

Ein Fallbeispiel für viele

Yvonne L. kommt in Begleitung ihrer Eltern zu mir in die Beratung. Sie ist 20 Jahre alt. Sie legt eine Liste von 20 Gläubigern mit knapp 5000 Euro Schulden vor. Mit 18 hat sie angefangen, Schulden zu machen - zunächst für ihren Ex-Freund (Handyvertrag, weil dieser aufgrund von Schulden keinen Vertrag mehr bekam). Es bestehen weitere Forderungen aus Einkäufen über Versandhäuser und Karteneinkäufe. Aktuell wird durch einen Gläubiger das Konto gepfändet. Sie hat ein geringes Einkommen über eine Zeitarbeitsfirma unterhalb der Pfändungsfreigrenze.
Im ersten Schritt in der Beratung geht es immer um einen Überblick über Einnahmen und Ausgaben und eine Gläubigerübersicht. Diese Vordrucke erhalten die Ratsuchenden vor dem ersten Termin per Post mit der Terminbestätigung. Die jungen Erwachsenen haben oft gar keine Übersicht. Für sie ist es manchmal schon eine Überforderung, einen Aktenordner mit den Gläubigerunterlagen anzulegen und zu sortieren.

[1] Helmut Peters arbeitet seit 1991 als Schuldnerberater mit dem Schwerpunkt Prävention und Öffentlichkeitsarbeit bei der Diakonie Krefeld & Viersen. Seit 2006 bietet er außerdem Einzelfallberatung für junge Erwachsene unter 25 Jahren an - Tendenz steigend. Kontakt: Tel.l: 02151/3632039. helmut-peters@diakonie-krefeld-viersen.de

Im zweiten Schritt geht es um die Existenzsicherung, die oft durch Zwangsmaßnahmen oder Ratenzahlungen ohne entsprechende Substanz nicht gesichert ist.

Im dritten Schritt geht es darum, durch Stundungen und Vergleiche langsam eine Perspektive für ein schuldenfreies Leben zu entwickeln. Nicht selten wird dies auf längere Sicht durch mangelnde Qualifizierung (es fehlen Schulabschlüsse, Ausbildungen, etc.) vereitelt. Da bei vielen Jugendlichen Miet- und Stromschulden und deliktische Schulden vorliegen, ist die Einleitung eines Insolvenzverfahrens erschwert oder als langfristige Lösung gar nicht möglich.

Fazit

Insgesamt lässt sich konstatieren, dass es bei vielen Jugendlichen an der Fähigkeit der Risikoabschätzung mangelt. Es werden die Folgekosten von Anschaffungen bzw. Vertragsabschlüssen nicht bedacht. Da die Jugendlichen oft unzureichend durch die Eltern und durch die Schule auf die finanziellen Konsequenzen ihres Handelns vorbereitet werden, erleben wir in der Schuldnerberatung der Diakonie Krefeld & Viersen einen stetig zunehmenden Anteil an Beratungsbedarf für diesen Personenkreis. Es ist deshalb dringend erforderlich, dass sowohl im Bereich der Elternschulung als auch im Bereich der Schulbildung nachgebessert wird. Insofern muss die Finanzierung von Schuldnerberatung vermehrt die Prävention in den Blick nehmen.

stellenanzeige

Das Fachzentrum Schuldenberatung im Lande Bremen e.V. (FSB) ist eine gemeinnützige, dem Paritätischen Wohlfahrtsverband angeschlossene, Dachorganisation der Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen. Als Mitglieder sind dem FSB zahlreiche Beratungsstellen aus dem nord- und nordwestdeutschen Raum angeschlossen. Zu den wichtigsten Dienstleistungsangeboten des FSB gehören Fachberatung, Fortbildung und Koordination von Beratungsangeboten für seine Mitglieder.

Zum nächst möglichen Zeitpunkt suchen wir eine/einen

Juristin/Juristen

Vollzeitstelle oder Teilzeitstelle mit 50% der wöchentlichen Arbeitszeit (spätere Aufstockung möglich)
Die Vergütung ist an TV-L angelehnt

Die Tätigkeit umfasst:

- Rechtsberatung für die uns angeschlossenen und gem. § 305 InsO anerkannten Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen.
- Organisation, Durchführung und Leitung von (Fortbildungs-)Veranstaltungen, Praktikerforen und Arbeitskreisen, sowie der Repräsentation des FSB in der Öffentlichkeit
- Verfassen von rechtlichen Stellungnahmen

Wir erwarten von Ihnen:

- 1. und 2. juristisches Staatsexamen
- Kenntnisse in allen zum Schuldner- und Verbraucherschutz gehörenden Rechtsgebieten: u.a. Insolvenzrecht, Zwangsvollstreckungsrecht und Sozialrecht
- Fähigkeit und Bereitschaft, sich schnell in neue Sachverhalte einzuarbeiten
- Gute schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- Ein hohes Maß an Engagement und Eigeninitiative, um an der Weiterentwicklung der vorhandenen Dienstleistungsangebote des FSB mitzuwirken
- Teamfähigkeit, Flexibilität, Kommunikationsstärke und Organisationstalent

Wenn Sie Interesse haben, uns bei diesen Aufgaben zu unterstützen, dann senden Sie bitte Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zum 30. November 2010 an das:

Fachzentrum Schuldenberatung
Eduard-Grunow-Str. 24
28203 Bremen

anzeige

anzeige

Foliensatz zur Fort- und Weiterbildung

Materialien zur Schuldner- und Insolvenzberatung

Auf 113 Folien (Bildschirmpräsentation mit Animation) im Powerpoint-Format werden alle relevanten Fragestellungen für die Schuldner- und Insolvenzberatung dargestellt. Folgende Themengebiete werden ausführlich und in hervorragender didaktischer Ausführung behandelt:

- Beratungskonzepte, Beratungsprozess, Beratungssetting
- Verhandlungsführung, Strategieentwicklung
- Abtretung, Pfändung, Unterhalt
- Beratungshilfe, Prozesskostenhilfe
- Mahn- und Vollstreckungsverfahren
- Verbraucherinsolvenzverfahren
- Kreditarten, Kreditvertrag, Bürgschaft
- Regelungen des SGB II
- Gläubigerarten, Schuldenarten
- Prävention
- Gesetzesauszüge aus BGB, InsO, SGB II, ZPO

Zum Kennenlernen bieten wir Ihnen die Möglichkeit, sich einige Folien auf unserer Homepage unter www.bag-sb.de (online-shop) anzuschauen. Der Foliensatz ist erhältlich als Powerpoint-Datei auf CD.

Preis: 49,00 € (für Mitglieder BAG-SB e.V.) zzgl. Versandkosten
Preis: 79,00 € (für Nichtmitglieder) zzgl. Versandkosten

SEMINAR-MATERIALIEN UND BÜCHER

BAG-SB Informationen 1986-2005 auf DVD
20 Jahrgänge der führenden deutschen Fachzeitschrift
der Schuldnerberatung als PDF-Dateien 39,90 € [29 €]

Die Erosion des Sozialstaates und die Auswirkungen auf die Schuldnerberatung
Dokumentation der Jahresfachtagung 2004 der BAG-SB 10 € [8 €]

Schuldnerberatung auf neuen Schienen…
…wir stellen die Weichen
Dokumentation der Jahresfachtagung 2005 der BAG-SB 10 € [8 €]

Vitalisierung in der Schuldnerberatung – Neue Horizonte für Politik und Praxis
Dokumentation der Jahresfachtagung 2006 der BAG-SB 10 € [8 €]

Bestellungen an: BAG-SB, Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel, Fax 0561/711126
e-mail: bag-schuldnerberatung@t-online.de Internet: www.bag-sb.de